

Imke Johannsen

Stifter und Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg



unipress

Imke Johannsen

Stifter und Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg

V&R unipress



ZEIT-Stiftung

Ebelin und Gerd
Bucerius

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://dnb.de> abrufbar.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius.

Zugl.: Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie
im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität
Frankfurt am Main, 2018
Siegelziffer D.30

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-8470-0935-1

Inhalt

Vorwort	7
I. Einleitung	9
II. Stiftende »Privati«	83
1. Merkmale einer sozialen Verortung	83
2. Soziale Verortung der Stifter und Stifterinnen	90
2.a) Politische Amtsträger	90
2.b) Handeltreibende	118
2.c) Akademiker	130
2.d) Frauen	143
3. Familiennetzwerke = Stifternetzwerke	160
III. Auf Motivsuche	181
1. Suche auf Umwegen	181
2. Einzelne Motivaspekte und ihre Synergien	183
2.a) Memoria und ihre Konstituierung	183
2.b) Religiöse Vorstellungen – Armenfürsorge	199
2.c) Status – Memoria – Familie	226
2.d) Das Motiv im Zweck	262
2.e) Kinderlosigkeit	274
IV. Bestimmungen und Verwirklichungen der Stiftungen	277
1. Das Spannungsverhältnis zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug	277
2. Betraut	284
3. »Zu ewigen Tagen«	338
4. »so es bedurfften und meritiren«	373
4.a) Grundlegende Beobachtungen zu den die Stiftungszwecke betreffenden Bestimmungen	373

4.b) Quantitative Übersicht über die Stiftungsbegünstigten . . .	379
4.c) Familie, Bedürftigkeit und Würdigkeit	387
4.d) Weibliche und männliche Begünstigte	403
4.e) Gesundheitlich Beeinträchtigte	417
4.f) Kinderfürsorge	426
4.g) Stipendien für Studierende	431
4.h) Kirchen und armenfürsorgerische Institutionen	454
4.i) Wohnstiftungen	471
4.j) Armenschulen	481
4.k) Momentaufnahmen aus der Verwirklichung der Stiftungszwecke	499
4.k)aa) Zwischen Konvergenz	502
4.k)bb) ... und Konflikt	532
4.k)cc) Stipendienvergabe im 18. und frühen 19. Jahrhundert	544
V. Schlussbetrachtung	557
VI. Abkürzungsverzeichnis	567
VII. Quellen- und Literaturverzeichnis	569
1. Ungedruckte Quellen	569
2. Gedruckte Quellen	576
3. Literatur	582
4. Online-Berichte, Websites	650
VIII. Verzeichnis der Tabellen	651
IX. Personenregister	653

Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner im Wintersemester 2017/18 vom Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommenen Dissertation. Auf dem Weg vom leeren Blatt Papier bis zu diesem Buch habe ich von vielen Menschen Unterstützung erhalten, denen mein herzlicher Dank gilt.

Diese Arbeit ist im Rahmen eines mehrteiligen von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius geförderten Forschungsprojektes zur hamburgischen Stiftungsgeschichte entstanden. Für ein großzügiges Promotionsstipendium und einen ebensolchen Druckkostenzuschuss schulde ich der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius – im Speziellen dem Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Michael Göring, Dr. Ingmar Ahl (heute Karg-Stiftung), Sascha Suhrke, Dr. Anna Hofmann sowie Marcella Christiani M. A. – großen Dank.

Vielmals bedanke ich mich bei dem Leiter des Forschungsprojektes Apl. Prof. Dr. Andreas Schulz, der mit großer Geduld und produktiven Anregungen das Zustandekommen der Arbeit begleitet hat. Besonderer Dank gebührt PD Dr. Frank Hatje. Sein Vertrauen in mich und seine instruktiven Anmerkungen, mit denen er mich in jeder Phase meiner Arbeit unterstützte, haben entscheidend zu deren Gelingen beigetragen. Prof. Dr. Andreas Fahrmeir danke ich für seine Bereitschaft, im Rahmen des Promotionsverfahrens eines der Gutachten erstellt zu haben. Meinen Projektkollegen Dr. Christine Bach und Dr. Michael Werner sei für die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch gedankt. Weiter danke ich Dr. Michael Alpers für die angenehmen Gespräche, bei denen sich aus seinem »althistorischen« und meinem »frühneuzeitlichen« Blick so manch interessante Diskussion über das Phänomen Stiftung ergeben hat. Während meiner Recherchen im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky und in den einzelnen Fachbibliotheken der Universität Hamburg habe ich stets fachkundige und engagierte Hilfe erfahren. Dafür danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Einrichtungen sehr.

Ebenso danke ich Vandenhoeck & Ruprecht unipress – namentlich Susanne Köhler, Carla Schmidt und Anke Moseberg-Sikora – für die Aufnahme meiner Dissertation ins Verlagsprogramm wie auch für ihre überaus freundliche und kompetente Betreuung während der Drucklegung.

Die abschließenden Zeilen dieses Vorwortes richten sich an Brigitte, Claus-Dieter und Sven, ohne deren Anteilnahme, Zuspruch und Leidenschaft diese Arbeit nicht entstanden wäre. Danke, dass Ihr immer für mich da seid!

Hamburg, im April 2020

Imke Johannsen

I. Einleitung

Diese Arbeit betrachtet Stifter und Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg. So bekannt das Phänomen Stiftung erscheint, so schwer fällt seine Definition. Das liegt zunächst einmal an seinen verschiedenen Bezeichnungen sowie Bedeutungszuschreibungen in den Quellen. Die Feststellung, dass sich »im abendländischen Mittelalter« keine »elaborierte Begrifflichkeit« zu diesem Phänomen entfaltet habe,¹ trifft ebenso auf die abendländische Frühe Neuzeit zu. Stattdessen findet sich eine Vielzahl von Begriffen, die das Phänomen Stiftung benannten. Daneben kam es vor, dass Zeitgenossen »eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften und Rechtsverhältnissen« unter den Begriff »Stiftung« subsumierten.² Dieser quellensprachliche Umgang verleiht dem Phänomen Stiftung »nicht nur eine gewisse Vielfältigkeit, sondern auch ein gutes Maß Unschärfe«.³

Ein zweiter Umstand erschwert die Definition. Obgleich die konkrete Benennung als »Stiftung« häufig fehlte, lässt sich das Phänomen Stiftung zu den unterschiedlichsten Zeiten und an den unterschiedlichsten Orten ermitteln. Zwar scheint es nicht in jeder Zeit allerorts aufgetreten zu sein, weshalb es zu weit ginge, es als »kulturelle Konstante« zu bezeichnen; aber es ist in der Geschichte immer wieder zeitlich und räumlich verbreitet vorzufinden.⁴ Daraus ergeben sich etliche historische Ausprägungen des Phänomens Stiftung, worin

1 Tillmann Lohse, Stiftung – Mittelalterlicher Sprachgebrauch und moderner Begriff. Lateinische Christen, in: Michael Borgolte (Hg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1: Grundlagen, Berlin 2014, S. 23–36, hier S. 23 f., Zitate S. 23.

2 Rosi Fuhrmann, Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart 1995, S. 8.

3 Ebd., S. 8.

4 Michael Borgolte, »Totale Geschichte« des Mittelalters? – Das Beispiel der Stiftungen, Berlin 1993, S. 17. Vgl. auch Michael Borgolte, Einleitung, in: Michael Borgolte (Hg.), Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen, Berlin 2005, S. 9–21, hier S. 9; Michael Borgolte, Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum, in: Michael Borgolte, Stiftung und Memoria. Herausgegeben von Tillmann Lohse, Berlin 2012, S. 385–406, hier S. 385–387.

letztendlich auch ein Grund für die Vielfalt von Bezeichnungen und Bedeutungszuschreibungen zu suchen ist. Es ist das Verdienst von Gabriel Baer, den Blick der Forschung auf diesen Aspekt gelenkt zu haben. Zu Beginn der 1980er Jahre stellte er einen interkulturellen Vergleich zwischen dem muslimischen »waqf« und ähnlichen Institutionen aus anderen Kulturkreisen an und konnte dabei neben einigen »Aspects of Diversity« vor allem substanzielle Parallelen entdecken.⁵ Der Mediävist Michael Borgolte hat Baers Ansatz aufgegriffen, vertieft⁶ und charakterisiert Stiftungen dementsprechend als »Phänomen der Universalgeschichte«.⁷ So unstrittig der universalhistorische Charakter von Stiftungen selbst ist, so offen sind diesbezügliche »Fragen transkultureller Abhängigkeiten«, inwieweit etwa »die Idee der Stiftung einmal erfunden und durch Nachahmung weitergegeben« worden sei oder inwieweit der Erscheinung Stiftung »ein so elementares Bedürfnis und ein so plausibler Gedanke zugrunde [lag], dass sie unabhängig von anderen Standorten wiederholt aus eigener Wurzel entstehen konnte«.⁸ Das Verständnis von Stiftungen als universalhistorische Erscheinung hat bereits diversen Beiträgen als Ausgangspunkt für die Erforschung dieses Phänomens gedient.⁹ Zum Beispiel hat Susanne Pickert herausgearbeitet, dass das Phänomen Stiftung in augusteischer Zeit zwar nachzuweisen, es jedoch durch keinerlei »gesetzliche Regelung«, »Begriff« oder »moralische Vorschrift« definitorisch gefasst worden sei.¹⁰ Vergleichbare Beobachtungen konnte Ludwig Steindorff für Altrussland festhalten. Es seien »Phänomene, die wir als Aspekte des Stiftungswesens verorten können, in der Geschichte Altrußlands in vielfacher Gestalt und großer Fülle anzutreffen«, ohne

5 Gabriel Baer, *The Muslim Waqf and Similar Institutions in Other Civilizations* (edited by Miriam Hoexter), in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen*, Berlin 2005, S. 257–280, hier S. 258–271, Zitat S. 271.

6 Vgl. u. a. Michael Borgolte, *Fünftausend Jahre Stiftungen. Eine Typologie von Mesopotamien bis zu den USA*, in: *HZ* 301 (2015), S. 593–625; Michael Borgolte, *Stiftungen »für das Seelenheil« – ein weltgeschichtlicher Sonderfall?*, in: *ZfG* 63 (2015), S. 1037–1056.

7 Borgolte, *Einleitung* (2005), S. 9; Michael Borgolte, *Stiftung und Wissenschaft. Historische Argumente für eine Wahlverwandtschaft*, in: Jürgen Kocka / Günter Stock (Hg.), *Stiften, Schenken, Prägen. Zivilgesellschaftliche Wissenschaftsförderung im Wandel*, Frankfurt a. M. 2011, S. 33–41, hier S. 33; Michael Borgolte, *Plänen für die Ewigkeit – Stiftungen im Mittelalter*, in: *GWU* 63 (2012), S. 37–49, hier S. 37.

8 Borgolte, *Stiftungen – eine Geschichte von Zeit und Raum*, S. 385f.

9 Vgl. vor allem Michael Borgolte, (Hg.), *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften*, 3 Bde., Berlin 2014–2017.

10 Susanne Pickert, *Die römischen Stiftungen der augusteischen Zeit*, in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen*, Berlin 2005, S. 23–45, hier S. 23 u. 28, Zitate S. 28.

dass ein »Wort zur Verfügung« stehe, »das dem Bedeutungsumfang des Wortes »Stiftung« entspricht.«¹¹

Wenn hier vom Phänomen Stiftung die Rede ist, dann setzt dies voraus, dass trotz der begrifflichen Unschärfe und trotz der Vielzahl von historischen Ausprägungen eine Vorstellung dessen existiert, was darunter zu verstehen ist. Forscht man also nach dem dahinterstehenden kleinsten gemeinsamen Nenner, dann sind Stiftungen als eine Gabenform zu beschreiben, deren Kernprinzip im Bereitstellen eines Kapitals für die dauerhafte Erfüllung festgelegter Zwecke besteht.¹² Das Hervorstechende an der Gabenform Stiftung und damit ihr Hauptmerkmal sowie gleichzeitig wichtigstes Unterscheidungskriterium gegenüber anderen Gabenformen ist, dass sie auf Dauer angelegt ist. Was genau ihr Dauerhaftigkeit verleiht – »ob Zweck und Vermögen oder eher Verwaltung und Vollzug«¹³ –, müssten entsprechende Studien jeweils für die verschiedenen Zeiträume und Orte untersuchen. Bereits die zitierten Antwortmöglichkeiten auf die Frage, was den immerwährenden Bestand einer Stiftung zu sichern vermag, lassen die Vielzahl von historischen Ausprägungen des Phänomens Stiftung anklingen.

Sucht man in der Geschichte des frühneuzeitlichen Hamburg nach der skizzierten Gabenform Stiftung, dann fällt aus sprachlicher Perspektive zunächst auf, dass die Quellsprache eine Synonymie aufwies, wobei allerdings ein Terminus dominierte. Die geläufigste und mithin zentrale Bezeichnung für das Phänomen Stiftung im frühneuzeitlichen Hamburg war »Testament«. Aufgrund der großen Zahl gestifteter Studienförderungen fand noch der Ausdruck »Stipendium« eine gewisse Verbreitung. Schon seltener kam der Begriff »Legat« – stellenweise mit dem Zusatz »ad pias causas« – vor, und nur in vereinzelt Fällen wurde die Bezeichnung »Stiftung« verwendet. Ein Quellenterminus wie »Testament« war im frühneuzeitlichen Denken naheliegend, weil er bereits auf die Entstehungsbedingungen der Stiftungen verwies. Die Menschen in Hamburg fixierten ihre Stiftungen meistens als testamentarische Verfügungen und verknüpften damit deren Errichtung mit ihrem Tod. Dementsprechend begegnet auch kaum das Tätigkeitswort »stiften«, sondern vor allem die testamentstypischen Verben wie »legieren«, »vermachen« oder »verordnen«.

11 Ludwig Steindorff, Glaubenswelt und Prestige. Stiftungen in der Geschichte Altrußlands, in: Michael Borgolte (Hg.), Stiftungen in Christentum, Judentum und Islam vor der Moderne. Auf der Suche nach ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden in religiösen Grundlagen, praktischen Zwecken und historischen Transformationen, Berlin 2005, S. 159–177, hier S. 159.

12 Vgl. Bernhard Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte, Erster Band: Darstellung, Berlin 1914, S. 2.

13 Michael Borgolte, Stiftung – Mittelalterlicher Sprachgebrauch und moderner Begriff. Interkulturelle Perspektiven, in: Michael Borgolte (Hg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1: Grundlagen, Berlin 2014, S. 19–23, hier S. 20f.

Der Jurist Louis Niemeyer sah gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Begriff »Testament« »eine der hiesigen Sitte entsprechende Bezeichnung für ein dem gemeinen Recht ebenfalls bekanntes Institut«. ¹⁴ Peter Gabrielsson äußerte in einem Vortrag Mitte der 1970er Jahre die Auffassung, dass der Terminus »Testament« »eine hamburgische Besonderheit« dargestellt habe: »Soweit nämlich Stiftungen in letztwilligen Verfügungen ihren Ursprung haben, wurden sie seit jeher Testament genannt.« ¹⁵ Inwieweit der Quellenterminus »Testament« tatsächlich »eine hamburgische Besonderheit« gewesen sei, müsste eine begriffsgeschichtliche Vergleichsstudie jedoch erst noch eruieren. Bemerkenswerterweise geht kaum eine Untersuchung zum frühneuzeitlichen Stiftungsgeschehen näher darauf ein, wie die Zeitgenossen die auf Testamentsbestimmungen gründenden Stiftungen nannten. Derartige begriffsgeschichtliche Analysen sind eine Forschungslücke, die erste Beiträge zum Mittelalter zu schließen beginnen. ¹⁶ Außer Frage steht, dass die Handlungsweise, mittels Testamentsbestimmungen eine Stiftung zu errichten, mitnichten »eine hamburgische Besonderheit« war, sondern das absolute Gegenteil. ¹⁷ Das Testamentslegat stellte in der Frühen Neuzeit einen althergebrachten sowie weitverbreiteten Weg für eine Stiftungerrichtung dar. ¹⁸

Die Handlungsweise, den Stiftungsakt als testamentarische Verfügung zu fixieren, führt in der Forschung bisweilen zu begrifflichen Unklarheiten. Rosi Fuhrmann wie auch Frank Rexroth haben bereits darauf aufmerksam gemacht, dass einige Forschungsbeiträge den Begriff »Stiftung« »in einem unzulässig weiten Sinn« gewissermaßen als »Synonym für testamentarische Legate jeglicher Art« verwendeten und beispielsweise darunter auch die »einmalige Zahlung« eines bestimmten Geldbetrages verstünden, »mit der keine dauerhafte Leistung ins Werk« gesetzt werde. ¹⁹ Die hamburgischen Testamente umfassten

14 Louis Niemeyer, *Hamburger Privatrecht*, Hamburg 1898, S. 569–572, Zitat S. 572.

15 Peter Gabrielsson, *Entstehung und Bedeutung gemeinnütziger Stiftungen in Hamburg*. Vortrag anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Martha-Stiftung am 1. November 1974 im Gemeindehaus der Hauptkirche St. Petri, Hamburg [1975], unpag., [S. 1].

16 Vgl. Borgolte, *Stiftung – Mittelalterlicher Sprachgebrauch und moderner Begriff*, S. 19–23; Lohse, *Stiftung*, S. 23–36.

17 Vgl. u. a. Marlene Besold-Backmund, *Stiftungen und Stiftungswirklichkeit*. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain, Neustadt a. d. A. 1986, bes. S. 26–30; Ralf Klötzer, *Kleiden, Speisen, Beherbergen*. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert (1535–1588), Münster 1997, bes. S. 7, 14 u. 196f.

18 Vgl. Dieter Pleimes, *Weltliches Stiftungsrecht*. Geschichte der Rechtsformen, Weimar 1938, S. 244–255.

19 Frank Rexroth, *Stiftungen und die Frühgeschichte von Polickey in spätmittelalterlichen Städten*, in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten*. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2000, S. 111–131, hier S. 116f., Zitate S. 116. Vgl. auch Fuhrmann, S. 8.

häufig eine Vielzahl von Legaten, die verschiedenartige Gabenformen beinhalten, deren Modalitäten teils deutliche Unterschiede, teils sehr große Ähnlichkeiten aufwiesen. An der jeweiligen Testamentsverfügung selbst – insbesondere an der Art und Weise, wie mit dem Legatsbetrag verfahren werden sollte – ist schließlich zu erkennen, ob die Verfügung einen auf Dauer angelegten Vollzug implizierte und somit eine Stiftungserrichtung vorsah. Wenn sich verschiedenartigste Legatsvarianten in den Testamenten ermitteln lassen, werfen sie zugleich die Frage auf, inwieweit die Testierenden auch jeweils unterschiedliche Absichten und Vorstellungen mit den unterschiedlich konzipierten Vermächtnissen verbunden haben.²⁰ Diese Frage stellt ein weiteres Forschungsdesiderat dar, das in dieser Arbeit jedoch nicht als expliziter Analysepunkt behandelt werden wird. Gleichwohl sind die Legate, die keine Stiftungsakte bildeten, aber genauso eine armenfürsorgerische Ausrichtung besaßen,²¹ dann in die Analyse miteinzubeziehen, wenn es darum geht, anhand einzelner Fallbeispiele die Stiftungsvorhaben hinsichtlich des bedachten Empfängerkreises und der finanziellen Gewichtung ins Verhältnis zur gesamten testamentarischen Mildtätigkeit der Stiftenden zu setzen.

Wenn die vorliegende Betrachtung den Begriff »Stiftung« verwendet, geschieht dies im vollen Bewusstsein, dass er im frühneuzeitlichen Hamburg nur selten vorgekommen war und erst nach 1800 Verbreitung fand. Zwei Gründe sind für die Verwendung des Begriffes »Stiftung« maßgebend: Erstens erscheint es aufgrund des universalhistorischen Charakters von Stiftungen angebracht, sich in der Forschung auf einen Begriff zu verständigen und mit diesem zu operieren, um nicht zuletzt Vergleichbarkeit herzustellen. Dazu bietet sich der in der Forschung gebräuchlich gewordene Begriff »Stiftung« an.²² Dies entbindet natürlich nicht von der Notwendigkeit, die sprachliche »Ambiguität von

20 Vgl. Brigitte Pohl-Resl, *Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter*, Wien 1996, S. 77.

21 Der Fokus dieser Analyse richtet sich auf Stiftungen mit armenfürsorgerischen Zweckbestimmungen. Vgl. in dieser Einleitung S. 35–42, 49–60 u. 70–72.

22 Da Begriffe wie »Mäzen(in)«, »mäzenatisch« oder »Mäzenatentum« in der Quellsprache des frühneuzeitlichen Hamburg keine Rolle spielten und die Forschung mit ihnen in erster Linie Kunst- und Kulturstiftungen des 19. Jahrhunderts bezeichnet, bleiben diese Termini hier unberücksichtigt. Zum mäzenatischen Handeln in der Frühen Neuzeit vgl. Hartmut Boockmann, *Mäzenatentum am Übergang vom Mittelalter zur Reformationszeit*, in: Bernhard Kirchgässner / Hans-Peter Becht (Hg.), *Stadt und Mäzenatentum*, Sigmaringen 1997, S. 31–44; Bernd Roeck, *Kunstpatronage in der Frühen Neuzeit*, in: Bernd Roeck, *Kunstpatronage in der Frühen Neuzeit. Studien zu Kunstmarkt, Künstlern und ihren Auftraggebern in Italien und im Heiligen Römischen Reich (15.–17. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 11–34; Bernd Roeck, *Motive bürgerlicher Kunstpatronage in der Renaissance. Beispiele aus Deutschland und Italien*, in: Bernd Roeck, *Kunstpatronage in der Frühen Neuzeit. Studien zu Kunstmarkt, Künstlern und ihren Auftraggebern in Italien und im Heiligen Römischen Reich (15.–17. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 35–59.

»Geschichte« – nämlich die »Sprachlichkeit der Historiographie« und die »Sprachlichkeit ihrer Gegenstände« – zu berücksichtigen.²³ Zweitens ist es so möglich, Verwechslungen mit dem Testament als letztwillige Erklärung zu vermeiden, zumal die Testamente der Stifter und Stifterinnen eine zentrale Quelle in dieser Untersuchung darstellen und deshalb hier sehr häufig Erwähnung finden werden.²⁴ Beim Gebrauch des Begriffes »Stiftung« ist allerdings seine »Polysemie«²⁵ zu beachten; denn mit »Stiftung« wird sowohl der »Vorgang des Stiftens« als auch die bestehende Institution bezeichnet.²⁶ Daher wird an den Stellen im Verlauf der Analyse, wo diese ausdrücklich den »Vorgang des Stiftens« näher beleuchtet, der Terminus »Stiftungsakt« zum Einsatz kommen.²⁷

Wenn sich der Begriff »Stiftung« erst im 19. Jahrhundert durchgesetzt hat, ist es wichtig zu betonen, dass mit seiner Verwendung in dieser Arbeit keinesfalls eine Rückprojektion dessen einhergeht, wie sich der Stiftungsbegriff seit dem frühen 19. Jahrhundert entwickelt hat. In Deutschland gibt es eine lange Wissenschaftstradition, Stiftungen anhand rechtswissenschaftlicher Kategorien zu definieren und zu untersuchen, insofern sie auch lange Zeit vornehmlicher Forschungsgegenstand der Rechtsgeschichte waren. Gegen Anfang des 19. Jahrhunderts begannen Rechtswissenschaftler, sich eingehender mit dem Phänomen Stiftung zu befassen. Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzung stand das Begreifen von Stiftungen als »juristische Person«.²⁸ Von der Auffassung ausgehend, dass sich »jedes Rechtsverhältnis« stets »in der Beziehung einer Person zu einer anderen Person« herausbilde, fand der Begriff der »juristischen Person« für diejenigen »Organisationseinheiten« zunehmend Verbreitung,

23 Jürgen Trabant, Zur Einführung. Vom linguistic turn der Geschichte zum historical turn der Linguistik, in: Jürgen Trabant (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner, Sprache der Geschichte, München 2005, S. VII–XXII, hier S. IX.

24 Obgleich der Terminus »Testament« aus juristischer Perspektive »streng genommen nur eine spezifische Sorte von Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod bezeichnet«, wird er hier weiter gefasst und in allgemeiner Weise für »letztwillige und widerrufbare Verfügung[en] von Todes wegen« verwendet. Linda Guzzetti, Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick, in: Markwart Herzog / Cecilie Hollberg (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den »letzten Dingen«, Konstanz 2007, S. 17–33, Zitat »streng genommen nur ...« S. 17; Benjamin Weidemann, Vorsorge und Versorgung im Spätmittelalter. Alter, Bedürftigkeit, Ehepartner, Kinder und Gesinde in Testamenten aus Lüneburg, Münster 2012, Zitat »letztwillige und widerrufbare Verfügung[en] ...« S. 20.

25 Steindorff, S. 159. Vgl. auch Dieter Hein, Das Stiftungswesen als Instrument bürgerlichen Handelns im 19. Jahrhundert, in: Bernhard Kirchgässner / Hans-Peter Becht (Hg.), Stadt und Mäzenatentum, Sigmaringen 1997, S. 75–92, hier S. 76.

26 Lohse, Stiftung, S. 30.

27 Ebd., S. 30.

28 Michael Borgolte, Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRG 105 KA 74 (1988), S. 71–94, hier S. 76.

»deren »Wesen« als solches im Grunde genommen nicht zu fassen ist.«²⁹ Bei der »juristischen Person« handelt es sich also um einen »Funktionsbegriff«, der diesen »Organisationseinheiten« – als ob sie Menschen wären – »eine eigene Rechtspersönlichkeit« zuschrieb.³⁰ Das gesamte 19. Jahrhundert hindurch beschäftigten sich Rechtswissenschaftler intensiv mit der Rechtsfigur der »juristischen Person« und entwickelten mannigfaltige Theorien, die miteinander konkurrierten.³¹

Eine namhafte Rolle spielte dabei die unter anderem von Friedrich Carl von Savigny vertretene »Fiktionstheorie«. Da nach seiner Ansicht nur der Mensch Rechtssubjekt sein könne, es aber Fälle gebe, in denen »die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen« werde, müsse man sich mit der »Fiction« der »juristische[n] Person, d. h. eine[r] Person welche blos zu juristischen Zwecken angenommen wird«, behelfen.³² Einer dieser Fälle seien Stiftungen:

»Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die, als ein Ganzes zusammengefaßt, die juristische Person bilden; andere dagegen haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern eine mehr ideale Existenz, die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruht. Die ersten nennen wir, mit einem aus dem lateinischen erborgten Ausdruck, Corporationen, [...]. Die zweyten pflegt man mit dem allgemeinen Namen Stiftungen zu bezeichnen.«³³

In ihrer Zweckgebundenheit und dem dafür bereitgestellten Vermögen sah Savigny die Bedingung erfüllt, Stiftungen als »juristische Person« zu begreifen.³⁴ Dieses Analogiekonstrukt zielte darauf, losgelöst von natürlichen Personen als

29 Lukas Alexander, *Anstalten und Stiftungen. Verselbständigte Vermögensmassen im Römischen Recht*, Köln 2003, S. 3f. Vgl. auch Wolfgang Henkel, *Zur Theorie der Juristischen Person im 19. Jahrhundert. Geschichte und Kritik der Fiktionstheorien*, Göttingen 1973, S. 47.

30 Alexander, S. 4.

31 Vgl. Henkel, S. 49–109, 137–147 u. 166–170; Christian Tietze, *Zur Theorie der Juristischen Person in der deutschen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 1974, S. 6–44; Robert Feenstra, *Foundations in Continental Law since the 12th Century. The Legal Person Concept and Trust-like Devices*, in: Richard Helmholz / Reinhard Zimmermann (Hg.), *Itinera Fiducia. Trust and Treuhand in Historical Perspective*, Berlin 1998, S. 305–326, hier S. 322–325; Ulf Mainzer, *Der verfassungsrechtliche Schutz der Stiftungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu den historischen Grundlagen des modernen Stiftungsrechts*, Aachen 2005, S. 37–43.

32 Friedrich C. von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Zweyter Band, Berlin 1840, Zitat »die Rechtsfähigkeit auf ...« S. 2, Zitate »Fiction« u. »juristische[n] Person, d. h. eine[r] Person welche ...« S. 236. Vgl. auch Tietze, S. 6–9.

33 Savigny, *Zweyter Band*, S. 243f.

34 Ebd., S. 236–241. Vgl. auch Christian F. Mühlenbruch, *Rechtliche Beurtheilung des Städtelischen Beerbungsfalles. Nebst einer Einleitung über das Verhältniß der Theorie zur Praxis*, Halle 1828, S. 77f.

immerwährende rechtsfähige Konstante zu fungieren, die der Stiftung Dauerhaftigkeit verlieh. Denn nach Meinung der Rechtswissenschaftler sei »die Unsterblichkeit juristischer Personen« die einzige Sicherheit gewesen, das dauerhafte Bestehen einer Stiftung zu garantieren.³⁵ In diesem Zusammenhang ist interessant, dass der in Hamburg geborene Rechtsgelehrte Georg Arnold Heise,³⁶ ebenfalls ein Vertreter der »Fiktionstheorie«, der im Jahre 1816 erschienenen zweiten Auflage seines »Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen« dem Abschnitt »Von den juristischen Personen« den eigenständigen Unterpunkt »Von den gemeinnützigen Stiftungen« hinzufügte,³⁷ während in der ersten Auflage seines Werkes von 1807 »Stiftungen« nicht *expressis verbis* genannt worden, sondern noch im Ausdruck »*pia corpora*« aufgegangen waren.³⁸ Heises Überarbeitung seines Werkes veranschaulicht, wie der Stiftungsbegriff seit dem frühen 19. Jahrhundert zunehmende Verbreitung gefunden und dabei eine starke juristische Prägung erfahren hat, die bis heute währt.

Die Anwendung dieses juristisch geprägten Stiftungsbegriffes auf die Zeit vor 1800 ist sehr problematisch. Insbesondere die Mittelalterforschung konnte überzeugend darlegen, dass die Vorstellung von der Stiftung als »juristische Person« mitnichten geeignet sei, dieses Phänomen im Mittelalter zu erschließen.³⁹ Vielmehr ließen sich »natürliche Personen als Träger der Stiftung« identifizieren.⁴⁰ Die Stiftungen knüpften »soziale Beziehungen« zwischen dem Stiftenden, der Stiftungsverwaltung sowie den Stiftungsbegünstigten.⁴¹ Dieses Beziehungsgeflecht habe die Grundlage der mittelalterlichen Stiftungen dargestellt. Entscheidend dafür sei die *Memoria* gewesen, die den toten Stifter gegenwärtige. Dieses Vergewärtigen vollziehe sich nicht nur »im bloß kognitiven oder emotionalen Sinn, sondern umfaßt Formen sozialen und rechtlichen Handelns, durch welche die Gegenwart der erinnerten Toten konstituiert«

35 Benjamin Scheller, *Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation (ca. 1505–1555)*, Berlin 2004, S. 18.

36 Zu Georg Arnold Heise vgl. Gerhard Ahrens, Art. »Heise, Georg Arnold«, in: Franklin Kopitzsch / Dirk Brietzke (Hg.), *Hamburgische Biografie. Personenlexikon*, Bd. 1, Göttingen 2001, S. 130f.

37 Georg A. Heise, *Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen*, zweyte umgearbeitete Ausgabe Heidelberg 1816, S. 23.

38 Georg A. Heise, *Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen*, Heidelberg 1807, S. 10.

39 Grundlegend dazu Borgolte, *Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, bes. S. 76 u. 86.

40 Ebd., S. 83.

41 Ebd., S. 83f. u. 86, Zitat S. 86. Vgl. auch Otto G. Oexle, *Memoria als Kultur*, in: Otto G. Oexle (Hg.), *Memoria als Kultur*, Göttingen 1995, S. 9–78, hier S. 46 u. 50.

werde.⁴² Diese »Gegenwart der Toten«⁴³ ermögliche es, den verstorbenen Stifter als »fortdauernde Person« zu begreifen, die »durch die [Stiftungs-]Organe« agiere und den Stiftungsempfängern Gaben zukommen lasse.⁴⁴ Die Gegenüberstellung des rechtshistorischen und des kulturgeschichtlichen Ansatzes spiegelt unterschiedliche Blickwinkel auf das Phänomen Stiftung wider und dokumentiert damit zugleich einen wesentlichen Paradigmenwechsel in der Forschung der letzten Jahrzehnte, der sich vor allem aus der Notwendigkeit heraus erklärt, die verschiedenartigen Bedeutungszuschreibungen des Phänomens Stiftung für die jeweiligen Zeitabschnitte überhaupt erfassen zu können.⁴⁵ Was bedeuten diese unterschiedlichen Forschungsansätze für eine Betrachtung der Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg?

Mit Blick auf die Verhältnisse im Hamburg der Frühen Neuzeit ist festzuhalten, dass sich der Forschungsgegenstand Stiftung einem rechtshistorischen Zugriff weitestgehend entzieht. Gemäß dem Langen Rezess von 1529, der Bughagenschen Kirchenordnung aus demselben Jahr und der Reichspolizeiordnung von 1577 gehörte es zum Aufgabenbereich des Hamburger Rates, Stiftungsakte zu bewilligen und die Aufsicht über Stiftungen zu führen.⁴⁶ Da die Stiftungsakte überwiegend als Testamentsbestimmungen fixiert wurden, waren für sie in erster Linie die im Stadtrecht verankerten Regelungen bezüglich des Testierens maßgebend.⁴⁷ Daraus ergab sich, dass die Bewilligung der Stiftungsakte mit der Genehmigung der Testamente durch den Rat und deren anschließender Publizierung einherging. Indem die meisten Stiften selbst erworbenes Vermögen zum Stiftungskapital bestimmten, nutzten sie für ihr Vorhaben eine seit dem frühesten Hamburger Stadtrecht von 1270 zugestandene Handlungsfreiheit bei letztwilligen Verfügungen:

42 Otto G. Oexle, Die Gegenwart der Toten, in: Herman Braet / Werner Verbeke (Hg.), *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19–77, hier S. 25. Vgl. auch Otto G. Oexle, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter*, in: *FMSt* 10 (1976), S. 70–95, hier S. 80–82 u. 86.

43 Oexle, *Gegenwart der Toten*, S. 25.

44 Borgolte, *Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, S. 91.

45 Vgl. ebd., S. 76f.

46 Vgl. Hans Liermann, *Handbuch des Stiftungsrechts*, 1. Band: *Geschichte des Stiftungsrechts*, Tübingen 1963, S. 178–180; Utz-Peter Toepke, *Staatsaufsicht über Stiftungen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht*, Hamburg 1967, S. 45f.; Frank Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«. *Hospital zum Heiligen Geist und Marien-Magdalenen-Kloster in der Geschichte Hamburgs vom Mittelalter bis in die Gegenwart*, Hamburg 2002, S. 32, Anm. 30.

47 Zur Verankerung der Testierfreiheit in Stadtrechten vgl. Peter Landau, *Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: *ZRG* 127 GA 114 (1997), S. 56–72, hier S. 59–69.

»So wan en man sin dingh berichten will, he si seek efte sund de schal sine schult aller eerst gelden, vnde dar na heft he walt togeuende dorch god, vnde sinen armen vrunden also vele also he will: vnde dat schal he gheuen van sinem wunnende gude, [...]«. ⁴⁸

Da nur bei wenigen Stiftungen festgeschrieben war, dass Mitglieder des Rates oder der bürgerlichen Kollegien deren Verwaltungen anzugehören hatten, und da ansonsten die Stiftungsadministrationen dem Rat für gewöhnlich keine all-jährliche Rechnungslegung präsentieren mussten, scheint der Hamburger Rat seine Aufsichtsfunktion eher im Sinne eines Rechtsgaranten für die Stiftungen ausgeübt zu haben. ⁴⁹ Dass in der Praxis trotzdem sehr häufig politische Amtsinhaber in den Stiftungsverwaltungen vertreten waren, hing indessen vielmehr mit der Zugehörigkeit beziehungsweise den verwandtschaftlichen Beziehungen der stiftenden Personen zu den politisch führenden Familien der Elbestadt zusammen. ⁵⁰

Diese sehr überschaubaren rechtlichen Regelungen sowie das Fundieren der Stiftungen auf den Vermögensteil, über den die Testierenden frei verfügen durften, machen deutlich, dass eine rechtshistorische Betrachtung der Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg schnell an ihre Grenzen stieß. Insofern ist es äußerst fraglich, inwieweit ein juristisch geprägter Stiftungsbegriff überhaupt das Analysepotenzial besäße, Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg umfassend zu erschließen. Ohnehin ist ein Operieren mit dem nach 1800 entwickelten juristisch geprägten Stiftungsbegriff wenig angeraten, da Rückprojektionen grundsätzlich ein methodisch heikles Unterfangen darstellen. ⁵¹ Auch wenn ein rechtshistorischer Zugriff ungeeignet erscheint, besaßen die Stiftungen dennoch eine rechtliche Dimension, wie im Abschnitt über das Stiftungskapital noch zu sehen sein wird. In diesem Zusammenhang wird zu fragen sein, inwieweit es im frühneuzeitlichen Hamburg eine Wahrnehmung von Stiftungen gab, die der späteren Rechtsfigur der »juristischen Person« nahekam. ⁵²

48 Das Hamburger Ordeelbook von 1270 samt Schiffrecht nach der Handschrift von Fredericus Varendorp von 1493 (Kopenhagener Codex). Textausgabe und Übersetzung ins Hochdeutsche mit rechtsgeschichtlichem Kommentar [von] Frank Eichler, Hamburg 2005, F VII, S. 175. Vgl. auch Hamburger Stadtrecht von 1605 bis 1900. Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta und ihre Geltungsgeschichte. Textausgabe mit Anmerkungen und Einführung von Frank Eichler, Hamburg 2012, III. Teil, Titel I, Art. 4, S. 212; C[arl] Trummer, Das Hamburgische Erbrecht. Ein historisch dogmatischer Versuch. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des allgemeinen Deutschen Erbrechts, Bd. 1, Hamburg 1852, S. 129f.

49 Ausführlicher dazu Abschnitt IV.2., S. 327–334 u. 336–338. Vgl. auch Kadri-Rutt Hahn, *Revaler Testamente im 15. und 16. Jahrhundert*, Berlin / Münster 2015, S. 72 u. 212–220.

50 Vgl. die Abschnitte II.2.a)-d), S. 108–111, 123f., 135f. u. 150–153.

51 Vgl. Carlo Ginzburg, *Geschichte und Geschichten. Über Archive, Marlene Dietrich und die Lust an der Geschichte*, in: Carlo Ginzburg, *Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis*, Berlin 1983, S. 7–24, hier S. 23.

52 Vgl. in dieser Einleitung S. 56f. u. Abschnitt IV.3., S. 340–342.

Hingegen ist ein kulturgeschichtlicher Ansatz aus zwei Gründen prädestiniert für die Erforschung von Stiftungen. Erstens besteht ein methodisches Plädoyer der Kulturgeschichte darin, historische Gegenstände zunächst einmal als etwas Fremdes zu begreifen.⁵³ Diese Betrachtungsweise ist der Nachbarwissenschaft Ethnologie entlehnt.⁵⁴ Sie bedeutet nicht, die Vergangenheit künstlich zu mystifizieren oder krampfhaft nach etwas Außergewöhnlichem bei frühneuzeitlichen Stiftungen zu suchen. »Its aim is to make the »otherness« of the past both visible and intelligible. This is not to say that the historians should treat the past as completely alien.«⁵⁵ Ebenso wenig erlangt man durch diese ethnologisch inspirierte Herangehensweise »some kind of higher vision of social reality«.⁵⁶ Vielmehr geht es darum, sich mit einer gewissen »Sensibilität für die Eigenartigkeit, Unterschiedlichkeit und Fremdheit«⁵⁷ den Stiftungen zu den jeweils unterschiedlichen Zeiten und an den jeweils unterschiedlichen Orten – hier den Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg – zu nähern. Dies ist bei einem »Phänomen der Universalgeschichte« umso dringender erforderlich.

Der zweite Grund schwingt bereits beim ersten latent mit und liegt in einem weiteren Anliegen der Kulturgeschichte. Beim Erforschen historischer Gegenstände pflegt sie eine »akteursbetont[e]« Perspektive einzunehmen:⁵⁸

»Sie befragt vergangene Zeiten daraufhin, wie sich Menschen in ihnen wahrgenommen und gedeutet haben, welche materiellen, mentalen und sozialen Hintergründe jeweils

53 Vgl. Ginzburg, *Geschichte*, S. 22f.; Rebekka Habermas / Nils Minkmar, Einleitung, in: Rebekka Habermas / Nils Minkmar (Hg.), *Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie*, Berlin 1992, S. 7–19, hier S. 11f. u. 14f.; Thomas Mergel, *Kulturgeschichte – die neue »große Erzählung«? Wissenssoziologische Bemerkungen zur Konzeptualisierung sozialer Wirklichkeit in der Geschichtswissenschaft*, in: Wolfgang Hardtwig / Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Kulturgeschichte Heute*, Göttingen 1996, S. 41–77, hier S. 62f.; Thomas Sokoll, *Kulturanthropologie und Historische Sozialwissenschaft*, in: Thomas Mergel / Thomas Welskopp (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theorie-Debatte*, München 1997, S. 233–272, hier S. 246f.

54 Vgl. Martin Fuchs, *Die Umkehr des ethnologischen Blicks. Versuche der Objektivierung des eigenen kulturellen Horizonts*, in: Eberhard Berg / Jutta Lauth / Andreas Wimmer (Hg.), *Ethnologie im Widerstreit. Kontroversen über Macht, Geschäft, Geschlecht in fremden Kulturen*, München 1991, S. 311–332, hier S. 311–315.

55 Peter Burke, *Unity and Variety in Cultural History*, in: Peter Burke, *Varieties of Cultural History*, Ithaca 1997, S. 183–212, hier S. 193.

56 Natalie Z. Davis, *Anthropology and History in the 1980s. The Possibilities of the Past*, in: *JInterH* 12 (1981), S. 267–275, hier S. 274.

57 Hans Medick, »Missionare im Ruderboot«? *Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte*, in: Alf Lüdtke (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt a. M. 1989, S. 48–84, hier S. 55.

58 Christoph Conrad / Martina Kessel, *Blickwechsel. Moderne, Kultur, Geschichte*, in: Christoph Conrad / Martina Kessel (Hg.), *Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung*, Stuttgart 1998, S. 9–40, hier S. 10.

auf ihre Wahrnehmungs- und Sinnstiftungsweisen einwirkten und welche Wirkungen von diesen ausgingen.«⁵⁹

Wie die Ausführungen zur Definition des Phänomens Stiftung und zum Stiftungsbegriff gezeigt haben, konstituierten sich Stiftungen vor allem in der Praxis und basierten weniger auf theoretischen Fundierungen. Sie erscheinen also als Gabenform, die sich dadurch auszeichnet, dass Menschen sie ihren Wahrnehmungs- und Denkweisen entsprechend ausgestalteten. Dies rückt die historischen Akteure in den Fokus, so dass es sinnreich ist, bei den stiftenden Personen anzusetzen und Stiftungen im Kontext ihrer Erfahrungs- und Vorstellungswelt zu betrachten. Hier wird auch die Verflechtung der beiden Vorteile eines kulturgeschichtlichen Zugriffes ersichtlich: Bei den Stiftern und Stifterinnen anzusetzen, um zu untersuchen, in welche Bedeutungszusammenhänge sie ihre Stiftungen stellten, eröffnet zugleich einen Weg, die »Eigenartigkeit, Unterschiedlichkeit und Fremdheit« dieses universalhistorischen Phänomens im frühneuzeitlichen Hamburg zu erforschen.

Infolgedessen verfolgt die vorliegende Untersuchung einen kulturgeschichtlichen Ansatz und nimmt sowohl die Stiftenden als auch ihre Stiftungen in den Blick. Ihr Erkenntnisinteresse richtet sich auf die Frage nach der Wahrnehmung der stiftenden Personen im frühneuzeitlichen Hamburg von ihrer Welt, nach ihrer Deutung derselben sowie nach ihren sich daraus ergebenden Stiftungsaktivitäten. Es geht darum, Stiftungen als eine spezifische Gabenform⁶⁰ zu untersuchen, die nach den Bedeutungszuschreibungen ihrer Urheber angelegt wurde. Dabei gilt es, »die Doppelkonstitution historischer Prozesse«⁶¹ zu beachten. Das heißt, dass die Analyse die vielschichtigen Wechselwirkungen zwischen den bestehenden Strukturen und den darin lebenden Individuen, deren Handeln von den sie umgebenden Verhältnissen mitgeprägt werden konnte und die ihrerseits eine Wirkungsmacht auf ihre Umwelt entfalten konnten, miteinzubeziehen hat. Die vorliegende Betrachtung der Stiftenden und Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg will somit die historische Ausprägung des Phänomens Stiftung in einer bestimmten Zeit an einem bestimmten

59 Ute Daniel, *Kompodium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, 5. durchgesehene und aktualisierte Auflage Frankfurt a. M. 2006, S. 19. Vgl. auch Silvia S. Tschopp, *Das Unsichtbare begreifen. Die Rekonstruktion historischer Wahrnehmungsmodi als methodische Herausforderung der Kulturgeschichte*, in: *HZ* 280 (2005), S. 39–81, hier S. 39f., 45 u. 54.

60 Wie geschildert, besteht das Spezifische der Gabenform Stiftung darin, dass sie auf Dauer angelegt ist. Vgl. in dieser Einleitung S. 11.

61 Medick, S. 50. Vgl. auch Reinhard Sieder, *Sozialgeschichte auf dem Weg zu einer historischen Kulturwissenschaft*, in: *GG* 20 (1994), S. 445–468, hier S. 448f.; Thomas Mergel / Thomas Welskopp, *Geschichtswissenschaft und Gesellschaftstheorie*, in: Thomas Mergel / Thomas Welskopp (Hg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, München 1997, S. 9–35, hier S. 32f.

Ort untersuchen. Die Stärke einer derartigen Analyse besteht vor allem im Detailblick auf die Korrelation zwischen dem individuellen Handeln der stiftenden Personen und den kollektiven Wertvorstellungen sowie Sinnhorizonten in einem konkreten historischen Kontext. Neben dieser Korrelation konstituierte sich die historische Ausprägung noch durch ein weiteres unbedingt mitzubehütendes Moment – und zwar dadurch, wie die Stiftungen im Verlauf ihrer Existenz durch das Handeln der Stiftungsverwalter vollzogen wurden. Auf diese spannungsreiche Relation zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug wird an späterer Stelle in dieser Einleitung noch ausführlicher einzugehen sein.⁶²

Die genannte Stärke dieser Betrachtung birgt jedoch zugleich auch eine Krux in sich, mit der sich bereits Thomas Sokoll in einem anderen Zusammenhang beschäftigt hat.⁶³ Es drängt sich nämlich die Frage auf, wie sich die Aussagekraft der gewonnenen Erkenntnisse angesichts des universalhistorischen Charakters des Phänomens Stiftung einordnen lässt. In welchem Verhältnis stehen die aus einem konkreten historischen Kontext herausgearbeiteten Befunde zur Beschreibung von Stiftungen als universalhistorische Erscheinung? Um diese Frage beantworten zu können, bedarf es der Herstellung von Vergleichbarkeit. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Gang der Analyse an Aspekten orientiert, denen die bisherige Forschung unabhängig von historischen Ausprägungen des Phänomens Stiftung ein gewisses Universalität konstituierendes Potenzial beimisst und die hier als Untersuchungsparameter dienen können. Zu fragen ist, inwieweit die Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg solche Universalität konstituierenden Aspekte aufwiesen? Wie waren diese ausgestaltet? Was an den Stiftungen wurzelte daneben in den politischen, sozialen und religiösen Verhältnissen der Stadtrepublik? Welche Aspekte genau als Untersuchungsparameter fungieren sollen, ist im Rahmen der Darlegung des Forschungsstandes herauszuarbeiten.⁶⁴ Die vorliegende Arbeit untersucht also die Bedeutungstektonik der Handlungsform Stiftung im spezifischen historischen Kontext des frühneuzeitlichen Hamburg unter Rückbindung an Aspekte, die zum universalhistorischen Charakter dieses Phänomens beitragen.

Die gewählte Formulierung »Bedeutungstektonik« bedarf einer Erklärung. Sie geht auf die Charakterisierung von Stiftungen als spezifische Gabenform

62 Vgl. in dieser Einleitung S. 47–49, 71 u. 79f.

63 Sokoll, *Kulturanthropologie*, S. 256f., 260f. u. 264f. Sokoll diskutiert die Frage, wie die Forschung mit »historisch-anthropologischen Gemeindestudie[n]« (S. 257) umgehen solle, um nicht in der »Situation« (S. 260) verharren zu müssen, den gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich für den jeweiligen Untersuchungsort Gültigkeit zugestehen zu können. Vgl. dazu Clifford Geertz, *Dichte Beschreibung. Bemerkungen zu einer deutenden Theorie von Kultur*, in: Clifford Geertz, *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt a. M. 1987, S. 7–43, hier S. 30–34; Peter Burke, *Was ist Kulturgeschichte?*, Frankfurt a. M. 2005, S. 169f.

64 Vgl. in dieser Einleitung S. 42–68.

zurück. Dass Stiftungen mit der Bereitstellung eines Kapitals für die dauerhafte Erfüllung bestimmter Zwecke überhaupt eine Gabenform darstellen, ist evident. Damit folgen Stiftungen einerseits dem fundamentalen »Zyklus von Geben, Annehmen und Erwidern«;⁶⁵ andererseits gestalteten sie sich auch immer den jeweiligen historischen Bedeutungszusammenhängen entsprechend aus.⁶⁶ Darüber hinaus vermag die Charakterisierung als Gabenform zu verdeutlichen, wie komplex das Phänomen Stiftung ist. In Anlehnung an Otto Gerhard Oexles Forschungen zur Memoria zählt Michael Borgolte Stiftungen zu den »totalen sozialen Phänomene[n]«.⁶⁷ Oexle und Borgolte rekurrieren hierbei auf den französischen Ethnologen Marcel Mauss, der mit diesem Terminus die Komplexität der sozialen Interaktionsformen des Gebens, Nehmens und Erwiderns beschrieben hat.⁶⁸ Dabei handele es sich um »einen großen Komplex außerordentlich vielschichtiger Tatsachen«, in dem »alle Arten von Institutionen gleichzeitig und mit einem Schlag zum Ausdruck« kämen:

»religiöse, rechtliche und moralische – sie betreffen Politik und Familie zugleich; ökonomische – diese setzen besondere Formen der Produktion und Konsumtion oder

65 Frank Adloff, *Philanthropisches Handeln. Eine historische Soziologie des Stiftens in Deutschland und den USA*, Frankfurt a. M. 2010, S. 38f., Zitat S. 38.

66 Edward P. Thompson, *Volkskunde, Anthropologie, Sozialgeschichte*, in: Edward P. Thompson, *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M. / Berlin / Wien 1980, S. 290–318 u. 375–378, hier S. 305; Gadi Algazi, *Introduction. Doing Things with Gifts*, in: Gadi Algazi / Valentin Groebner / Bernhard Jussen (Hg.), *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, Göttingen 2003, S. 9–27, hier S. 10–13.

67 Borgolte, »Totale Geschichte«, S. 3–8 u. 12f., Zitat S. 12. Zur Charakterisierung der Memoria als »totales soziales Phänomen« vgl. Otto G. Oexle, *Memoria und Memorialbild*, in: Karl Schmid / Joachim Wollasch (Hg.), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, München 1984, S. 384–440, hier S. 394; Oexle, *Memoria als Kultur*, S. 39.

68 Beate Wagner-Hasel, *Der Stoff der Gaben. Kultur und Politik des Schenkens und Tauschens im archaischen Griechenland*, Frankfurt a. M. 2000, S. 15 u. 38–43 weist darauf hin, dass »Bronislaw Malinowski und Marcel Mauss zu Entdeckern des Gabentauschs stilisiert worden« (S. 43) seien, obgleich Mauss' Verdienst in seinem »Essai sur le don« aus dem Jahr 1925 primär in der »Bündelung der verschiedenen Ansätze« (S. 39) bestanden habe, »die von Mauss jedoch eine besondere Akzentuierung erhielten, indem er die Vielfalt der Gabentauschphänomene unter einen Begriff der Gabe subsumierte und den modernitätskritischen, gegen Individualismus und ökonomischen Liberalismus gerichteten Tenor, den die Nationalökonomien und Germanisten angeschlagen hatten, verstärkte« (S. 39). Zur kritischen Einordnung von Marcel Mauss' Werk vgl. auch Beate Wagner-Hasel, *Egoistic Exchange and Altruistic Gift. On the Roots of Marcel Mauss's Theory of the Gift*, in: Gadi Algazi / Valentin Groebner / Bernhard Jussen (Hg.), *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, Göttingen 2003, S. 141–171, hier S. 159–165; Patrick J. Geary, *Gift Exchange and Social Science Modeling. The Limitations of a Construct*, in: Gadi Algazi / Valentin Groebner / Bernhard Jussen (Hg.), *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, Göttingen 2003, S. 129–140, hier S. 139f.; Stephan Moebius, *Marcel Mauss*, Konstanz 2006, S. 85–91.

vielmehr der Leistung und Verteilung voraus; ganz zu schweigen von den ästhetischen Phänomenen, in welche jene Tatsachen münden, und den morphologischen Phänomenen, die sich in diesen Institutionen offenbaren.«⁶⁹

Bei aller begründeten Skepsis gegenüber einer rechtshistorischen Annäherung an den Forschungsgegenstand waren Stiftungen natürlich Rechtsgeschäfte und besaßen demnach eine rechtliche Facette. Die Fixierung des Stiftungsaktes als Testamentsverfügung unterstrich ihre Rechtsverbindlichkeit.⁷⁰ Das Stiftungskapital bildete die ökonomische Facette und stellte eine unerlässliche Voraussetzung für die Errichtung einer Stiftung dar. Um der Stiftung Dauerhaftigkeit zu verleihen, blieb dieses Kapital in aller Regel unangetastet, und die Verwendungszwecke wurden mittels der Zinserträge realisiert.⁷¹ Die moralische wie auch die politische Facette von Stiftungen kamen bei den Fragen zum Ausdruck, welche Zwecke die Stiftenden mit ihren Stiftungen verfolgten und inwieweit sie damit Problemen und Nöten der Stadtgemeinde entgegenzuwirken versuchten. Die Einbettung in religiöse Vorstellungen stellte einen zentralen Wesenszug der Stiftungen vor allem im Mittelalter sowie in der Frühen Neuzeit dar.⁷² An diesen kurzen Ausführungen wird bereits ersichtlich, wie überaus aspektenreich das Phänomen Stiftung ist, weswegen dem Erfassen seiner Komplexität eine besondere Wichtigkeit zukommt. Wenn Tektonik in der Architektur das Zusammenfügen von Elementen zu einem Gebilde bezeichnet, dann soll der Begriff »Bedeutungstektonik« hier ebendiese Komplexität des Phänomens Stiftung hervorheben und signalisieren, dass die vorliegende Analyse die verschiedenen zusammenwirkenden Aspekte des Stiftens sowie deren Ausgestaltungen und Sinnzuschreibungen im Hamburger Kontext in den Blick nimmt. Somit erfüllen die Aspekte, die das Analyseraster bilden werden, zwei Funktionen: Zum einen sollen sie die Komplexität des Phänomens Stiftung erhellen, zum anderen für eine Rückbindung an die Beschreibung von Stiftungen als »Phänomen der Universalgeschichte« sorgen.

69 Marcel Mauss, *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt a. M. 1990, S. 17f.

70 Vgl. Jana Martinák, *Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544–1624. Realisierung einer Textsorte – historiologische Analyse*, Wien 2009, S. 18 u. 148. Des Weiteren enthielten sehr viele Testamente ein Kodizill, welches den Testamentsinhalt als »donatio mortis causa« auswies, wonach die letztwilligen Verfügungen selbst dann ihre Gültigkeit behalten sollten, wenn das Testament formale Fehler besaß. Ein Beispiel für die Fixierung dieses Kodizills ist das Testament des Iberienhändlers Michael Döpke. StAHH 111–1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1650 IV. 1.: Döpke, Michael. Vgl. auch Gabriele Schulz, *Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht*, Mainz 1976, S. 12.

71 Vgl. Borgolte, »Totale Geschichte«, S. 8.

72 Vgl. in dieser Einleitung S. 60–64.

Stiftungen zwischen historischer Ausprägung und Universalität zu betrachten, lenkt den Blick unweigerlich auf die Wahl des Untersuchungsortes und des Untersuchungszeitraumes. Für die dargelegte Fragestellung bietet sich Hamburg als Untersuchungsort geradezu an. Die Stadt weist eine sehr lange Stiftungs-tradition auf. Die ältesten Stiftungen sind bereits aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert.⁷³ Die Stiftungstradition reicht nicht nur weit zurück, sondern ist auch durch große Beharrlichkeit gekennzeichnet. Weder die Reformations- noch die Aufklärungszeit, die gemeinhin »als die gravierenden Zäsuren angesehen« werden, waren dem »Vertrauen in die Institution Stiftung nachhaltig« abträglich gewesen.⁷⁴ Hamburgs lange Stiftungstradition führt zu einer bis heute währenden Massierung von Stiftungen, die der Stadt bei Datenerhebungen zur »Stiftungsdichte« in Deutschland stets auf die vorderen Plätze verhilft.⁷⁵

Was diese weit zurückreichende und persistente Stiftungstradition gefördert hat, waren die günstigen Rahmenbedingungen für Stiftungsgründungen. Zum einen trug die innere Verfasstheit Hamburgs als Stadtrepublik dazu bei. Dies bedeutet, dass Hamburg ein »auf dem Rechtskonsens der Bürger beruhender, die allgemeine Wohlfahrt anstrebender, anstattlich gefaßter unabhängiger politischer Verband« war.⁷⁶ Der Kaiser weilte in der Ferne. Die Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung innerhalb der Stadtgrenzen oblagen den Bürgern.⁷⁷ Dieser »Freiraum der Stadtrepublik« scheint der Errichtung von Stiftungen

73 Beispielshalber errichtete der Ritter Reinner von Pinov 1212 eine Messstiftung. HambUB, Bd. 1, Nr. CCLXXXVII, S. 342f. Im Jahre 1228 bestimmte Helprad, seinerzeit Domherr zu Hamburg, ein Kapital für eine Vikariienstiftung. HambUB, Bd. 1, Nr. CDXCII, S. 424f.

74 Frank Hatje, Stiftung, Stadt und Bürgertum. »Konjunkturen« karitativer Stiftungen vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie, Denkmalpflege und Stadtentwicklung 33 (2006), S. 219–248, hier S. 246.

75 Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat ermittelt, dass Hamburg zum Stichtag 31. Dezember 2015 bei der »Stiftungsdichte« in den Bundesländern als Stadtstaat den Spitzenplatz eingenommen und bei der »Stiftungsdichte in Großstädten« im Februar 2016 zusammen mit Oldenburg auf dem zweiten Platz hinter Würzburg gelegen habe. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungen in Zahlen 2015, in: [https://www.stiftungen.org/fi/leadadmin/bvds/de/Presse/Pressemitteilungen/JahresPK_2016/Stiftungen_in_Zahlen_2015.pdf] (Zugriff: August 2017).

76 Wolfgang Mager, *Respublica und Bürger. Überlegungen zur Begründung frühneuzeitlicher Verfassungsordnungen*, in: Gerhard Dilcher (Red.), *Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30. / 31. März 1987*, Berlin 1988, S. 67–84, hier S. 68 u. 74, Zitat S. 74.

77 Hier ist allein das Argument der Selbstverwaltung durch die Bürger entscheidend, wohin-gegen es sich anbietet, die Grundzüge und Organisation dieser Selbstverwaltung beim genaueren Blick auf die stiftenden politischen Amtsträger zu behandeln. Vgl. Abschnitt II.2.a), S. 104–116.

überaus förderlich gewesen zu sein.⁷⁸ Da ein Teil der Stifter selbst politische Ämter bekleidete und sehr viele der stiftenden Personen verwandtschaftliche Verbindungen zu politischen Amtsinhabern aufwiesen, gab es eine beachtenswerte personelle Schnittmenge von beziehungsweise mannigfaltige Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den stiftenden Personen und den Trägern der stadtrepublikanischen Selbstverwaltung, die letztendlich für die Rahmenbedingungen für Stiftungsgründungen mitverantwortlich waren. Wie bereits dargelegt, erwiesen sich die rechtlichen Hürden für Stiftungserrichtungen als nicht allzu hoch.⁷⁹

Zum anderen gelang es Hamburg weitestgehend, schwere Konflikte von sich fernzuhalten. Um in erster Linie den Status als bedeutsamen Handelsplatz in Europa zu sichern, war der Hamburger Rat darauf bedacht, nach außen eine Neutralitätspolitik zu vertreten. Hamburg bemühte sich, außenpolitische Krisen nicht eskalieren zu lassen und in keine neuen Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden. Diese Strategie ging immerhin bis zu den Koalitionskriegen auf.⁸⁰ Wie wichtig es war, ein Hineinwirken von Konflikten in die Stadt zu vermeiden, zeigt etwa das Schicksal Tübinger Stiftungen: Der »Verlust von Kapitalien durch Konkurse, uneinbringliche Zinsrückstände oder aber Zinsreduktionen« infolge des Dreißigjährigen Krieges brachte den Vollzug der Stipendienstiftungen beträchtlich ins Stocken.⁸¹

Das soll nicht heißen, dass Hamburg überhaupt keine Konflikte auszustehen hatte. Zum Beispiel schwelte die Auseinandersetzung mit Dänemark um Hamburgs Status als Reichsstadt die gesamte Frühe Neuzeit über. Dieser Konflikt ging über etliche Etappen, die bald ein wenig Entspannung brachten, bald eine weitere Zuspitzung herbeiführten.⁸² Offen zutage trat er, nachdem sich Ham-

78 Ralf Roth, *Stadt und Bürgertum in Frankfurt am Main. Ein besonderer Weg von der ständischen zur modernen Bürgergesellschaft 1760–1914*, München 1996, S. 165f., Zitat S. 166. Vgl. auch Hein, *Stiftungswesen*, S. 82.

79 Vgl. in dieser Einleitung S. 17f.

80 Vgl. Christian L. von Griesheim, *Verbesserte und vermehrte Auflage des Tractats: die Stadt Hamburg in ihrem politischen, öconomischen und sittlichen Zustande; nebst Nachträgen zu diesem Tractate; und Beyträgen zu der Abhandlung: Anmerk. u. Zugaben über den Tractat die Stadt Hamburg, welche selbigen ebenfalls verbessern und gewisser machen, Hamburg 1760*, S. 25–28; Frank Hatje, *Libertät, Neutralität und Commercium. Zu den politischen Voraussetzungen für Hamburgs Handel (1550–1900)*, in: *Hamburger Wirtschafts-Chronik. Neue Folge 7 (2007 / 2008)*, S. 213–247, hier S. 229–239; Burghart Schmidt, *Hamburg im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons (1789–1813)*, Teil 1, Hamburg 1998, S. 130f.

81 Volker Schäfer, »Zu Beförderung der Ehre Gottes und Fortpflanzung der Studien«. Bürgerliche Studienstiftungen an der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1750, in: Erich Maschke / Jürgen Sydow (Hg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit*, Sigmaringen 1977, S. 99–111, hier S. 108. Vgl. auch Besold-Backmund, S. 12.

82 Vgl. Klaus-J. Lorenzen-Schmidt, *Hamburg als späte Reichsstadt mit prekärem politischen Status und sein Verhältnis zum Alten Reich*, in: Helge Wittmann (Hg.), *Tempi passati. Die*

burg 1460 geweigert hatte, Reichssteuern zu zahlen, und dies damit begründet hatte, dass es eine zu Holstein gehörende Landstadt sei, sich die Beziehungen zum dänisch-holsteinischen Territorium dann aber in der Folgezeit dermaßen verschlechtert hatten, dass sich Hamburg 1508 zur Feststellung seiner Reichsunmittelbarkeit an das Reichskammergericht wandte.⁸³ Obwohl die Elbestadt 1510 auf dem Reichstag in Augsburg zur Reichsstadt erklärt wurde, focht Dänemark Hamburgs Status weiterhin an. Die Auseinandersetzung mit dem nördlichen Nachbarn verschärfte sich erneut, als das Reichskammergericht im Jahre 1618 in seinem Urteil zu einem seit 1548 laufenden Verfahren gegen Hamburg wegen »Zahlung der Reichskontributionen« der Stadt ebenfalls die Stellung einer Reichsstadt zuerkannte.⁸⁴ Da jedoch die 1615/16 begonnene Erneuerung der Wallanlagen Hamburgs zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war⁸⁵ und die militärische Drohkulisse in Verbindung mit der Gründung Glückstadt am unteren Elbstrom durch den dänischen König Christian IV. massiv ausfiel, sagte Hamburg im Steinburger Rezess von 1621 zu, den Status als Reichsstadt nicht anzunehmen.⁸⁶ Erst im Rahmen der Vorverhandlungen zum Vertrag von Zarskoje Selo von 1773 kam es 1768 zum Gottorper Vertrag, in dem Dänemark Hamburgs Stellung als Reichsstadt anerkannte, was Dänemark jedoch nicht davon abhielt, in der nachfolgenden Zeit immer wieder »Nadelstiche« gegen Hamburgs Status zu setzen.⁸⁷ Trotz aller politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bedrohungen während der Frühen Neuzeit wurde die Stadtrepublik Hamburg erstmals in der napoleonischen Ära besetzt – zunächst 1801 durch Dänemark, ab 1806 dann durch Frankreich – und trat nach der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit 1814 umso vehementer für ihre Souveränität ein.

Nicht nur die Stiftungstradition auf der Grundlage günstiger Rahmenbedingungen macht Hamburg zu einem prädestinierten Untersuchungsort, sondern auch die Bedeutsamkeit der Stadt im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation sowie in Europa während der Frühen Neuzeit. Hamburgs Stellenwert soll hier anhand zweier Gesichtspunkte skizziert werden, die für seine Geschichte in der Frühen Neuzeit wesentlich waren und damit auch mittelbar eine Rolle für das Stiftungsgeschehen in der Stadt spielten. Der erste Punkt betrifft die Bevölke-

Reichsstadt in der Erinnerung. 1. Tagung des Arbeitskreises »Reichsstadtgeschichtsforschung« Mühlhausen 11. bis 13. Februar 2013, Petersberg 2014, S. 57–74, hier S. 61–73; Hatje, *Libertät*, S. 220–226.

83 Lorenzen-Schmidt, *Hamburg*, S. 62.

84 Hatje, *Libertät*, S. 221 f.

85 Zwischen 1615/16 und 1626 wurde die Stadtbefestigung erneuert. Vgl. Klaus Bocklitz, *Hamburgische Festungsanlagen*, in: Armin Clasen / Klaus Bocklitz, *Studien zur Topographie Hamburgs*, Hamburg 1979, S. 93–154, hier S. 122–140.

86 Lorenzen-Schmidt, *Hamburg*, S. 63.

87 Ebd., S. 68 u. 70–73, Zitat S. 68 et passim.

rungsentwicklung.⁸⁸ Die Hansestadt zählte zu Beginn des 16. Jahrhunderts ungefähr 14.000 Einwohner.⁸⁹ Trotz mehrerer Seuchen vor allem in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁹⁰ stieg die Einwohnerzahl Hamburgs über die Jahrhunderte stetig an. Betrug sie um 1550 circa 20.000,⁹¹ reichte sie um 1600 bereits an die 40.000 heran.⁹² Damit war Hamburg »zur größten Stadt im Norden des Reiches« avanciert.⁹³ In den 1650er Jahren lebten schätzungsweise 56.000 Menschen in der Stadt, womit sich die Einwohnerschaft innerhalb von 150 Jahren nahezu vervierfacht hatte.⁹⁴ Für den Beginn des 18. Jahrhunderts gehen die Kalkulationen von 75.000 Einwohnern aus, während die Einwohnerzahl um 1750 auf 90.000 geschätzt wird.⁹⁵ Nicht zuletzt wegen einer Hochkonjunktur in den 1790er Jahren bezifferte sich die Bevölkerungszahl zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf 125.000 bis 130.000.⁹⁶ Mithin war Hamburg zu diesem Zeitpunkt hinter Wien und Berlin die drittgrößte Stadt im Reich.

Ein hauptsächlichlicher Grund für diese Bevölkerungsentwicklung ist in der Zuwanderung zu suchen. Die Migranten kamen aus den unterschiedlichsten Regionen Deutschlands sowie Europas nach Hamburg. Beachtung verdient der Anteil der Glaubensflüchtlinge unter den Zuwanderern. Zum Beispiel ersuchten Juden von der Iberischen Halbinsel und Calvinisten aus Frankreich um Aufnahme in Hamburg.⁹⁷ Im Hinblick auf das frühneuzeitliche Stiftungsgeschehen in der Elbestadt sind die niederländischen Exulanten von besonderem Interes-

88 Hierfür kann man nur auf ungefähre Quantifizierungen zurückgreifen. Vgl. Heinrich Reincke, *Hamburgs Bevölkerung*, in: Heinrich Reincke, *Forschungen und Skizzen zur hamburgischen Geschichte*, Hamburg 1951, S. 167–200, hier S. 171–175; Hans Mauersberg, *Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit*. Dargestellt an den Beispielen von Basel, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover und München, Göttingen 1960, S. 30–48, 73 u. 75–79.

89 Reincke, *Bevölkerung*, S. 171.

90 Vgl. [Hermann G.] Gernet, *Mittheilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburg's*. Kulturhistorische Skizze auf urkundlichem und geschichtlichem Grunde, Hamburg 1869, S. 155–164 u. 183–185.

91 Reincke, *Bevölkerung*, S. 171.

92 Ebd., S. 172.

93 Rainer Postel, *Reformation und Gegenreformation 1517–1618*, in: Hans-Dieter Loose (Hg.), *Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner*, Bd. I: *Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*, Hamburg 1982, S. 191–258, hier S. 239.

94 Hatje, *Libertät*, S. 218.

95 Reincke, *Bevölkerung*, S. 173.

96 Ebd., S. 175.

97 Vgl. Joachim Whaley, *Religiöse Toleranz und sozialer Wandel in Hamburg 1529–1819*, Hamburg 1992; Jutta Braden, *Hamburger Judenpolitik im Zeitalter lutherischer Orthodoxie 1590–1710*, Hamburg 2001; Klaus Weber, *Zwischen Religion und Ökonomie. Sepharden und Hugenotten in Hamburg, 1580–1800*, in: Henning P. Jürgens / Thomas Weller (Hg.), *Religion und Mobilität. Zum Verhältnis von raumbezogener Mobilität und religiöser Identitätsbildung im frühneuzeitlichen Europa*, Göttingen 2010, S. 137–167.

se.⁹⁸ Nachdem Karl V. seinem Sohn Philipp II., seit 1556 König von Spanien, die Herrschaft über die niederländischen Provinzen übertragen hatte, war die Durchsetzung des katholischen Glaubens eine vordringliche Maßnahme zur Integration der Provinzen in das spanische Königreich. Dies führte zu erbitterten Auseinandersetzungen zwischen Spanien und den niederländischen Provinzen, die schließlich in den Achtzigjährigen Krieg (1568–1648) mündeten und infolgedessen Lutheraner, Reformierte und Mennoniten zahlreich aus den Niederlanden emigrierten und unter anderem in Hamburg eine neue Heimat suchten. Insbesondere nach der Eroberung Antwerpens durch die spanischen Truppen im Jahre 1585 kam es zu einer verstärkten Zuwanderung nach Hamburg.⁹⁹ Mit Gilles de Greve und Simon van Petkum waren zwei niederländische Exulanten maßgeblich an der Gründung des Waisenhauses zwischen 1597 und 1604 beteiligt gewesen,¹⁰⁰ welches in der Folgezeit zu einem außerordentlich beliebten Stiftungsempfänger wurde. Das niederländische Beispiel der »Hofjes« trug höchstwahrscheinlich dazu bei, dass im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Hamburg vermehrt Wohnstiftungen errichtet wurden.¹⁰¹

Als Reaktion auf den stetigen Bevölkerungszuwachs und speziell auf die anhaltende Situation, dass sich Menschen trotz mehrerer untersagender Erlasse direkt an der Außenseite der Stadtmauer ansiedelten, beschloss der Rat, das Stadtgebiet zu erweitern. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges wurde bei der Erneuerung der Befestigungsanlagen an der Westseite der Stadt ab 1620 ein sehr großes bisher außerhalb der Stadtgrenze gelegenes Areal mitumwallt, so dass sich die Fläche Hamburgs fast verdoppelte.¹⁰² In diesem

98 Vgl. Wilhelm Sillem, Zur Geschichte der Niederländer in Hamburg von ihrer Ankunft bis zum Abschluß des Niederländischen Contracts 1605, in: ZHG 7 (1883), S. 481–598; Heinz Schilling, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, Gütersloh 1972; Renate Hauschild-Thiessen, Die Niederländische Armen=Casse. »Hamburgs stille Wohlthäterin«. Ihre Geschichte von 1585 bis zur Gegenwart im Auftrage der Alten und Vorsteher, Hamburg 1974; Alexander Nikolajczyk, Integriert oder ausgegrenzt? Die Stellung der niederländischen Einwanderer im frühneuzeitlichen Hamburg, in: Hamburger Wirtschafts-Chronik. Neue Folge 6 (2006), S. 7–44.

99 Vgl. Hauschild-Thiessen, S. 14–17; Christine Göttler, Religiöse Stiftungen als Dissimulation? Die Kapellen der portugiesischen Kaufleute in Antwerpen, in: Michael Borgolte (Hg.), Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2000, S. 279–305, hier S. 280.

100 Vgl. Harald Weber, Die geschichtliche Entwicklung des Waisenhauses und der Jugendhilfe in Hamburg, Hamburg 1978, S. 4; Renate Hauschild-Thiessen, Art. »Greve, Gillis de«, in: Franklin Kopitzsch / Dirk Brietzke (Hg.), Hamburgische Biografie. Personenlexikon, Bd. 3, Hamburg 2006, S. 141 f.

101 Hatje, Stiftung, S. 233 f. u. 239. Vgl. auch Abschnitt IV.4.i).

102 Zur Neustadt und zur Gründung des Michaeliskirchspiels vgl. [Jonas L. von Heß], Hamburg topographisch, politisch und historisch beschrieben, Theil 1, zweite Auflage umgearbeitet

Gebiet – der (neuen) Neustadt –¹⁰³ nahm die Bevölkerung vor allem infolge des weiterhin wütenden Krieges schnell stark zu. Die steigende Einwohnerzahl überforderte die Kapazität der dort befindlichen »kleinen« zu St. Nikolai gehörenden Filialkirche St. Michaelis, so dass die Erbauung einer neuen Kirche dringend notwendig wurde. Durch einen Vergleich im Jahre 1647 verzichtete St. Nikolai auf ihren Anspruch auf die Filialkirche, was letzten Endes den Weg für die Gründung eines neuen Kirchspiels ebnete, das nach der bestehenden »kleinen« Michaeliskirche benannt wurde.¹⁰⁴ Vor der Neugründung des Michaeliskirchspiels hatte Hamburg aus vier Kirchspielen – nämlich St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen und St. Jacobi – bestanden. Diese vier und mit St. Michaelis dann fünf Kirchspiele waren von fundamentaler Wichtigkeit, weil sie der »politische[n] Verwaltungsgliederung der Stadt« dienten.¹⁰⁵ Denn die Zusammensetzung der bürgerlichen Kollegien – den seit dem Langen Rezess von 1529 dauerhaften Gremien, die für die städtische Armenpflege zuständig waren, als Interessenvertretung der Bürgerschaft fungierten und nicht zuletzt als »ein permanentes Gegenüber« zum Rat über dessen Handeln Kontrolle ausübten –¹⁰⁶ erfolgte paritätisch aus den Kirchspielen. Allerdings erlangte das Michaeliskirchspiel erst in den späten 1670er Jahren dieselben »politischen Rechte« wie die vier älteren Kirchspiele; der Zugang zu den bürgerlichen Kollegien wurde ihm erst ab 1685 gewährt.¹⁰⁷ Das neue Kirchspiel St. Michaelis deckte sich nahezu mit der Fläche der Neustadt und besaß eine deutlich größere Ausdehnung

und vermehrt Hamburg 1810, S. 34–47; Friedrich Winkelmann, Wohnhaus und Bude in Althamburg. Die Entwicklung der Wohnverhältnisse von 1250 bis 1830, Berlin 1937, S. 8; Bocklitz, Festungsanlagen, S. 132.

- 103 Ursprünglich hatte der Ausdruck »Neustadt« die 1188 von Adolf III., dem Grafen von Schauenburg und Holstein, gegründete Handelsniederlassung an der Alster bezeichnet, die sich dann 1216 mit der bischöflichen Altstadt zur »Gesamtgemeinde« Hamburg zusammengeschlossen hatte. Klaus Richter, Hamburgs Frühzeit bis 1300, in: Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Hamburg 1982, S. 17–100, hier S. 59–65 u. 69–74, Zitat »Gesamtgemeinde« S. 69 et passim. Seit dem 17. Jahrhundert bezieht sich der Begriff »Neustadt« überwiegend auf die oben skizzierte Stadterweiterung.
- 104 Als Gegenleistung sollte St. Nikolai 25.000 Mk erhalten, die im November 1677 »von der Gemeinde St. Michaelis« gezahlt wurden. [Von Heß], Theil 1, S. 44–46, Zitat S. 46.
- 105 Burchard Scheper, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter, Köln 1975, S. 62–66, Zitat S. 62. Vgl. auch N[icolaus] A. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmählichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit, Bd. 1, zweite, durchgängig vermehrte und verbesserte Auflage Hamburg 1846, S. 157–164.
- 106 Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 210–213 u. 219, Zitat S. 211.
- 107 Hans-Dieter Loose, Das Zeitalter der Bürgerunruhen und der großen europäischen Kriege 1618–1712, in: Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Hamburg 1982, S. 259–350, hier S. 263.

als die anderen Kirchspiele. Doch nicht nur im Hinblick auf die Fläche war dieses Kirchspiel groß; ebenso zahlreich waren dessen Einwohner und überproportional groß der Anteil armer Menschen. Deshalb nimmt es kaum wunder, dass ausgerechnet im Michaeliskirchspiel gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts in relativ schneller Abfolge mehrere Armenschulen gestiftet wurden.¹⁰⁸ Der Gesichtspunkt der Bevölkerungsentwicklung zeigt Hamburg als einen Anziehungspunkt für Migranten und dessen daraus resultierenden Aufstieg zu einer der größten Städte im Reich. Dementsprechend war die Bevölkerungsentwicklung ein den Stellenwert Hamburgs in der Frühen Neuzeit maßgeblich mitbestimmender Faktor, der – wie am Beispiel der niederländischen Exulanten und dem Michaeliskirchspiel zu sehen ist – auch auf das Stiftungsgeschehen in der Stadt ausstrahlte.

Die Bevölkerungszunahme war Indikator und Faktor gleichermaßen für die wirtschaftliche Bedeutung Hamburgs – dem zweiten Gesichtspunkt. Sie war deshalb ein Indikator, weil die Migranten mit der Hansestadt einen neuen Wohnort wählten, der spätestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen überaus wichtigen prosperierenden Handelsstandort in Europa darstellte.¹⁰⁹ Die Stadt zog erheblichen Nutzen aus ihrer geographischen Lage an der Elbe sowie zwischen Nord- und Ostsee, die sie zu einem wesentlichen Knotenpunkt im europäischen Handelsnetz machte.¹¹⁰ Die in Hamburg ansässigen Kaufleute unterhielten weitverzweigte Geschäftsverbindungen innerhalb Deutschlands, Europas und nach Übersee.¹¹¹ Besonders rege fand der Warenaustausch mit den westeuropäischen Handelsplätzen wie zum Beispiel Bordeaux und Cádiz, über die zu einem beachtlichen Teil der transatlantische Im- und Export lief, mit deutschen Messestädten wie Frankfurt am Main oder Leipzig

108 Vgl. Abschnitt IV.4.j).

109 Zur Bedeutung des Handelsstandortes Hamburg vgl. Hatje, Libertät, S. 214–217; Klaus Weber, Deutsche Kaufleute im Atlantikhandel 1680–1830. Unternehmen und Familien in Hamburg, Cádiz und Bordeaux, München 2004, S. 225–233; Sven Schukys, Die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf den Fernhandel Hamburgs, in: Martin Knauer / Sven Tode (Hg.), Der Krieg vor den Toren. Hamburg im Dreißigjährigen Krieg 1618–1648, Hamburg 2000, S. 213–241, hier S. 215–223; Postel, Reformation und Gegenreformation, S. 229–233; Loose, Zeitalter, S. 328–334; Franklin Kopitzsch, Zwischen Haupttreß und Franzosenzeit 1712–1806, in: Hans-Dieter Loose (Hg.), Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, Bd. I: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, Hamburg 1982, S. 351–414, hier S. 374–377; Eckart Kleßmann, Geschichte der Stadt Hamburg, Hamburg⁴1984, S. 100–110, 156–165, 179–185 u. 224–230.

110 Vgl. Griesheim, S. 13f.

111 Beispielsweise versuchten die Brüder Lucas und Barthold Beckmann – Letztgenannter war Bürgermeister und Stifter –, zusammen mit einigen weiteren Kaufleuten gegen Ende der 1580er Jahre einen »direkten« Schiffsverkehr zwischen Hamburg und Brasilien zu etablieren, wobei sie diverse Rückschläge nicht zuletzt durch Kaperung ihrer Schiffe zu verkraften hatten. Hermann Kellenbenz, Unternehmerkräfte im Hamburger Portugal- und Spanienhandel 1590–1625, Hamburg 1954, S. 52 u. 111f., Zitat S. 111.

sowie mit dem nordöstlichen Europa wie etwa dem Baltikum statt. Somit übernahm Hamburg als Umschlagplatz »die Rolle eines baltisch-atlantischen Mittlers und eines Versorgers und Exporteurs für die Märkte des Binnenlandes«. ¹¹² Hinzu kommt, dass die Handeltreibenden mit der 1558 gegründeten Börse und der 1619 eröffneten Bank eine komfortable »merkantile Infrastruktur« in Hamburg vorfanden. ¹¹³ Die in die Hansestadt kommenden Zuwanderer deckten das gesamte soziale Spektrum vom ungelerten Tagelöhner bis zum wohlhabenden Kaufmann ab. Während sich Erstere von der prosperierenden Stadt ein Leben mit regelmäßigem Auskommen erhofften, versprachen sich die Kaufleute eine möglichst reibungslose Fortsetzung ihrer Geschäfte. Weil ihre Heimatprovinzen bereits seit langem Handelsbeziehungen mit Hamburg unterhielten, boten sich vor allem für die Niederländer günstige Voraussetzungen für eine Weiterführung ihrer Handelsaktivitäten. ¹¹⁴

Zugleich war die Bevölkerungszunahme ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche Bedeutung Hamburgs, da die zugezogenen wohlhabenden Fernhändler – insbesondere die Niederländer – »durch vorzügliche internationale Erfahrungen und ebenfalls durch zukunftsweisende Geschäftspraktiken« ¹¹⁵ einen beträchtlichen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur Stellung als bedeutsamen Handelsplatz in Europa leisteten. Obgleich es natürlich auch Phasen der Abschwächung in der wirtschaftlichen Entwicklung der Hansestadt gab, besaßen diese jedoch nicht die Wirkungsmacht, die allgemeine Prosperität nachhaltig auszubremsen. Ein Beispiel für den anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung ist folgender Vergleich:

»In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hatte Hamburg in der Einfuhr französischer Kolonialwaren sogar Amsterdam den Rang abgelaufen. Von Bordeaux – bis zum Ende des Ancien Régime Europas bedeutendster Hafen für die wichtigen Plantagenprodukte Zucker, Kaffee und Indigo – bezog Hamburg zeitweise größere Mengen als Amsterdam und Rotterdam zusammen.« ¹¹⁶

Desgleichen beförderte auch die große Zahl von Zuwanderern, die nicht zu den vermögenden Fernhändlern gehörten, den Aufschwung der hamburgischen Wirtschaft, indem sie in verschiedenen Gewerbezweigen die Etablierung neuartiger Produktionsverfahren vorantrieben sowie die zum Erwirtschaften des Wohlstandes notwendige Arbeitskraft etwa im Hafen oder im Transportwesen einbrachten. Wie die Bevölkerungsentwicklung prägte auch dieser wirtschaft-

112 Schukys, S. 219.

113 Hatje, Libertät, S. 217. Vgl. auch Weber, Kaufleute, S. 226; Konrad Schneider, »Banco, Species und Courant«. Untersuchungen zur hamburgischen Währung im 17. und 18. Jahrhundert, Koblenz 1986, S. 20–24.

114 Nikolajczyk, S. 7f.; Schilling, Exulanten, S. 26.

115 Schilling, Exulanten, S. 24–29, Zitat S. 26. Vgl. auch Kleßmann, S. 114f. u. 181–185.

116 Weber, Kaufleute, S. 82f. u. 162, Zitat S. 82f.

liche Gesichtspunkt Hamburgs Stellenwert und seine Geschichte auf fundamentale Weise, was den Blick auf die dominierende Rolle der Kaufleute im städtischen Zusammenleben lenkt. Die Prosperität der Elbestadt in der Frühen Neuzeit darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Hamburg ebenso Armut »zu den unübersehbaren Erscheinungen einer frühneuzeitlichen Stadt und die Bekämpfung der Armut zu den zentralen Problemen eines Gemeinwesens« zählten.¹¹⁷ Zynischerweise waren es gerade die den Wohlstand der Stadt ermöglichenden Arbeiter, die in Zeiten konjunktureller oder saisonaler Abschwächungen von Armut beziehungsweise Bedürftigkeit¹¹⁸ bedroht waren.¹¹⁹ Armenfürsorge stellte das primäre Handlungsfeld von Stiftungen dar, und die Kaufleute waren die Bevölkerungsgruppe, aus welcher der Großteil der Stiftenden stammte.

Hamburgs Stiftungstradition, die günstigen Rahmenbedingungen für Stiftungsgründungen sowie der skizzierte Stellenwert der Stadt im Reich wie auch in Europa sind für sich genommen bereits hinreichende Gründe, Hamburg als Untersuchungsort zu wählen. Darüber hinaus steht diesen Gründen eine Erforschung Hamburger Stiftungen gegenüber, die bisher noch nicht so weit gediehen ist.¹²⁰ Dies trifft in besonderem Maße auf die Frühe Neuzeit zu. Diese Diskrepanz macht es umso lohnenswerter, Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg zu untersuchen.

Die Begründung des Untersuchungszeitraumes ist diffiziler, weil hierbei gleich mehrere Klippen zu umschiffen sind. Grundsätzlich hat man es bei der

117 Frank Hatje, Das Armenwesen in Hamburg und die Ausbreitung der Aufklärung in Bürgertum und Unterschichten zwischen Integration und Abgrenzung, in: Anne Conrad / Arno Herzig / Franklin Kopitzsch (Hg.), Das Volk im Visier der Aufklärung. Studien zur Popularisierung der Aufklärung im späten 18. Jahrhundert, Hamburg 1998, S. 163–197, hier S. 163.

118 Die Formulierung »Armut beziehungsweise Bedürftigkeit« wird in dieser oder ähnlicher Form in der vorliegenden Analyse verwendet, um so auf die Nuancierungen zwischen diesen beiden Begriffen hinzuweisen, die im Stiftungsgeschehen des frühneuzeitlichen Hamburg eine nicht unerhebliche Rolle spielten. Ausführlich dazu Abschnitt IV.4.c), bes. S. 391–396.

119 Johann Georg Büsch, einer der »besten Kenner der Armen« im Hamburg des 18. Jahrhunderts, hob bereits hervor, »daß Armut nicht zwangsläufig auftrat, daß sie vielmehr strukturelle und konjunkturelle Ursachen hatte, daß Armut und Arbeitslosigkeit zusammenhingen«. Franklin Kopitzsch, Einführung. Aufklärung und soziale Frage in Hamburg, in: Erich Braun / Franklin Kopitzsch (Hg.), Zwangsläufig oder abwendbar? 200 Jahre Hamburgische Allgemeine Armenanstalt. Symposium der Patriotischen Gesellschaft von 1765, Hamburg 1990, S. 30–36, hier S. 32. Vgl. auch Bernhard Mehnke, Armut und Elend in Hamburg. Eine Untersuchung über das öffentliche Armenwesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ergebnisse 17 (1982), S. 1–170, hier S. 33–35; Frank Hatje, Johann Georg Büschs Konzept einer »gebesserten Armenpflege in Hamburg« zwischen Nationalökonomie und Paternalismus, in: Jürgen Zabeck / Frank Hatje, Johann Georg Büsch (1728–1800) – wirtschaftliches Denken und soziales Handeln, Hamburg 1992, S. 33–58, hier S. 38.

120 Vgl. die Skizzierung des Forschungsstandes in dieser Einleitung, S. 42–68.

Frühen Neuzeit mit einem Zeitraum zu tun, dessen Grenzen und Charakteristik einen wiederkehrenden Diskussionspunkt in der Forschung darstellen.¹²¹ »Angesichts eines außerordentlichen Gestaltreichtums« und »erheblicher Phasenverschiebungen« war die Frühe Neuzeit durch eine »Vielschichtigkeit der historischen Erscheinungen« gekennzeichnet.¹²² Zudem wird die Auffassung als problematisch angesehen, die Frühe Neuzeit sei ein Zeitabschnitt »aus einer Vielzahl von Prozessen« gewesen, »die allesamt »in die Zukunft wiesen« und also teleologisch auf die Moderne ausgerichtet wären.«¹²³ Statt sich dieser Epoche aus einer »ontologisch[en]« Betrachtungsweise zu nähern, ist vorgeschlagen worden, eine »heuristisch[e]« Perspektive einzunehmen, welche die Vielfältigkeit dieses Zeitraumes gerade hervorhebe und »die Interdependenz der Gegenläufigkeiten von Beharrung und Bewegung ins Zentrum rückt.«¹²⁴ Auch wenn sich »Indikator[en]« ausmachen ließen, die es erlaubten, von der Frühen Neuzeit als kohärente Epoche zu sprechen,¹²⁵ betont die umrissene Argumentation vor allem die Pluralität dieses Zeitraumes.

Eingedenk dieser Argumentationsrichtung spielen hier auch die Überlegungen von Achim Landwehr zur »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen« hinein. Landwehr hält diese Formel für überaus problematisch, weil sie »nicht in der Lage« sei, »das grundsätzliche und vor allem parallele Vorhandensein unterschiedlicher soziokultureller Zeiten zu konzipieren, ohne dies als diachrone

121 Zur Diskussion über die Frühe Neuzeit als Epoche vgl. Johannes Kunisch, Über den Epochencharakter der frühen Neuzeit, in: Eberhard Jäckel / Ernst Weymar (Hg.), Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, Stuttgart 1975, S. 150–161; Rudolf Vierhaus, Vom Nutzen und Nachteil des Begriffs »Frühe Neuzeit«. Fragen und Thesen, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992, S. 13–25; Ilja Mieck, Die Frühe Neuzeit. Definitionsprobleme, Methodendiskussion, Forschungstendenzen, in: Nada Boškowska Leimgruber (Hg.), Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, Paderborn 1997, S. 17–38; Helmut Neuhaus, Die Frühe Neuzeit als Epoche, in: Helmut Neuhaus (Hg.), Die Frühe Neuzeit als Epoche, München 2009, S. 1–4; Cornel Zwielerlein, Vom Anfang und vom Ende der Frühen Neuzeit – oder: Brannte Konstantinopel 1870 in der Moderne und London 1666 in der Frühen Neuzeit?, in: Mitteilungen des Sonderforschungsbereichs 573 »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit« 1 (2009), S. 22–31.

122 Kunisch, Epochencharakter, S. 151 f.

123 Zwielerlein, Anfang, S. 23.

124 Ebd., S. 23 u. 29 f., Zitate »ontologisch[en]« u. »heuristisch[e]« S. 23, Zitat »die Interdependenz der Gegenläufigkeiten ...« S. 29.

125 Kunisch, Epochencharakter, S. 151–161, Zitat S. 152. Kunisch vertritt die Auffassung, dass sich »die Frage nach der spezifischen Verfaßtheit der alteuropäischen Gesellschaft, nach den das »Feld« beherrschenden sozialen Kräften der Zeit, als ein Problem herauschälen läßt, das [...] dazu verhelfen kann, ein – oder womöglich das – Charakteristikum einer frühen im Unterschied zu einer späten oder gar der »eigentlichen« Neuzeit ausfindig zu machen«. Ebd., S. 152.

Dissonanz darzustellen«. ¹²⁶ Denn wer etwas als ungleichzeitig beschreibe, tue dies aus einem vorgefassten Verständnis heraus, was zu einer bestimmten Zeit gehöre und was nicht. ¹²⁷ Deshalb plädiert Landwehr für die Sichtweise einer »Pluralität historischer Zeiten«, die sowohl der »Überlagerung chronologisch verschiedener Herkunftsbestände« als auch der »differenten Entwicklungsstufen unterschiedlicher Kulturen« gerecht werde. ¹²⁸ Vor diesem Hintergrund sind auch Beschreibungen wie »noch-mittelalterlich«, »schon-frühneuzeitlich« oder »schon-spätneuzeitlich« zu überdenken. ¹²⁹

Den Blick für die »Pluralität historischer Zeiten« zu schärfen, ist für die Beschäftigung mit dem Phänomen Stiftung dringend erforderlich, da es ein ganz spezielles Verhältnis zur Zeit aufweist. Zum einen sind Stiftungen als universalhistorische Erscheinung zu den unterschiedlichsten Zeiten vorzufinden; zum anderen sind sie auf Dauer angelegt und scheren sich in ihrem Fortbestand herzlich wenig um von Historikern festgelegte Epochengrenzen oder -merkmale. Demnach lässt sich im Phänomen Stiftung ein potenzielles Konstituens der »Pluralität historischer Zeiten« sehen, das hier zudem in einem Zeitraum untersucht wird, der maßgeblich von Pluralität geprägt war. Weil sich Stiftungen von Anbeginn in einer Spannung zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug befinden, ist der umgekehrte Fall, dass sich nämlich Stiftungen im Verlauf ihrer Existenz an die jeweiligen historischen Verhältnisse »anpassten«, genauso möglich. ¹³⁰ Aus diesem komplizierten Verhältnis von Stiftungen zur Zeit ergibt sich eine wesentliche Schwierigkeit, Stiftungsgeschichte zu periodisieren ¹³¹ oder Untersuchungszeiträume zu begründen.

Wenn es im Folgenden darum geht, einen Untersuchungszeitraum für die vorliegende Analyse abzustecken, dient dies in erster Linie der Zusammenstellung einer hier zu untersuchenden Auswahl von Stiftern und Stifterinnen. Aufnahme in dieses Sample finden ausschließlich Personen, die zwischen den beiden herausarbeitenden Stichjahren einen Stiftungsakt fixiert haben. Der Fokus auf neu gegründete Stiftungen gewährleistet einen umfassenden Blick

126 Achim Landwehr, Von der »Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen«, in: HZ 295 (2012), S. 1–34, hier S. 19f., Zitate S. 20.

127 Vgl. ebd., S. 20–27.

128 Ebd., Zitat »Pluralität historischer Zeiten« S. 29, Zitate »Überlagerung chronologisch verschiedener Herkunftsbestände« u. »differenten Entwicklungsstufen unterschiedlicher Kulturen« S. 24.

129 Neuhaus, Frühe Neuzeit als Epoche, S. 1.

130 Zum Spannungsverhältnis zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug vgl. in dieser Einleitung S. 47–49, 71 u. 79f. u. Abschnitt IV.

131 Vgl. Borgolte, »Totale Geschichte«, S. 17. Zu grundlegenden methodischen Schwierigkeiten bei Periodisierungen vgl. Arnold Esch, Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung, in: Arnold Esch, Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 9–38, hier S. 9 u. 15–18.

sowohl auf den Stiftungsakt als auch auf den Stiftungsvollzug; solch eine Betrachtungsweise ist einer Untersuchung der Bedeutungstektonik der Handlungsform Stiftung förderlich und wird daneben dem speziellen Verhältnis von Stiftungen zur Zeit gerecht. Die Stichjahre sind mithilfe eines Parameters herauszuarbeiten, der im Hinblick auf die Fragestellung einen logischen Bezugsrahmen herstellt. Das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis von Stiftungen als Handlungsform lenkt den Blick auf deren Wirkungsfeld, das (nicht nur) im frühneuzeitlichen Hamburg primär die Armenfürsorge war. Dementsprechend konzentriert sich die vorliegende Analyse ausschließlich auf Stiftungen mit einer armenfürsorgerischen Zweckbestimmung,¹³² so dass sich die Armenfürsorge als Parameter anbietet. Da Armsein in der frühneuzeitlichen Wahrnehmung mannigfaltige Nöte, Mängel oder Lebenssituationen beschreiben konnte,¹³³ ist Armenfürsorge ein weit gefasster Parameter, der es ermöglicht, das ganze Spektrum stifterischen Handelns auf diesem Wirkungsfeld aufzuzeigen. Für das Abstecken des Untersuchungszeitraumes sollen Phasen der Armenfürsorge im frühneuzeitlichen Hamburg maßgebend sein, die eine substantielle Wirkungsmacht entfaltet haben. Dass es sich bei den aus diesen Phasen destillierten Stichjahren »um wissenschaftliche Konstruktionen handelt, die sich nur bei der Ordnung des historischen Stoffes bewähren müssen«, ist offenkundig.¹³⁴

Bisher hat sich die Forschung vorwiegend an den gängigen Epochengrenzen der Frühen Neuzeit orientiert und ist dabei der Frage nachgegangen, inwieweit den vermeintlichen Übergangsphasen um die Reformationszeit und um die Spätaufklärung die Eigenschaft zuzuerkennen ist, als Einschnitte in die Stiftungsgeschichte gewirkt zu haben.¹³⁵ Ersichtlich wird dies unter anderem an den

132 Grundsätzlich ist Vorsicht geboten, frühneuzeitliche Stiftungen nach ihren Verwendungszwecken zu kategorisieren, da sie häufig mehrere Zwecke umfassten und diese zudem meist einen »hybride[n]« Charakter besaßen. Tillmann Lohse, Wohltätigkeit und Bildung. Lateinische Christen, in: Michael Borgolte (Hg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 2: Das soziale System Stiftung, Berlin 2016, S. 192–205, hier S. 192f., Zitat S. 192.

133 Vgl. Michel Mollat, Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 9–13; Thomas Fischer, Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg, Göttingen 1979, S. 17–50; Robert Jütte, Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln 1984, S. 8–14; Wolfgang von Hippel, Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, München 1995, S. 3–7.

134 Michael Borgolte, Periodisierungen. Lateinische Christen, in: Michael Borgolte (Hg.), Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften, Bd. 1: Grundlagen, Berlin 2014, S. 252–275, hier S. 252.

135 Speziell zu Stiftungen in der Übergangszeit vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit vgl. Ulrike Denk, Private Stipendienstiftungen an der Universität Wien. Eine Untersuchung zum Wandel der Stiftungsmotive um 1500, in: Mensch – Wissenschaft – Magie. Mittei-

Gliederungen zweier Forschungsbeiträge: In Hans Liermanns Darstellung »Geschichte des Stiftungsrechts« folgt dem Kapitel »Das späte Mittelalter und das Zeitalter der Reformation« unmittelbar der Abschnitt »Das Zeitalter der Aufklärung und der Säkularisation«. ¹³⁶ Ähnlich hat Axel Freiherr von Campenhausen seinen Aufsatz über die »Geschichte des Stiftungswesens« gegliedert. An das Kapitel »Das späte Mittelalter und das Zeitalter der Reformation« schließt direkt der Abschnitt »Der Niedergang des Stiftungswesens durch Aufklärung und Säkularisation« an. ¹³⁷ Von den gebräuchlichen Epochengrenzen ausgehend, überspringen somit beide Beiträge einen Großteil der Frühen Neuzeit.

Die Kritik der Reformatoren wurzelte hauptsächlich in der kategorischen Verurteilung der Werkgerechtigkeit, die den wesentlichen Sinnhorizont für die meisten mittelalterlichen Stiftungen gebildet hatte. ¹³⁸ Nach der Durchsetzung der Reformation dieser Glaubensvorstellung beraubt, wurden etliche bestehende Stiftungen einem revidierten Verwendungszweck zugeführt oder sogar gänzlich aufgelöst, wobei in letzterem Fall meist die weltliche Obrigkeit fortan über das ehemalige Stiftungskapital verfügte. ¹³⁹ Indes war vielen Aufklärern ein Dorn im Auge, dass Stiftungen darauf angelegt waren, dauerhaft den Willen ihrer Urheber zu befolgen. Sie äußerten große Zweifel daran, inwieweit ein irgendwann in der Vergangenheit fixierter Wille eines Toten überhaupt nach den aufklärerischen Maximen der Vernunft und des Gemeinnutzes den jeweiligen

lungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte 20 (2000), S. 163–180; Stefanie Rüther, Prestige und Herrschaft. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln 2003; Scheller, Memoria; Bernhard Ebneht, Stipendium und Promotion. Studienförderung vor und nach der Reformation, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Examen, Titel, Promotionen. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert, Basel 2007, S. 489–533; Hahn, Testamente, S. 305–397. Zu Stiftungen im späten 18. Jahrhundert vgl. Peter Fries, Das Nürnberger Stiftungswesen vom Ende der reichsstädtischen Zeit bis zur Verwaltung der Stiftungen durch den Magistrat, etwa 1795 bis 1820, Erlangen / Nürnberg 1963; Colin Jones, Charity and *bienfaisance*. The treatment of the poor in the Montpellier region 1740–1815, Cambridge 1982; Thomas Küster, Alte Armut und neues Bürgertum. Öffentliche und private Fürsorge in Münster von der Ära Fürstenberg bis zum Ersten Weltkrieg (1756–1914), Münster 1995.

136 Liermann, Handbuch, Bd. 1, S. XIV.

137 Axel Freiherr von Campenhausen, Geschichte des Stiftungswesens, in: Bertelsmann Stiftung (Hg.), Handbuch Stiftungen. Ziele – Projekte – Management – Rechtliche Gestaltung, 2., vollständig überarbeitete Auflage Wiesbaden 2003, S. 19–42, hier S. 27–33.

138 Vgl. u. a. Karl Schmid, Stiftungen für das Seelenheil, in: Karl Schmid (Hg.), Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet, München / Zürich 1985, S. 51–73, hier S. 58–67; Berndt Hamm, »Zeitliche Güter gegen himmlische eintauschen« – Vom Sinn spätmittelalterlicher Stiftungen, in: Udo Hahn / Thomas Kreuzer / Susanne Schenk / Gury Schneider-Ludorff (Hg.), Geben und Gestalten. Brauchen wir eine neue Kultur der Gabe?, Berlin 2008, S. 51–65, hier S. 51–53, 56 u. 58f.

139 Vgl. Liermann, Handbuch, Bd. 1, S. 133–144.

zeitgenössischen Bedürfnissen der Menschen entsprechen könne.¹⁴⁰ Ohnehin besagte die zentrale Idee der Aufklärung, dass jeder Mensch nicht nur »vervollkommnungsfähig«¹⁴¹ sei, sondern auch nach »Vervollkommnung« streben solle, was »Veränderung« impliziere, die wiederum im kompletten Gegensatz zu den dauerhaft an den Stifterwillen gebundenen Stiftungen stehe.¹⁴² Ferner wurde die Auffassung vertreten, dass »die regelmäßige Unterstützung« durch eine Stiftung den »Müßiggang« der Destinatäre eher steigern, »statt zur Arbeitsamkeit anzuregen«.¹⁴³

Für Hamburg war die Reformationszeit und die damit verbundene Hinwendung zum lutherischen Glauben in den 1520er Jahren ein überaus bedeutender sowie folgenreicher Zeitabschnitt.¹⁴⁴ Seitdem war die enge Verflechtung der städtischen Armenpflege mit der politischen Verfasstheit ein konstitutiver Wesenszug der Stadtrepublik.¹⁴⁵ Mit der Errichtung der Gotteskästen, »die bis 1788 das Rückgrat der Armenfürsorge in der Stadt bildeten«,¹⁴⁶ wurde die Armenpflege auf ein neues Fundament gestellt. Deren Verwaltung übernahmen die bürgerlichen Kollegien, wodurch die Gotteskästen gleichzeitig zum »Vehikel« wurden, »die politische Partizipation der Bürger gegenüber dem Rat zu stärken«.¹⁴⁷ Während die Schicksale der vorreformatorischen Stiftungen von Auf-

140 Vgl. Otto Gradenwitz, *Der Wille des Stifters*, in: Universität Königsberg (Hg.), *Zur Erinnerung an Immanuel Kant. Abhandlungen aus Anlass der hundertsten Wiederkehr des Tages seines Todes*, Halle a. d. S. 1904, S. 179–202, hier S. 182–184; Liermann, *Handbuch*, Bd. 1, S. 169–183.

141 Michel Vovelle, *Der Mensch der Aufklärung*, in: Michel Vovelle (Hg.), *Der Mensch der Aufklärung*, Frankfurt a. M. 1996, S. 7–41, hier S. 14.

142 Hatje, *Stiftung*, S. 246.

143 Manuel Frey, *Macht und Moral des Schenkens. Staat und bürgerliche Mäzene vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Berlin 1999, S. 38.

144 Vgl. Georg Daur, *Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart*, Hamburg 1970, S. 13–80; Rainer Postel, *Zur Bedeutung der Reformation für das religiöse und soziale Verhalten des Bürgertums in Hamburg*, in: Bernd Moeller (Hg.), *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert*, Gütersloh 1978, S. 168–176; Rainer Postel, *Sozialgeschichtliche Folgewirkungen der Reformation in Hamburg*, in: Wenzel Lohff (Hg.), *450 Jahre Reformation in Hamburg. Eine Festschrift*, Hamburg 1980, S. 63–84; Rainer Postel, *Die Reformation in Hamburg 1517–1528*, Gütersloh 1986; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 173–198.

145 Vgl. Johann Klefeker, *Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen in Bürger= und Kirchlichen, auch Cammer= Handlungs= und übrigen Policy=Angelegenheiten und Geschäften samt historischen Einleitungen*, *Der Erste Theil*, Hamburg 1765, S. 227f.

146 Frank Hatje, *Zwischen Republik und Caritas. Karitative Ehrenamtlichkeit im Hamburg des 18. und 19. Jahrhunderts*, in: *WestF* 55 (2005), S. 239–266, hier S. 244f., Zitat S. 244.

147 Frank Hatje, »Dieser Stadt beste Maur vndt Wälle«. Frühneuzeitliche Armenfürsorge und Sozialbeziehungen in der Stadtrepublik am Beispiel Hamburgs, in: Sebastian Schmidt / Jens Aspelmeier (Hg.), *Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart 2006, S. 203–217, hier S. 207f., Zitat S. 207.

lösung mit anschließendem Übertragen des Stiftungsvermögens an die Gotteskisten¹⁴⁸ bis zum Fortbestand mit einhergehender Abänderung der Zweckbestimmung reichten,¹⁴⁹ stieg insbesondere in den 1530er und 1540er Jahren die Zahl von Stiftungsgründungen in signifikantem Maße an und bewegte sich damit in einer bis dahin ungeahnten Dimension, deren Größenordnung erst wieder im 19. Jahrhundert erreicht und dann sogar übertroffen werden sollte.¹⁵⁰ Somit läge es auf den ersten Blick nahe, im Zeitraum zwischen 1520 und 1550 das erste Stichjahr des Untersuchungszeitraumes zu setzen. Allerdings ist dagegen ein gewichtiger Einwand zu erheben.

Die Diskussion über die Grenzen der Frühen Neuzeit nimmt auch die Reformation als »Epochenbegriff« in den Blick.¹⁵¹ »Statt die Epochengrenzen hin und her zu schieben«, plädieren Bernhard Jussen und Craig Koslofsky dafür, lieber »Transformationen zwischen 1400 und 1600« aufzuzeigen, »wie neue Denkopoperationen, neue Formeln, neue assoziative Geflechte aus Argumenten und Vorbildern, Metaphern und Bibelreferenzen langsam beherrschend wurden.«¹⁵² Somit werden grundlegende Umwandlungen, die sich meist über einen längeren Zeitraum erstreckten, nicht nur auf einen einzelnen ereignisgeschichtlichen Kristallisationspunkt zurückgeführt. Von dieser Relativierung des »Zäsur- und Innovationscharakter[s] der Reformationsvorgänge« ausgehend, zeigt Stephanie Rütter in ihrer Studie über die »Repräsentation der Lübecker Ratsherren«, wie

»ein vergleichender Blick auf die weitere Entwicklung der individuellen Frömmigkeitspraxis jenseits der herkömmlichen Epochengrenze Aufschluß über die Grundla-

-
- 148 Allerdings fand das Transferieren der betreffenden Stiftungsgelder nicht in dem Umfang statt, wie es in der Bugenhagenschen Kirchenordnung von 1529 eigentlich vorgesehen war. Vgl. [Johann M. Lappenberg], *Die milden Privatstiftungen zu Hamburg*. Herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1845, S. VII–XI.
- 149 Da in Hamburg im Jahre 1542 die »Seelenmessen« abgeschafft worden waren, wandelten beispielsweise die Administratoren der Albert-Wulhase-Stiftung die betreffenden Verwendungszwecke in Universitätsstipendien um. Einer der ersten geförderten Studenten war der zweitälteste Sohn des Stiftungsverwalters Joachim Moller. [Cypriano F. Gaedechens], *Albert Wulhase's Testament von Ostern 1459 bis Ostern 1860*, Hamburg 1860, S. 26 u. 29f., Zitat S. 30. Vgl. auch Sünje Prühlen, »also sunst hir gebruchlich is«. Eine Annäherung an das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Alltags- und Familienleben anhand der Selbstzeugnisse der Familien Brandis in Hildesheim und Moller in Hamburg, Bochum 2005, S. 157–159.
- 150 Vgl. Postel, *Bedeutung*, S. 175; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 32f.; Hatje, *Stiftung*, S. 246.
- 151 Bernhard Jussen / Craig Koslofsky, »Kulturelle Reformation« und der Blick auf die Sinnformationen. Einleitung, in: Bernhard Jussen / Craig Koslofsky (Hg.), *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600*, Göttingen 1999, S. 13–27, hier S. 16.
- 152 Ebd., Zitat »Statt die Epochengrenzen ...« S. 16, Zitat »Transformationen zwischen 1400 und 1600« S. 15, Zitat »wie neue Denkopoperationen, ...« S. 24.

gen des Selbstverständnisses bürgerlicher Führungsschichten sowohl im Mittelalter wie in der frühen Neuzeit geben« könne.¹⁵³

Diese »Frömmigkeitspraxis« schloss Stiftungsaktivitäten ein. Auf das Herausarbeiten von Stichjahren für die vorliegende Analyse übertragen, lautet die entscheidende Frage: Wie sind die Reorganisation der städtischen Armenpflege und die sehr große Zahl von Stiftungsgründungen in den 1530er und 1540er Jahren einzuordnen? Sie lassen sich in erster Linie als »Folgewirkungen« der Umwandlungen auffassen, die in der Durchsetzung der Reformation ihren Kristallisationspunkt gefunden hatten.¹⁵⁴ Deshalb ist es angebrachter, Jussens und Koslofskys Argumentation zu folgen und die Untersuchung des Stiftungsverhaltens, wie es sich in vorreformatorischer Zeit ausgestaltet hatte, welchen Umdeutungen es während der Durchsetzung der Reformation unterlegen war und wie sich anschließend die veränderten Denkmuster zunehmend manifestiert hatten, als eine zusammengehörende Forschungsaufgabe zu sehen, die nicht Teil der vorliegenden Analyse ist. Insofern ist der Anfangspunkt des Untersuchungszeitraumes nach dem Abschluss der in der Reformationszeit stattfindenden Umwälzungen zu wählen, so dass alle Stiftungsakte unberücksichtigt bleiben, die unter dem unmittelbaren Eindruck ebendieser »Transformationen« fixiert worden waren.

Vor diesem Hintergrund spricht viel für einen Beginn des Untersuchungszeitraumes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – genauer gesagt in den 1560er Jahren. In dieser Dekade hatten sich die um die Reformation vollzogenen Umwälzungen im Wesentlichen etabliert. Die im Langen Rezzess von 1529 auf den Weg gebrachten verfassungsmäßigen Änderungen, die hauptsächlich das künftige Machtverhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft hinsichtlich der Selbstverwaltung der Stadt betrafen,¹⁵⁵ kamen erst ab dieser Dekade vollends zur Entfaltung. Herausragendes Beispiel war die Einrichtung einer ratsunabhängigen Kämmerei im Jahre 1563. Die zunächst acht, nach 1685 dann zehn Kämmererbürger wurden ausschließlich von der Bürgerschaft gewählt. In ihren Aufgabenbereich fiel unter anderem das Genehmigen sämtlicher Aufwendungen des Rates, was einem effektiven Kontrollinstrument gleichkam.¹⁵⁶ Bis die Got-

153 Rüter, *Prestige*, S. 9–11, Zitat »Zäsur- und Innovationscharakter[s] der Reformationsvorgänge« S. 10, Zitat »ein vergleichender Blick auf ...« S. 11.

154 Postel, *Folgewirkungen*, S. 63, 65–69 u. 77–81, Zitat S. 63. Vgl. auch Sebastian Schmidt, »Gott wohlgefällig und den Menschen nützlich«. Zu Gemeinsamkeiten und konfessions-spezifischen Unterschieden frühneuzeitlicher Armenfürsorge, in: Sebastian Schmidt / Jens Aspelmeier (Hg.), *Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart 2006, S. 61–90, hier S. 63f.

155 Vgl. Postel, *Reformation und Gegenreformation*, S. 217–222.

156 Gisela Rückleben, *Rat und Bürgerschaft in Hamburg 1595–1686. Innere Bindungen und Gegensätze*, Marburg 1969, S. 16; Jürgen Bolland (†), *Senat und Bürgerschaft. Über das*

teskästen einen reibungslosen turnusmäßigen Austeilungsmodus ausgebildet hatten, dauerte es ebenfalls bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Mit der Erweiterung des Hospitals zum Heiligen Geist im Jahre 1559, durch die sich die Anzahl der Betten verdreifachte,¹⁵⁷ war ein erster Schritt zum Ausbau der stationären Armenfürsorge getan. Die weitere Ausgestaltung und Ausdifferenzierung der institutionellen Armenfürsorge nahm einige Zeit später ihren Fortgang. Obwohl gleich mehrere verheerende Seuchenzüge insbesondere in den 1560er und 1590er Jahren Hamburg heimsuchten, hatte sich die Einwohnerschaft der Stadt im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahezu verdoppelt. Mit den Folgen der wiederkehrenden Seuchen und dem immensen Bevölkerungsanstieg hatte sich die Armutssituation in der Stadt dermaßen verschärft, dass an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert eine mehrere Dekaden umfassende Gründungsphase armenfürsorgerischer Institutionen einsetzte. Sie begann mit der Planung und Errichtung des Waisenhauses zwischen 1597 und 1604, worauf der Bau des Pesthofes in den Jahren 1606 und 1607, die Eröffnung des Werk- und Zuchthauses 1622 und die Errichtung des Gast- und Krankenhauses ab 1628 folgten.¹⁵⁸ Dieses Institutionenensemble verhalf der hamburgischen Armenpflege in bedeutendem Maße dazu, sich zusammen mit den Gotteskästen und den aus dem Mittelalter überkommenen Hospitälern als »ein arbeitsteiliges System« herauszubilden.¹⁵⁹ All diese skizzierten Entwicklungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – im Besonderen die in der Armenfürsorge als hier entscheidender Parameter – weisen darauf hin, dass Hamburg ungefähr ab den

Verhältnis zwischen Bürger und Stadtreghiment im alten Hamburg, Hamburg ²1977, S. 25f.; Franklin Kopitzsch, Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, 2., ergänzte Auflage Hamburg 1990, S. 146; Hans-Joachim Bohnsack, Die Finanzverwaltung der Stadt Hamburg. Ihre Geschichte von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, Hamburg 1992, S. 37f.

- 157 Vgl. Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 302f.; Wolfgang H. Adelungk, Kurtze Historische Beschreibung / Der Uhr=Alten Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Freyen= An= See= Kauff= und Handels=Stadt Hamburg, Darinnen der Ursprung und Fortwachs dieser Löbl. Stadt / was von CAROLO MAGNO an / biß auff diese Zeit / Denckwürdiges vorgegangen / sampt vielen Antiquitäten / so wohl den Einheimischen als Fremdbden zur nützlichen Nachricht. Nebst gründlichem Bericht / wie und wann die Hn. Bürgermeister und Hn. des Rahts / von Anno 1189. biß 1696. hieselbst erwehlet / an Hohe Potentaten Gesandtsweise abgesandt / und durch den Zeitlichen Todt abgefodert worden. Alles aus vielen Vornehmen Scribenten, alten Uhrkunden und Annalibus mit Fleiß zusammen getragen, Hamburg 1696, S. 88.
- 158 Vgl. Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 57–60; Hatje, »Dieser Stadt beste Maur vndt Wälle«, S. 208f.; Frank Hatje, Arbeitsteiligkeit in der Kranken- und Daseinsfürsorge im nördlichen Deutschland des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Gerhard Aumüller / Kornelia Grundmann / Christina Vanja (Hg.), Der Dienst am Kranken. Krankenversorgung zwischen Caritas, Medizin und Ökonomie vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Geschichte und Entwicklung der Krankenversorgung im sozioökonomischen Wandel, Marburg 2007, S. 153–175, hier S. 160f.
- 159 Hatje, Arbeitsteiligkeit, S. 173f., Zitat S. 173.

1560er Jahren eine deutlich andere Prägung als noch in der Reformationszeit besaß. Da sich in dieser Dekade schlichtweg kein einzelnes Stichjahr anbietet, gilt es, den Anfangspunkt des Untersuchungszeitraumes etwas »weicher« zu fassen und die Bedeutungstektonik der Handlungsform Stiftung ab den 1560er Jahren zu untersuchen. Die älteste hier untersuchte Stiftung ging auf das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Gesche und Berend Lose aus dem Jahre 1566 zurück.¹⁶⁰ Das lutherische Ehepaar hatte in Bremen gelebt – Berend Lose war dort Ratsherr gewesen –, war dann aber wegen der konfessionellen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern, Calvinisten und Reformierten nach Hamburg übergesiedelt. Die Wahl der Berend-und-Gesche-Lose-Stiftung als die älteste hier untersuchte Stiftung fügt sich insofern gut in die vorangegangene Argumentation ein, als das biographische Kapitel der Übersiedlung nach Hamburg als ein Indiz dafür gelten kann, dass die Epoche der Reformation weitgehend abgeschlossen war und sich die Loses nunmehr in konfessionell ausgeprägten Verhältnissen bewegten.

Die Wahl eines Endpunktes des Untersuchungszeitraumes fällt deutlich leichter. Dafür drängt sich regelrecht das bereits erwähnte Jahr 1788 auf – das Gründungsjahr der Allgemeinen Armenanstalt. Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war Armut eine viel diskutierte Thematik in Hamburg.¹⁶¹ Die Mitglieder der »Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe« – kurz die Patriotische Gesellschaft von 1765 – verstanden es als eine ihrer dringlichsten Aufgaben, sich der Armutsproblematik anzunehmen. Ihr Ansatz zur Linderung der Armut in der Stadt bestand in einer grundlegenden Reform der Armenversorgung, für die sie die Gründung der Allgemeinen Armenanstalt initiierten.¹⁶² Träger dieser Reforminitiative waren vor allem Johann Georg Büsch und Caspar Voght. Anstatt Mittellosigkeit auf »Faulheit, Müßiggang, Trunk- und Verschwendungssucht« zurückzuführen, vertraten sie die Auffassung, dass Armut »grundsätzlich ökonomische und soziale Ursachen habe«, die häufig eng mit »Alter, Krankheit, Invalidität« oder dem »Tod des Hauptnährers« zusammenhängen.¹⁶³ Dieser veränderte Blick auf Armut sollte als Richtschnur für die Armenversorgung dienen, deren Hilfe-

160 Der Stiftungsakt aus dem Jahre 1566 war nur der erste Schritt der Stiftungsaktivitäten der Eheleute Lose gewesen. Denn in einem weiteren 1572 errichteten Testament ergänzten und erweiterten sie ihr gemeinsames Stiftungsvorhaben. Vgl. StAHH 111–1 Senat Cl. X Vol. 4 Ser. I 1572 IX. 15.: Testament des Berendt Loeße und seiner Ehefrau Gesche; StAHH 611–19/105 Berent und Gesche Lose-Testament I: Testamentsbuch, 1572–1613.

161 Vgl. Hatje, Konzept, S. 35.

162 Vgl. Mehnke, S. 32–41; Kopitzsch, Grundzüge, S. 549–557; Mary Lindemann, Patriots and Paupers. Hamburg, 1712–1830, New York 1990, S. 100–134; Hatje, Konzept, S. 34–51; Sigrid Schambach, Aus der Gegenwart die Zukunft gewinnen. Die Geschichte der Patriotischen Gesellschaft von 1765, Hamburg 2004, S. 47–53.

163 Hatje, Konzept, S. 38.

leistungen so konzipiert waren, Arme vor dem gänzlichen Abrutschen in die Bedürftigkeit zu bewahren, arbeitsunfähigen Armen den Lebensunterhalt zu sichern und arbeitsfähige Arme zügig wieder in Lohn und Brot zu bringen.¹⁶⁴ Die Allgemeine Armenanstalt avancierte schnell zum Herzstück der hamburgischen Armenpflege und wurde von anderen Städten als Vorlage für deren Reorganisation der Armenversorgung genommen.¹⁶⁵ Gleichwohl geriet die Anstalt zu Beginn des 19. Jahrhunderts angesichts einer stark steigenden Zahl zu versorgender Menschen bei sich gleichzeitig auftuenden Finanzierungslücken zunehmend in Schwierigkeiten.¹⁶⁶

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich, dass die vorliegende Arbeit eine Auswahl von Stiftern und Stifterinnen untersucht, die zwischen den 1560er Jahren und 1788 ihre Stiftungen errichtet haben. Damit widmet sich diese Analyse einem Zeitraum, der aus Forschungsperspektive bisher weniger Beachtung gefunden und speziell aus der Perspektive der Hamburger Stiftungsgeschichte im Vergleich zu den unmittelbar nachreformatorischen Dekaden eine »rückläufige Tendenz« hinsichtlich der Zahl von Stiftungsgründungen aufgewiesen hat. Frank Hatje erklärt diese »Tendenz« mit der »Verlagerung des Engagements auf andere Bereiche gemeinnützigen Wirkens« – wie zum Beispiel der erwähnten Gründungsphase verschiedener armenfürsorgerischer Institutionen, die »zum großen Teil aus privaten Mitteln angeschoben und als ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt und ihrer Bürger aus einer Vielzahl von »nichtstaatlichen« Quellen finanziert wurden«.¹⁶⁷ Obgleich die Phase außergewöhnlich vieler Stiftungsgründungen in den unmittelbar nachreformatorischen Dekaden hier unberücksichtigt bleibt, liegt der Reiz des abgesteckten Zeitraumes indessen darin, durch die Analyse der Bedeutungstektonik der Handlungsform Stiftung eine Antwort auf die Frage zu liefern, warum sich Stiftungen neben den bereits bestehenden und den diversen hinzukommenden Elementen als unerschütterlich konstanter Baustein in der hamburgischen Armenfürsorge behaupteten.

Während die Ausführungen zum Untersuchungsort und zum Untersuchungszeitraum vor allem für die historische Ausprägung der Stiftungen im frühneu-

164 Vollständiger Entwurf der Neuen Hamburger Armenordnung. Nebst einer Geschichte des Armenwesens in Hamburg. Aus des Hrn Prof. Büsch kleinen Schriften gezogen. Begleitet mit eigenen Gedanken des Herausgebers, [Hamburg] 1788, S. 12f. Vgl. auch Kopitzsch, Grundzüge, S. 551f.

165 Vgl. Peter Albrecht, Die Übernahme der Prinzipien der Hamburger Armenreform für die Stadt Braunschweig. Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung von geselligen Zirkeln bei der Verbreitung und Durchsetzung aufklärerischen Gedankenguts im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Christoph Sachße / Florian Tennstedt (Hg.), Jahrbuch der Sozialarbeit, Bd. 4: Geschichte und Geschichten, Reinbek 1981, S. 181–203, hier S. 188–192.

166 Vgl. Lindemann, Patriots, S. 177–210.

167 Hatje, Stiftung, S. 247.

zeitlichen Hamburg von Relevanz sind, spielt hingegen der Forschungsstand zum Phänomen Stiftung für die Rückbindung der Analyse an Universalität konstituierende Aspekte eine wichtige Rolle. Aufgrund der Komplexität des Phänomens Stiftung ist seine Erforschung sowohl durch einen großen Aspektenreichtum als auch durch eine Mannigfaltigkeit von Herangehensweisen gekennzeichnet. Stiftungen sind – um nur einige wenige Forschungszweige zu nennen – Gegenstand der Stadtgeschichte, Bürgertumsforschung, Testamentforschung, Kunstgeschichte, Hospitalgeschichte und der Armutsforschung. »Gesamtdarstellungen« »für das Stiftungswesen einzelner Weltkulturen« beziehungsweise erste in diese Richtung gehende Beiträge sind bisher rar.¹⁶⁸ Diesbezüglich hat Michael Borgolte Zweifel angemeldet, ob »es der Lage der Forschung angemessen« sei, »die Geschichte der Stiftung in ihren großen Zusammenhängen zu schreiben«, oder nicht sinnvoller sei, sich »der Geschichte der Stiftungen« zuzuwenden, indem »einzelnen Stiftungen in ihrer spezifischen Gestalt und ihrer unverwechselbaren historischen Umwelt, die im typologischen Vergleich mit anderen in Beziehung gesetzt werden müßten«, nachgegangen werde.¹⁶⁹ Erstrebenswert sei es, dass sich derartige Untersuchungen sowohl dem »Stiftungsakt« als auch dessen Verwirklichung im Laufe der Zeit widmen.¹⁷⁰ Mit der Untersuchung der Bedeutungstektonik der Handlungsform Stiftung im frühneuzeitlichen Hamburg bewegt sich die vorliegende Arbeit im Rahmen dieses Forschungspostulats. Doch statt den Weg eines »typologischen Vergleich[es]« einzuschlagen, gilt es hier vielmehr, anhand des folgenden Forschungsüberblickes wichtige Aspekte vorzustellen, die zum universalhistorischen Charakter des Phänomens Stiftung beitragen und aus denen sich ein Raster für die Analyse formieren lässt, mittels dessen die Stiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg zwischen historischer Ausprägung und Universalität zu untersuchen sind.¹⁷¹ Gleichzeitig führt die Auseinandersetzung mit der Forschungslage zu einer näheren Charakterisierung, welche Stiftungen genau im Zentrum der vorliegenden Betrachtung stehen werden.

168 Michael Borgolte, *Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen*, in: Hans Liermann, *Geschichte des Stiftungsrechts*, 2. Auflage, unveränderter Nachdruck der ersten Auflage 1963, ergänzt durch ein Geleitwort von Axel Frhr. v. Campenhausen und eine Abhandlung von Michael Borgolte, herausgegeben von Axel Frhr. von Campenhausen und Christoph Mecking, Tübingen 2002, S. 13*-69*, hier S. 17* mit entsprechenden Literaturangaben. Vgl. auch Liermann, *Handbuch*, Bd. 1; Michael Borgolte, *Weltgeschichte als Stiftungsgeschichte. Von 3000 v. u. Z. bis 1500 u. Z.*, Darmstadt 2018.

169 Borgolte, *Geschichte des Stiftungsrechts*, S. 18*.

170 Ebd., S. 18*.

171 Die Darlegung des Forschungsstandes erfolgt unter Einbeziehung von Forschungsergebnissen zum Mittelalter, zur Frühen Neuzeit sowie zum 19. und vereinzelt auch zum 20. Jahrhundert, um so die zeitliche Verbreitung der herauszuarbeitenden Aspekte aufzuzeigen und darüber deren Universalität konstituierendes Potenzial zu indizieren.

Trotz des skizzierten speziellen Verhältnisses von Stiftungen zur Zeit stellt sich der Forschungsstand überwiegend anhand der klassischen Epochen-einteilung dar. Die Erforschung des Phänomens Stiftung hat vor allem wichtige Anregungen aus der Mediävistik erfahren. Mit der Memoria fand bereits ein erster Gesichtspunkt aus der Mittelalterforschung Erwähnung, der von essenzieller Bedeutung für die Stiftungsgeschichte ist.¹⁷² Otto Gerhard Oexle stellt die Memoria als »soziales Handeln« heraus, »das Lebende und Tote verband«.¹⁷³ Da dies durch unterschiedlichste Erinnerungspraktiken geschehen könne, betrachtet Oexle die Memoria als »totales soziales Phänomen«.¹⁷⁴ In dieser »so offensiv entgrenzende[n] Gegenstandsbestimmung« sieht Mark Hengerer eine »Einladung«, »die Untersuchung von Memoria – also all jener mannigfaltigen Formen des Erinnerns und Totengedenkens – für sehr verschiedene Fragestellungen fruchtbar zu machen«.¹⁷⁵ Dies schließt die für die vorliegende Analyse relevante Frage mit ein, wie sich der Zusammenhang zwischen Stiftung und Memoria in nachreformatorischer Zeit ausgestaltete. Mit diesem Themenkomplex hat sich Gury Schneider-Ludorff eingehender beschäftigt und kommt zu dem Schluss, dass die Memoria in protestantischen Gebieten nicht länger im Rahmen der heilsfördernden Handlungen der Sicherung des Seelenheils gedient habe, sondern in eine andere Argumentation eingebettet worden sei:

172 Aus der umfangreichen Literatur zum Themenkomplex Stiftung und Memoria vgl. Hermann Kamp, *Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin, Sigmaringen 1993*; Frank Rexroth, *Armut und Memoria im spätmittelalterlichen London*, in: Dieter Geuenich / Otto G. Oexle (Hg.), *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters*, Göttingen 1994, S. 336–360; Martial Staub, *Memoria im Dienst von Gemeinwohl und Öffentlichkeit. Stiftungspraxis und kultureller Wandel in Nürnberg um 1500*, in: Otto G. Oexle (Hg.), *Memoria als Kultur*, Göttingen 1995, S. 285–334; Hermann Queckenstedt, *Die Armen und die Toten. Sozialfürsorge und Totengedenken im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Osnabrück*, Osnabrück 1997; Sabine Presuhn, *Tot ist, wer vergessen wird. Totengedenken an der St. Ansgarii-Kirche in Bremen im Spiegel des Nekrologs aus dem 15. Jahrhundert*, Hannover 2001; Christian Kuhn, *Totengedenken und Stiftungs-memoria. Familiäres Vermächtnis und Gedächtnisbildung der Nürnberger Tucher (1450–1550)*, in: Birgit Studt (Hg.), *Haus- und Familienbücher in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln 2007, S. 121–134.

173 Oexle, *Memoria und Memorialbild*, S. 394.

174 Ebd., S. 394; Oexle, *Memoria als Kultur*, S. 39.

175 Mark Hengerer, *Einleitung. Perspektiven auf die Bestattungskultur europäischer Oberschichten*, in: Mark Hengerer (Hg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005, S. 1–16, hier S. 1. Vgl. auch Otto G. Oexle, *Die Gegenwart der Lebenden und der Toten. Gedanken über Memoria*, in: Karl Schmid (Hg.), *Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet*, München / Zürich 1985, S. 74–107, hier S. 80; Berndt Hamm, *Normierte Erinnerung. Jenseits- und Diesseitsorientierungen in der Memoria des 14. bis 16. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch für Biblische Theologie* 22 (2007), S. 197–251, hier S. 199f.

»Es zeigt sich also eine Transformation der Erinnerung und Vergegenwärtigung, die weiterhin auch nach der Reformationszeit vorhanden ist und sich auf einer anderen Ebene manifestiert. Integriert in das Konzept des »Gemeinen Nutzen« erhält die Stiftung nun eine gesellschaft-gestaltende Kraft, die vermehrt um die konfessionelle Dimension nun eine Form eines bestimmten religiösen Ausdrucks und Selbstbewusstseins protestantischer Identität dokumentiert.«¹⁷⁶

Damit hebt Schneider-Ludorff für die nachreformatorische Zeit sowohl das Persistieren der Memoria im Bezugsrahmen Religion als auch die Mehrdimensionalität der Memoria durch ihre Verknüpfung mit dem Gemeinnutzgedanken hervor. Angesichts der Einbettung der Memoria in diese veränderte Argumentation sei das Ergebnis diverser Fallbeispiele auch nicht verwunderlich, dass der aufgrund »der reformatorischen Kritik« angenommene Rückgang von Stiftungsgründungen ausgeblieben sei.¹⁷⁷ Dieser Befund deckt sich mit der großen Zahl von Stiftungserrichtungen in den 1530er und 1540er Jahren in Hamburg.

Blickt man auf Hamburg, beleuchten nur wenige Studien und diese vor allem mit dem zeitlichen Schwerpunkt Spätmittelalter den Zusammenhang zwischen Stiftung und Memoria.¹⁷⁸ Im Hinblick auf die »Totalität der Memoria«¹⁷⁹ stellt Frauke Plate für das spätmittelalterliche Hamburg fest, dass Familien mit ihrem stifterischen Handeln »die Vorsorge um ihr Seelenheil mit familiärer Repräsentation« und damit die religiöse mit der weltlichen Facette der Memoria verknüpften.¹⁸⁰ Frank Hatje weist nach, dass der für mittelalterliche Stiftungen zentrale Aspekt der Memoria auch nach der Reformation bis ins 19. Jahrhundert

176 Gury Schneider-Ludorff, Stiftung und Memoria im theologischen Diskurs der Reformationszeit, in: Jahrbuch für Biblische Theologie 22 (2007), S. 253–268, hier S. 267. Vgl. auch Gury Schneider-Ludorff, Protestantisches Stiften nach der Reformation, in: Udo Hahn / Thomas Kreuzer / Susanne Schenk / Gury Schneider-Ludorff (Hg.), Geben und Gestalten. Brauchen wir eine neue Kultur der Gabe?, Berlin 2008, S. 79–89; Gury Schneider-Ludorff, Stiftungen in den protestantischen Reichsstädten der frühen Neuzeit, in: Sitta von Reden (Hg.), Stiftungen zwischen Politik und Wirtschaft. Geschichte und Gegenwart im Dialog, Berlin / Boston 2015, S. 123–137.

177 Schneider-Ludorff, Stiftung und Memoria, S. 267 f., Zitat S. 267.

178 Vgl. Marianne Riethmüller, *to troste miner sele*. Aspekte spätmittelalterlicher Frömmigkeit im Spiegel Hamburger Testamente (1310–1400), Hamburg 1994; Rainer Postel, »Ad honorem Dei«. Stifter und Auftraggeber mittelalterlicher Kunst in Hamburg, in: Uwe M. Schneede (Hg.), Goldgrund und Himmelslicht. Die Kunst des Mittelalters in Hamburg, Hamburg 1999, S. 56–62; Frank Hatje, Das Gast- und Krankenhaus in Hamburg 1248–1998, Hamburg 1998; Frauke Plate, *Biddet vor dat geslecht*. Memoria und Repräsentation im mittelalterlichen Hamburg, in: Thomas Hill / Dietrich W. Poeck (Hg.), Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum, Frankfurt a. M. 2000, S. 61–100; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«; Alexander Klaus, Repräsentation und Herrschaftslegitimation im 15. Jahrhundert. Ratsherrliche Stiftungen in Hamburg, in: Stephan Selzer / Benjamin Weidemann (Hg.), Hamburger Lebenswelten im Spätmittelalter. Untersuchungen an gedruckten und ungedruckten Quellen, Münster 2014, S. 173–197.

179 Hamm, Erinnerung, S. 203 et passim.

180 Plate, S. 62.

hinein in Hamburg eine überaus bedeutsame Rolle gespielt habe, wie etwa die mehrfache »Renaissance« der vor allem »im Mittelalter verbreitet[en]« »Mahlzeitenstiftung« im 17. sowie im 19. Jahrhundert erkennen lasse.¹⁸¹ Oexle sieht Anzeichen für einen »tiefgehende[n] Wandel, der sich um 1800 in den Vorstellungen der Lebenden vom sozialen und rechtlichen Status der Toten vollzog«, woraus er zwar ein Verblässen der »Gegenwart der Toten«, aber nicht das grundsätzliche Ende der Memoria folgert.¹⁸² Diese Forschungsmeinung wie auch das Wiederaufleben der Mahlzeitenstiftungen im Hamburg des 19. Jahrhunderts oder die Videobotschaft eines Stifters aus den 1990er Jahren¹⁸³ geben hinreichend Anlass zur These, dass der Konnex zwischen Stiftung und Memoria von so großer Stetigkeit geprägt ist, dass er zur dargelegten »Pluralität historischer Zeiten« beiträgt und bei der Analyse des Phänomens Stiftung immer miteinander zu beziehen ist.

Sowohl die »Totalität der Memoria« als auch ihr immenses Beharrungsvermögen machen die Frage nach ihren Bedeutungsgehalten und deren Umdeutungen im Laufe der Zeit umso dringlicher. Diesem Punkt hat sich Gregor Rohmann in seiner Untersuchung der Memorialfunktion von Grabstellen im frühneuzeitlichen Hamburg gewidmet und kommt zu folgendem Ergebnis:

»Die Kontinuität der spätmittelalterlichen »Memoria« in ihren äußeren Formen bedeutet gerade nicht die Kontinuität der ihr zu Grunde liegenden Wahrnehmungsstrukturen. Im Gegenteil: Die äußeren Formen überleben die Reformation nur, weil sie mit völlig neuem Inhalt gefüllt werden. Von diesem Befund einer spezifisch lutheranischen Form der Kirchenbestattung ausgehend, wäre die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität der »Memoria« in äußerer Form wie zugrundeliegenden Mentalitäten auch allgemein neu zu stellen.«¹⁸⁴

Außer Hatjes Untersuchungen zur Geschichte des Gast- und Krankenhauses und des Hospitals zum Heiligen Geist, die beide auf dem Verständnis von Stiftungen »als ein Phänomen der ›longue durée‹«¹⁸⁵ beruhen, fehlt bisher ein genauerer Blick auf die Persistenzen und Wandlungen des Zusammenhanges zwischen Stiftung und Memoria in Hamburg. Wie konstituierte sich dieser Nexus im

181 Hatje, Stiftung, S. 230. Vgl. auch Hatje, Gast- und Krankenhaus, bes. S. 153f. u. 168; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, bes. S. 169f. u. 362f. Zum Beharrungsvermögen der Memoria vgl. auch Hein, Stiftungswesen, S. 83.

182 Oexle, Memoria und Memorialbild, S. 432–434, Zitate S. 432.

183 Michael Borgolte, Stiftung, Staat und sozialer Wandel. Von der Gegenwart zum Mittelalter, in: Franz-Josef Jakobi / Ralf Klötzer / Hannes Lambacher (Hg.), Strukturwandel der Armenfürsorge und der Stiftungswirklichkeiten in Münster im Laufe der Jahrhunderte, Münster 2002, S. 9–24, hier S. 16.

184 Gregor Rohmann, Die Gräber der Hamburger. Ein Sonderfall in der Geschichte?, in: Arne Karsten / Philipp Zitzlperger (Hg.), Tod und Verklärung. Grabmalkultur in der Frühen Neuzeit, Köln 2004, S. 157–181, hier S. 169 u. 180, Zitat S. 180.

185 Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 29.

Hamburg der Frühen Neuzeit? Welche Bedeutungsgehalte umfasste er? Welche Funktionen sollte die Memoria in Anbetracht ihrer »Totalität« erfüllen? Diese Fragen sind größtenteils ungeklärt. Aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung für das Stiften sowie der bestehenden Forschungslücken für den Hamburger Kontext stellt die Memoria einen ersten Analyseaspekt der vorliegenden Betrachtung dar.

Ein weiterer wichtiger Impuls hat seinen Ursprung in der Mittelalterforschung. Die Mediävistik hat auf den »Grundwiderspruch«¹⁸⁶ aufmerksam gemacht, den alle Stiftungen in sich tragen und der darin wurzelt, dass Stiftungen auf Dauer angelegt sind. Der Stifter fixierte zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen Willen, der im Idealfall dauerhaft vollzogen werden sollte. Doch daran hingen viele Fragezeichen, zumal der Stifter stets auf ein »stellvertretendes Handeln«¹⁸⁷ durch die Stiftungsverwalter angewiesen war. Besaßen die Administratoren die Qualifikation und Bereitschaft, den Stifterwillen dauerhaft zu realisieren? Ließen es die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse überhaupt zu, dass der Stifterwille dauerhaft zur Ausführung kommen konnte? Was geschah mit der Stiftung, wenn sich die Rahmenbedingungen änderten? Gestatteten die neuen Umstände eine dauerhafte Verwirklichung? Erst die modernen »operativen Stiftungen« vermögen den immanenten »Konflikt von Dauer und Wandel« besser abzufedern.¹⁸⁸

Mittlerweile liegen mehrere Studien vor, die sich mit dem »Grundwiderspruch« der Stiftungen befassen. Zum Beispiel konnte Benjamin Scheller zeigen, wie der Vollzug der Vöhlinschen Prädikaturstiftung von 1479 in Memmingen während der Durchsetzung der Reformation zum Gegenstand konfessioneller Auseinandersetzungen geworden sei und sich der Stifterwille dem grundlegenden »historischen Wandel« angepasst habe.¹⁸⁹ Susanne Knackmuß pointiert, wie das Verständnis des Stifters Sigismund Streit von seiner gegen Mitte des 18. Jahrhunderts errichteten Stiftung zugunsten des Berliner Gymnasiums zum Grauen Kloster als ein Werk »ad pias causas« von den Schulleitern im 19. Jahrhundert zu einer »aufgeklärte[n], vernünftige[n], vaterländisch-patriotische[n]« Handlung umgedeutet worden sei.¹⁹⁰ Simon Huemer hat sich mit

186 Borgolte, *Stiftung, Staat und sozialer Wandel*, S. 23.

187 Borgolte, *Geschichte des Stiftungsrechts*, S. 16*.

188 Borgolte, *Stiftung, Staat und sozialer Wandel*, S. 23.

189 Benjamin Scheller, *Damit dennoch etwas um das gelt und des stifters willen beschech ... Der Streit um den Stiftungsvollzug der Vöhlinschen Prädikatur bei St. Martin in Memmingen nach der Reformation (1526–1543)*, in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Berlin 2000, S. 257–278, Zitat S. 259 et passim.

190 Susanne Knackmuß, »Das Ansehen dieser Jedesmal berühmt gewesenenen Schule erhalten und befördern zu helfen, gefiele mir«. Die Stiftung eines »Gutthäters« am Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster, in: Jonas Flöter / Christian Ritzi (Hg.), *Bildungsmäze-*

der Frage beschäftigt, inwieweit die Kieler Universität bei der Stipendienvergabe den von den Stiftern festgelegten Vergabekriterien entsprochen habe und wie sie dabei insbesondere mit den auslegbaren Termini »Würdigkeit« und »Dürftigkeit« verfahren sei.¹⁹¹ Die Reformation als grundlegender Wandel, die Umin-terpretation der Stifterabsichten in Schlüsselbegriffe von jeweils zeitgenössischer Bedeutsamkeit und nicht zuletzt die Auslegbarkeit von Formulierungen in den Stiftungsverfügungen geben nur einen ersten Eindruck von der enormen Vielfältigkeit, mit der das Spannungsverhältnis zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug zum Ausdruck kommen konnte.

Tillmann Lohse nähert sich dem »Grundwiderspruch« aus der Perspektive der angestrebten Dauerhaftigkeit von Stiftungen. Er sieht in der »Dauer einer jeden Stiftung« »keine *per se* vorhandene ahistorische Entität«, sondern einen »prinzipiell unabschließbaren Prozess«, der »immer erst (und vor allem: immer wieder aufs Neue) von Menschen imaginiert und durch stellvertretendes Handeln realisiert werden« müsse.¹⁹² Demzufolge begreift Lohse »die Dauer der Stiftung« »nicht als wesenhafte Eigenschaft [...], sondern als ein Denkmodell, dessen sich Menschen in der Vergangenheit (und Gegenwart) bedien(t)en, um ihrem ganz eigenen, bewusst (de-)stabilisierenden Handeln in Bezug auf ein konkretes Stiftungsgefüge Sinn zu verleihen.«¹⁹³ Lohses Überlegungen schärfen den Blick für die essenzielle Unterscheidung zwischen dem Auf-Dauer-angelegt-Sein, was zweifelsfrei eine wesentliche Stifterabsicht und das zentrale Merkmal von Stiftungen schlechthin ist, und der tatsächlichen Dauer einer Stiftung, die letzten Endes von mannigfaltigen Faktoren abhängen konnte.

Arbeiten über die Geschichte Hamburger Stiftungen berühren beinahe zwangsläufig auch das Spannungsverhältnis zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug.¹⁹⁴ Dass eine Studie jedoch explizit ihr Hauptaugenmerk auf den Stiftungen innewohnenden Widerstreit zwischen Willen und Vollzug legt und

natum. Privates Handeln – Bürgersinn – kulturelle Kompetenz seit der Frühen Neuzeit, Köln 2007, S. 127–176, hier S. 155f., Zitate S. 156.

191 Simon Huemer, Studienstiftungen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (1665–1923). Private Bildungsförderung zwischen Stiftungsnorm und Stiftungswirklichkeit, Frankfurt a. M. 2013, bes. S. 21.

192 Tillmann Lohse, Die Dauer der Stiftung. Eine diachronisch vergleichende Geschichte des weltlichen Kollegiatstifts St. Simon und Judas in Goslar, Berlin 2011, S. 18f.

193 Ebd., S. 19.

194 Vgl. [Gaedchens], Albert Wulhase's Testament, bes. S. 5–10, 26 u. 29f.; Peter Gabriellson, Von Gottesbuden zum Wohnstift. Die Geschichte der hamburgischen Stiftung »Dirck Koster Testament« 1537–1977, Hamburg 1980; Hatje, Gast- und Krankenhaus; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«; Angela Schwarz, Die Vaterstädtische Stiftung in Hamburg in den Jahren von 1849 bis 1945. »... einen Akt der Gerechtigkeit durch einen Akt der Wohlthätigkeit zu verewigen ...«, Hamburg 2007; Jutta Braden, Konvertiten aus dem Judentum in Hamburg 1603–1760. Esdras Edzardis Stiftung zur Bekehrung der Juden von 1667, Göttingen 2016, bes. S. 194–238.

dabei beispielsweise nach Präventivmaßnahmen der stiftenden Person zur Absicherung ihres Vorhabens oder nach wiederkehrenden Mechanismen, Strategien oder Problemkonstellationen bei der Realisierung des Stifterwillens fragt, ist die Ausnahme. In Anlehnung an den Institutionenansatz¹⁹⁵ betrachtet Frank Hatje es als eine unerlässliche Voraussetzung für das dauerhafte Bestehen einer Stiftung, dass sie auf »Sinnvorstellungen« gründete, »über die gesellschaftlicher Konsens« geherrscht habe.¹⁹⁶

»Der Wille des Stifters – ob Handwerker oder Kaiser – mag formal frei sein, tatsächlich aber reflektiert er gesellschaftlichen Konsens, andernfalls würde seine Motivation nicht verstanden, noch könnte er darauf vertrauen, dass der Stiftungszweck auf Dauer erfüllt wird.«¹⁹⁷

Die unterschiedlichen Ansätze von Lohse und Hatje tragen beide der angestrebten Dauerhaftigkeit sowie dem daraus resultierenden »Grundwiderspruch« der Handlungsform Stiftung Rechnung. Während bei Hatje die Frage im Mittelpunkt steht, wie die stiftende Person ihrer Stiftung Dauerhaftigkeit verleihen könne, setzt Lohse einen Schritt später an und fokussiert das Fortbestehen der Stiftung durch »stellvertretendes Handeln«. Beide Perspektiven sind gleichermaßen wichtig und ergänzen sich. Dementsprechend bilden die vom Stifter angestrebte Dauerhaftigkeit und das Spannungsverhältnis zwischen Stifterwillen und Stiftungsvollzug einen zweiten und dritten Analyseaspekt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschung insbesondere zum Spätmittelalter und zur Frühen Neuzeit liegt im Themenkomplex Stiftung und Armenfürsorge, der mehrere Facetten umfasst. Stiftungen stellten über die Jahrhunderte hinweg eine konstante Form armenfürsorglicher Handelns dar,¹⁹⁸ wobei sie die un-

195 Vgl. Mary Douglas, *Wie Institutionen denken*, Frankfurt a. M. 1991; Gert Melville, *Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung*, in: Gert Melville (Hg.), *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, Köln 1992, S. 1–24; Karl Acham, *Struktur, Funktion und Genese von Institutionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht*, in: Gert Melville (Hg.), *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, Köln 1992, S. 25–71.

196 Hatje, *Stiftung*, S. 236–244, Zitate S. 237. Vgl. auch Douglas, bes. S. 25, 36 u. 83.

197 Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 36–41, Zitat S. 40.

198 Aus der umfangreichen Literatur zum Zusammenhang zwischen Stiftungen und Armenfürsorge vgl. Rolf Kießling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*, Augsburg 1971, S. 219–230; Günter Kohlmorgen, *Johann Füchting und Füchtings Hof in Lübeck. Ein Beispiel für die Anfänge sozial wirkenden Kleinwohnungsbaues*, Lübeck 1982; Klötzer, *Kleiden*; Sven Rabeler, *Karitatives Handeln, Stiftungswirklichkeiten und Personenbeziehungen – Überlegungen zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge im mittelalterlichen Lübeck*, in: *ZVLGA* 85 (2005), S. 11–24; Frank Rexroth, *Armenhäuser – eine neue Institution der sozialen Fürsorge im späten Mittelalter*, in: Michael Matheus (Hg.), *Funktions- und Strukturwandel spätmittelalterlicher Hospitäler im europäischen Vergleich*, Stuttgart 2005,

terschiedlichsten Gestalten annehmen konnten, wie zum Beispiel als Hospital, als Armenschule oder als turnusmäßige Austeilung von Geldbeträgen an bestimmte Empfängergruppen. Verschiedene Forschungsbeiträge zählen zu den konstanten Trägern der frühneuzeitlichen Armenfürsorge auch immer »private Stiftungen«¹⁹⁹ beziehungsweise »Privatstiftungen«²⁰⁰. Sie seien ein Teil der »chaotic world of private charity« gewesen.²⁰¹ Der Ausdruck »privat« ist dringend erklärungsbedürftig. Versteht man darunter gemäß seinem lateinischen Ursprung »privatus« die Wortbedeutung »abgesondert (vom Staat)«²⁰² in dem Sinne, dass Stiftungen unabhängig von jeglichem obrigkeitlichen Einfluss gegründet und vollzogen wurden, dann ist der Begriff durchaus angemessen. Jedoch sind bei seiner Verwendung zwei Umstände zu bedenken: Erstens bezieht sich der Begriff »privat« allenfalls auf einzelne Elemente des Stiftens und vermag nicht die Komplexität dieses Phänomens zu beschreiben. Erscheint die Bezeichnung hinsichtlich der stiftenden Person und der Verwaltung noch als geeignet, lässt sie indes völlig außer Acht, dass sich der Stiftende von seinem Handeln in aller Regel Ansehen versprach, so dass spätestens der Stiftungsvollzug nicht »abgesondert«, sondern notwendigerweise »öffentlich«²⁰³ statt-

S. 1–14; Alannah Tomkins, *The experience of urban poverty, 1723–82. Parish, charity and credit*, Manchester 2006, S. 79–119.

199 Beispielsweise Markus Meumann, *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995, S. 380.

200 Beispielshalber Martin Dinges, *Stadtarmut in Bordeaux 1525–1675. Alltag – Politik – Mentalitäten*, Bonn 1988, S. 493.

201 Anthony Brundage, *Private Charity and the 1834 Poor Law*, in: Donald T. Critchlow / Charles H. Parker (Hg.), *With Us Always. A History of Private Charity and Public Welfare*, Lanham 1998, S. 99–119, hier S. 104. Vgl. auch Jörg Rogge, *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter*, Tübingen 1996, S. 216f.; Alwin Hanschmidt, *Armut und Bettelei, Armenpolizei und Armenfürsorge in der Stadt Münster im 17. Jahrhundert*, in: Franz-Josef Jakobi / Ralf Klötzer / Hannes Lambacher (Hg.), *Strukturwandel der Armenfürsorge und der Stiftungswirklichkeiten in Münster im Laufe der Jahrhunderte*, Münster 2002, S. 27–92, hier S. 86. Speziell zu Hamburg vgl. Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 60–62.

202 Friedrich Kluge, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Bearbeitet von Elmar Seebold, 24., durchgesehene und erweiterte Auflage Berlin 2002, S. 721. Vgl. auch Jacob Grimm / Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 13, Leipzig 1889, Sp. 2137–2140, hier Sp. 2137.

203 Was hier unter »öffentlich« verstanden wird, beschreibt Lucian Hölscher, *Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1979, S. 12f.: »In seinem Wörterbuch der hochdeutschen Mundart führt Adelung in Übereinstimmung mit allen späteren Wörterbüchern als älteste und ursprüngliche Bedeutung des Attributs »öffentlich« an: *was vor allen Leuten, vor jedermann ist oder geschiehet; im Gegensatz des geheim oder verborgenen*. Die Rede vom Öffentlichsein in diesem Sinne impliziert demnach offenbar zweierlei: zum einen, daß die bezeichnete Sache oder Handlung vor allen Leuten ist oder geschieht, zum andern, daß sie nicht heimlich ist. Genauer gesagt: von »Öffentlichkeit« spricht man offenbar immer im

finden musste. Wenn sich die Stiftung im Bereich der Armenfürsorge betätigte, befasste sie sich zudem mit einer die gesamte Stadtgemeinde betreffenden Aufgabe. Zweitens etablierte sich der Terminus »Privatstiftung« als gängige Bezeichnung für individuell errichtete und selbstständig verwaltete Stiftungen in Hamburg erst im 19. Jahrhundert und fand häufig Verwendung in Abgrenzung zu den »öffentlichen« beziehungsweise »halb-öffentlichen« Stiftungen,²⁰⁴ wobei sich dieser Dualismus zwischen »privat« und »öffentlich« in erster Linie auf die Art und Weise der Administration bezog. In Anbetracht dieser Ausführungen erscheint es für die vorliegende Arbeit, welche die Komplexität des Phänomens Stiftung hervorhebt und sich dem zeitlichen Schwerpunkt Frühe Neuzeit widmet, wenig angebracht, die Ausdrücke »private Stiftungen« oder »Privatstiftungen« zu verwenden. Gleichwohl bereitet die Auseinandersetzung mit diesen Begriffen den Einstieg zu einer näheren Charakterisierung, welche Stiftungen genau im Zentrum der vorliegenden Betrachtung stehen werden. Dies ist angesichts der allgemeinen Vielfalt von Ausgestaltungen des Phänomens Stiftung unerlässlich und wird im Folgenden neben dem Herausarbeiten von weiteren Analyseaspekten Gegenstand der Ausführungen sein.

In Hamburg existierten zum einen Stiftungen, die meist von einzelnen Personen initiiert worden waren, deren Finanzierung, Errichtung und Verwaltung sich dann aber größtenteils auf Gemeindeebene vollzogen. Zu diesen größeren Stiftungen zählten etwa die an der Schwelle zum beziehungsweise im 17. Jahrhundert gegründeten Einrichtungen wie das Waisenhaus, der Pesthof, das Werk- und Zuchthaus sowie das Gast- und Krankenhaus, die alle der stationären Armenfürsorge zuzurechnen sind.²⁰⁵ In dieser Arbeit interessieren sie vor allem als Stiftungsempfänger. Zum anderen gab es Stiftungen, die folgende Merkmale

Hinblick auf eine bestimmte Gruppe von Menschen. Was in der eigenen Straße, in einer Stadt vor sich geht, ist deshalb auch dann öffentlich, wenn Bewohner einer anderen Straße oder Stadt nichts davon wissen. Indem man das Geschehen »öffentlich« nennt, schließt man stillschweigend eine Außenwelt aus und bezieht sich lediglich auf eine Innenwelt, von der man sagt, daß jeder, der zu ihr gehört, Teilnehmer des öffentlichen Geschehens ist oder zumindest sein kann.«

- 204 »Gewissermaßen einen Uebergang von der öffentlichen zur Privatwohlthätigkeit bilden mehrere zwar nicht vom Staate subventionirte aber seit alter Zeit unter staatlicher oder kirchlicher Verwaltung stehende Institute, die auch wohl als halb=öffentliche milde Stiftungen bezeichnet werden.« W[erner] von Melle, Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Mit einem Anhang, enthaltend die wichtigeren jetzt geltenden Bestimmungen über die öffentliche Armenpflege in Hamburg, Hamburg 1883, S. 229f., Zitat S. 229. Vgl. auch H[ermann] Baumeister, Die halb-öffentlichen milden Stiftungen in Hamburg, Hamburg 1869.
- 205 Vgl. Hermann Joachim, Die Entwicklung von Armenpflege und Wohltätigkeit in Hamburg bis ins 19. Jahrhundert, in: Hermann Joachim, Historische Arbeiten aus seinem Nachlaß, Hamburg 1936, S. 100–133, hier S. 115–127; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 57–60; Hatje, »Dieser Stadt beste Maur vndt Wälle«, S. 208f.; Hatje, Stiftung, S. 247; Hatje, Arbeitsteiligkeit, S. 160f.

aufwiesen: Erstens stellte der Stiftungsakt meist »eine individuelle Handlung«²⁰⁶ dar. Einzelpersonen oder vereinzelt auch Ehepaare fixierten ihre Stiftungsakte überwiegend als testamentarische Verfügungen.²⁰⁷ Zweitens war das Wirkungsfeld dieser Stiftungen die Armenfürsorge. Drittens können sie als selbstständig gelten. Abgesehen von der Genehmigung des Testamentes durch den Hamburger Rat lassen sich keine weiteren Indizien dafür finden, dass der Rat oder die bürgerlichen Kollegien von sich aus aktiv in den alljährlichen Vollzug der Stiftungen eingegriffen oder darauf gedrängt hätten, ungeachtet des jeweiligen Stifterwillens an Stiftungsverwaltungen beteiligt zu werden.²⁰⁸ Ebenso wenig mussten die Stiftungsverwaltungen dem Rat gegenüber jährlich Rechenschaft ablegen; allenfalls mussten sie auf Ratsanfrage Auskunft über das Stiftungskapital geben.²⁰⁹ Durch das gewidmete Kapital waren die Stiftungen finanziell eigenständig, und durch den vom Stifter festgelegten Modus für die Nachbesetzung ausgeschiedener Administratoren organisierten sie sich selbst. Um ebendiese Stiftungen, die den oben beschriebenen größeren Stiftungen zahlenmäßig deutlich überlegen waren, die bis auf die Wohnstiftungen sowie Armenschulen keine Standortgebundenheit aufwiesen und für die im 19. Jahrhundert der Terminus »Privatstiftung« Einzug in den Sprachgebrauch hielt, geht es in dieser Arbeit.

In der Selbstständigkeit dieser Stiftungen liegt der Hauptgrund, warum sehr lange Zeit nur sehr wenig über diese Stiftungen bekannt gewesen war. Ihre Erforschung entsprang zunächst dem Anliegen, überhaupt erst einmal Kenntnisse über sie zusammenzutragen. So nimmt es kaum wunder, dass am Anfang der Auseinandersetzung mit diesen Stiftungen ein Inventarisieren stand. Der Magister Nicolaus Staphorst, Pastor am Spinnhaus, kann als einer der Ersten gelten, der im Rahmen seiner zwischen 1723 und 1731 erschienenen Hamburger Kirchengeschichte eine Reihe von Testamenten mit stifterischen Verfügungen gesammelt und wiedergegeben hat.²¹⁰ Weitere frühe Versuche, einen Überblick

206 Andreas Ludwig, *Der Fall Charlottenburg. Soziale Stiftungen im städtischen Kontext (1800–1950)*, Köln 2005, S. 92.

207 Zu der hier untersuchten Auswahl Stiftender gehört auch eine Kooperation zweier Stiftungsinizianten. Vgl. dazu Abschnitt II.2.c), S. 130.

208 Vgl. Abschnitt IV.2., S. 328–337.

209 Johannes Bugenhagen, *Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529. De Ordeninge Pomerani*. Unter Mitarbeit von Annemarie Hübner herausgegeben und übersetzt von Hans Wenn, Hamburg 1976, S. 222. Vgl. auch Abschnitt IV.2., S. 327.

210 Nicolaus Staphorst, *Historia Ecclesiae Hamburgensis Diplomatica*, das ist: Hamburgische Kirchen=Geschichte, aus Glaubwürdigen und mehrentheils noch ungedruckten Urkunden, so wol Kaiserlichen, Königlichen, Fürstlichen, Gräflichen, als auch Päpstlichen, Erz=Bischöflichen, Bischöflichen und andrer beider Geistlicher als Weltlicher Personen respective Gnaden=Freiheits= und Bestätigungs=Briefen, Concessionen, Indulten, Stiftungen, Vermächtnüssen, Verordnungen, Statuten, Verträgen, Contracten, Vergleichungen und andern dergleichen vielfältigen Schrifften, Gesamlet, beschrieben und in Ordnung ge-

über die existierenden Stiftungen zu gewinnen, konzentrierten sich vor allem auf die Stipendienstiftungen.²¹¹ Darin wird die sich im 18. Jahrhundert durchsetzende »aufgeklärte Forderung nach Publizität« ersichtlich.²¹² Anstatt dass Stipendienstiftungen »nur innerhalb teils exklusiver persönlicher Beziehungsnetze« bekannt waren, sollte die breite Bevölkerung Kenntnis von ihnen erhalten.²¹³

Nach der Franzosenzeit und der Wiedererlangung der Unabhängigkeit 1814 wuchs in Hamburg das Interesse an den individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen signifikant.²¹⁴ Der Hamburger Rat beauftragte 1830 eine Kommission, über diese Stiftungen Recherchen anzustellen. Ihre Arbeit führte der 1839 gegründete »Verein für Hamburgische Geschichte« unter der Leitung seines Vorsitzenden Johann Martin Lappenberg fort und mündete schließlich in das 1845 veröffentlichte Verzeichnis »Die milden Privatstiftungen zu Hamburg«.²¹⁵ Dieses Verzeichnis verfolgte den Anspruch, einen möglichst vollständigen Überblick zu bieten. Gleich der erste Satz seines Vorwortes verdeutlicht, welchem Mangel es entgegenwirken wollte: »Es ist eine alte, oft wiederholte Klage in Hamburg, daß das Publicum keine Kenntniß besitze über die vielen Stipendien und Testamente zu milden Zwecken, welche nicht unter der Aufsicht des Staates stehen.«²¹⁶ Aufgrund der in ihrer Selbstständigkeit wurzelnden verbreiteten Unkenntnis über diese Stiftungen ist diese Aussage nicht als bloße rhetorische Finesse abzutun, die lediglich die Wichtigkeit dieses Werkes unterstreichen sollte. Der große Zuspruch führte im Jahre 1870 zur Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung dieses Verzeichnisses.²¹⁷ Dieser Zeitpunkt war kaum ein Zufall, nahm doch in diesem Jahr die dem Armen-

bracht, 2 Theile in 5 Bänden, Hamburg 1723–1731, bes. Erster Theil, Bd. 4, Hamburg 1731, S. 343–838.

- 211 Vgl. [Anonym], Möglichst genaues Verzeichnis aller einst in Hamburg, zum Besten unbemittelter Studirenden gestifteten Stipendien, gesammelt und alphabetisch geordnet von J., in: Hamburg und Altona. Eine Zeitschrift zur Geschichte der Zeit, der Sitten und des Geschmacks 2,9 (1802), S. 285–297; StAHH 111–1 Senat Cl. VII Lit. Qa No. 1 Vol. 1a: Herrn A. Schubacks Nachricht von 47 hamburgischen Stiftungen, woraus Studierende Stipendien erhalten können, 1812, mit Zusätzen v. Hrn. Bmg. Abendroth.
- 212 Bernhard Ebnet, Stipendienstiftungen in Nürnberg. Eine historische Studie zum Funktionszusammenhang der Ausbildungsförderung für Studenten am Beispiel einer Großstadt (15.–20. Jahrhundert), Nürnberg 1994, S. 27–31, Zitat S. 27.
- 213 Ebd., S. 27.
- 214 Vgl. F[rantz] H. Neddermeyer, Statistik und Topographie der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Gebietes, Hamburg 1847, S. 672f.; Rainer Postel, Johann Martin Lappenberg. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert, Hamburg 1972, S. 193.
- 215 [Lappenberg], Privatstiftungen. Vgl. dazu Hatje, Stiftung, S. 229, 245 u. 247.
- 216 [Lappenberg], Privatstiftungen, S. I.
- 217 [H. Gries], Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. Herausgegeben auf Veranlassung des Vereins für Hamburgische Geschichte, zweite umgearbeitete und veränderte Ausgabe Hamburg 1870. Vgl. dazu Hatje, Stiftung, S. 245.

Collegium unterstehende Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen ihre Arbeit auf,²¹⁸ gegenüber der die »Privatstiftungen« fortan rechenschaftspflichtig waren und die ihrerseits drei Stiftungsverzeichnisse herausgab.²¹⁹ Allerdings übte die Aufsichtsbehörde »keine administrative Gewalt« aus, sondern lediglich eine übergeordnete Kontrollfunktion.²²⁰

Eine weitere wichtige Zusammenstellung von Stiftungen, die das Ziel einer »vollständige[n] Uebersicht über die hier geübte Wohlthätigkeit« anstrebte, stellte das 1901 in einer ersten und 1909 in einer zweiten Auflage herausgegebene »Handbuch der Wohlthätigkeit« dar.²²¹ All diese Verzeichnisse liefern nicht nur erste Indizien für Entwicklungen und Schwerpunktsetzungen im Stiftungsverhalten, sondern belegen darüber hinaus die Ausgestaltung der individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen nach weitverbreiteten konstitutiven Merkmalen des Phänomens Stiftung – nämlich nach der stiftenden Person, dem Kapital, der Verwaltung und nicht zuletzt nach dem beziehungsweise den Verwendungszweck(en).²²² Diese vier Merkmale bieten sich somit als die Analyseaspekte vier, fünf, sechs und sieben an, zumal ihre systematische Erforschung auf der Grundlage eines größeren Samples von stiftenden Personen für das frühneuzeitliche Hamburg bisher noch aussteht.

Gleichwohl diese Arbeit bereits auf die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Phänomen Stiftung im 19. Jahrhundert eingegangen ist, den rechtshistorischen Ansatz vorgestellt und als ungeeignet erachtet hat, ist hier noch einmal speziell die Hamburger Rechtsauffassung im 19. Jahrhundert in den Blick zu nehmen. Denn die Selbstständigkeit als augenfälliges Kennzeichen der hier im Fokus stehenden Stiftungen hatte die Aufmerksamkeit der Rechts-

218 Vgl. Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausgabe, Bd. 6: Jahrgang 1870, Hamburg 1871, I. Abtheilung: Erlasse des Senats im Jahre 1870, No. 47, S. 92–95; Stephen Pielhoff, *Paternalismus und Stadtarmut. Armutswahrnehmung und Privatwohlthätigkeit im Hamburger Bürgertum 1830–1914*, Hamburg 1999, S. 332–336.

219 Vgl. *Alphabetisches Verzeichniß der milden Stiftungen in Hamburg*, Hamburg 1880; *Alphabetisches Verzeichniß der Milden Stiftungen in Hamburg*. Herausgegeben im Auftrage der Aufsichts=Behörde für die Milden Stiftungen, Hamburg 1888; *Verzeichniß der milden Stiftungen Hamburgs*. Herausgegeben im Auftrage der Aufsichts=Behörde für die milden Stiftungen, Hamburg 1898.

220 Gabriellsson, *Entstehung*, unpag., [S. 8]. Vgl. auch Gesetzsammlung, Bd. 6, I. Abtheilung, No. 47, §§ 4, 6 u. 9, S. 93–95.

221 Hermann Joachim, *Handbuch der Wohlthätigkeit in Hamburg*. Herausgegeben vom Armenkollegium und in dessen Auftrage bearbeitet, Hamburg ¹1909, S. IV.

222 Vgl. Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 32f.; Michael Ruprecht, *Stiftungen im mittelalterlichen Halle. Zweck, Ausstattung und Organisation*, Halle a. d. S. 2011, S. 16; Peter Rawert, *Der Stiftungsbegriff und seine Merkmale – Stiftungszweck, Stiftungsvermögen, Stiftungsorganisation –*, in: Klaus J. Hopt / Dieter Reuter (Hg.), *Stiftungsrecht in Europa. Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform in Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtenstein und den USA*, Köln 2001, S. 109–137, hier S. 112f.

wissenschaftler in besonderem Maße geweckt. Sie fragten nach dem Rechtsstatus dieser Stiftungen und eruierten ferner, in welchem Verhältnis diese nunmehr zum Staat stünden und wo sie im Gefüge der Armenfürsorge zu verorten seien. Diese Fragen resultierten vor allem aus der seit der Aufklärungszeit veränderten Sicht auf die Rolle des Staates als zentrale Instanz, die alles, was das Gemeinwesen betraf, stärker regulieren und beaufsichtigen sollte.²²³ Zwei Arbeiten sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Die erste stammt von Hermann Baumeister – seinerzeit Präsident des Obergerichtes –, der in seiner Abhandlung über die »halb-öffentlichen« Stiftungen auch die individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen berührte. Baumeister differenzierte deutlich zwischen diesen beiden Stiftungsformen. Während er dafür plädierte, die »halb-öffentlichen« Stiftungen unter »Staatsgewalt« zu stellen, da es nicht zuletzt »nothwendig« sei, »das öffentliche Armenwesen« »nach einem einheitlichen Plan« zu organisieren, nahm er die sogenannten »Privatstiftungen« ausdrücklich davon aus.²²⁴ In seinen Augen seien sie »Fragmente ohne Zusammenhang«:²²⁵

»Die Liberalität der Privaten kann ferner niemals auf die Gesamtheit, zumal wo diese keine isolirte Insel bildet, sich zu erstrecken hoffen; die Großthat des Millionärs darf so wenig wie das Scherflein der Wittwe erwarten, das Meer der Bedürftigkeit oder gar der Begehrlichkeit jemals zu erschöpfen. Deshalb schon kann auch von keiner planmäßigen Ganzheit hierbei die Rede sein; [...].«²²⁶

Trotzdem sei das mildtätige Engagement der vielen Einzelpersonen nicht zu missen. »Die private und allgemeine Wohlthätigkeit können einander nicht entbehren und müssen sich gegenseitig ergänzen; [...].«²²⁷ Baumeister warnte davor, die »private« Mildtätigkeit in die »allgemeine« Armenpflege einzugliedern:

»Das Privatwohlthun hat der Staat, anstatt dasselbe polizeilich zu bedrohen, in seiner Freiwilligkeit und völligen Freiheit zu respectiren; er wird es aber auch durch seine Gesetze und Einrichtungen positiv schützen so weit nöthig, also über die Schranken der persönlichen Einwirkung hinaus durch Beaufsichtigung der milden Stiftungen und ihre Aufrechterhaltung im Sinne der früheren Gründer, so weit dieser Ursprung noch

223 Vgl. Thomas Würtenberger jun., Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte, Berlin 1973, S. 162–176; Reinhard Blänkner, »Absolutismus« und »frühmoderner Staat«. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992, S. 48–74, hier S. 49f. u. 58–68.

224 Baumeister, S. 23–46, Zitat »Staatsgewalt« S. 23 et passim, Zitate »nothwendig«, »das öffentliche Armenwesen« u. »nach einem einheitlichen Plan« S. 44.

225 Ebd., S. 45.

226 Ebd., S. 45.

227 Ebd., S. 45.

historisch erkennbar ist und der Zweck nicht etwa höheren Rücksichten oder dem Gemeinwohl widerstreitet.«²²⁸

Die sogenannten »Privatstiftungen« stellten demnach einen Baustein in der pluralen Struktur der hamburgischen Armenpflege dar, den Baumeister sehr ambivalent beurteilte. Auf der einen Seite erschienen ihm diese Stiftungen lediglich als Wohltätigkeit mit begrenzter Wirkungsmächtigkeit; auf der anderen Seite betonte er ihre Unentbehrlichkeit. Zudem erstreckte sich die Aufsichtspflicht des Staates lediglich auf den Schutz des Stifterwillens – beispielshalber für den Fall, dass der Stiftungszweck dem »Gemeinwohl« entgegenstünde.²²⁹ An Baumeisters Abhandlung aus dem Jahr 1869 wird erkennbar, dass sie die Reflexion dessen umfasste, was 1860 zur Festschreibung der Notwendigkeit einer Stiftungsaufsicht in der neuen Hamburger Verfassung geführt hatte und was gleichermaßen den gedanklichen Hintergrund für die 1870 eingerichtete Aufsichtsbehörde für die milden Stiftungen gebildet hat.²³⁰

Die zweite Arbeit ist aus dem Jahre 1888 und wurde vom Juristen G. H. Ritter verfasst. Sie beinhaltet eine Beweisführung, dass es sich bei den »Testamenten« um »juristische Personen« gehandelt habe. Anlass zu dieser Beweisführung habe die im »Hamburgische[n] Rechtsleben« vorkommende Auffälligkeit des »in den Berathungen der Gerichte mehrfach zutage tretende[n] Satz[es] von der Rechtssubjektivität des Hamburgischen Testaments« gegeben, »für welchen sich in keinem anderen Rechtsgebiete ein Anhalt oder auch nur eine Vergleichung zu bieten schien.«²³¹ Ritters Argumentation baute auf bestimmten Formulierungen in den letztwilligen Verfügungen der Stiftenden auf, in denen es um die »Zuschreibungen von Grundstücken, Rente- und Hypothekposten an Testamente« ging.²³² So, wie die Bezeichnung »Testament« in diesem Zusammenhang verwendet werde, lasse sie nur die Schlussfolgerung zu, dass sie »einen ganz bestimmten, sogar juristisch-technischen Begriff« meine, woraus Ritter die Rechtspersönlichkeit der »Testamente« ableitete.²³³ Wie bereits angedeutet, wird im Verlauf der Arbeit noch einmal auf diesen Punkt zurückzukommen sein.²³⁴ Die nähere Charakterisierung derjenigen Stiftungen, die hier im Zentrum der Betrachtung stehen, lässt erkennen, dass vor allem die Selbstständigkeit ein

228 Ebd., S. 45.

229 Ebd., S. 45. Vgl. auch Gesetzsammlung, Bd. 6, I. Abtheilung, No. 47, §§ 4 u. 9, S. 93 u. 95.

230 Vgl. Hans-Dieter Loose, Vom »troste der seele« zum »gemeinen Besten«. Zur Geschichte des Stiftungswesens in Hamburg, in: Initiativkreis Hamburger Stiftungen und der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – (Hg.), Bürger und Gesellschaft. Stiftungen in Hamburg, Hamburg 2003, S. 36–81, hier S. 73.

231 G. H. Ritter, Die Rechtssubjektivität des Hamburgischen Testaments und die Zuschreibung auf Testamentsnamen, Hamburg 1888, S. 3.

232 Ebd., S. 3f.

233 Ebd., S. 9 u. 34f., Zitat S. 9.

234 Vgl. in dieser Einleitung S. 18 u. Abschnitt IV.3., S. 340–342.

wichtiges Kennzeichen der historischen Ausprägung des Phänomens Stiftung im frühneuzeitlichen Hamburg darstellte. Nimmt man an, dass mit ebendieser Selbstständigkeit zum einen eine größere Handlungsfreiheit einherging, Stiftungsakte individuell zu konzipieren, sowie zum anderen aus ihr eine größere Eigenverantwortlichkeit der Stiftungsverwalter hervorging, dem Stifterwillen zu entsprechen, dann wird es umso spannender sein zu beleuchten, in welchen Wechselwirkungen diese angenommenen Konsequenzen mit den Universalität konstituierenden Aspekten standen.

Im Rahmen des Themenkomplexes Stiftung und Armenfürsorge richtet die Forschung ihren Blick außerdem auf die Wirkungsmächtigkeit der individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen. In qualitativer Hinsicht seien derartige Stiftungen wichtige Impulsgeber im Bereich der Armenfürsorge gewesen – beispielsweise für die Errichtung von Waisenhäusern.²³⁵ Des Weiteren hat Martin Dinges für das frühneuzeitliche Bordeaux festgestellt, dass das Wirken dieser Stiftungen häufig in einer »vorbeugende[n] Hilfe gegen Bedürftigkeit, die sie leisten konnten«, bestanden habe.²³⁶ Dabei habe »nicht mehr der konkret vorgestellte Einzelfall im Vordergrund« gestanden, »sondern bereits der nach Bedürfnissen typisierte Arme«. ²³⁷ Zielgerichtet bestimmte Nöte lindern zu wollen, scheint seit dem Spätmittelalter zunehmend in den Mittelpunkt gerückt zu sein. So hat Rolf Kießling für das spätmittelalterliche Augsburg ermittelt, dass »gegen Ende des 15. Jahrhunderts die bürgerliche Initiative einen Blick für die konkrete Notsituation der Armen in der Stadt« entwickelt habe.²³⁸ Marlene Besold-Backmund ist für die fränkischen Städte Forchheim und Weismain der Frage nachgegangen, inwieweit der »Auf- und Ausbau eines Netzes von Stiftungen in beiden Städten als bewußte Reaktion einzelner Bürger auf zeitgenössische Bedürfnisse – sowohl die eigenen als auch die anderer – zu interpretieren« sei.²³⁹ Im Gegensatz zum qualitativen Gesichtspunkt gehen die Meinungen im Hinblick auf die quantitative Wirkungsmächtigkeit der individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen auseinander. Zum Beispiel mahnt Dietrich W. Poeck an, »die pauschalen Aussagen zur Erfolglosigkeit der Legate für die Armen« angesichts der teilweise »wirklich erstaunliche[n] Größe der Gaben an die Armen« zu überdenken.²⁴⁰ Währenddessen attestiert Rafael

235 Meumann, Findelkinder, S. 380.

236 Dinges, Stadtarmut, S. 468.

237 Ebd., S. 493.

238 Kießling, Gesellschaft, S. 225.

239 Besold-Backmund, S. 11.

240 Dietrich Poeck, Totengedenken in Hansestädten, in: Franz Neiske / Dietrich Poeck / Mechthild Sandmann (Hg.), *Vinculum Societatis*. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag, Sigmaringendorf 1991, S. 175–232, hier S. 196 u. 201, Zitate S. 196, Anm. 108. Poecks Forschungsmeinung bezieht sich nicht nur auf Stiftungen, sondern allgemein auf die verschiedensten Legatsformen.

Ehrhardt den Stiftungen ein eher begrenztes Unterstützungspotenzial.²⁴¹ Michel Mollat erteilt der Durchführbarkeit derlei quantifizierender Untersuchungen von vornherein eine Absage: »Noch nicht einmal annäherungsweise läßt sich ermessen, inwiefern solche Vermächtnisse den Armen ganz konkrete Unterstützung boten; wir müssen uns mit rein qualitativen Angaben begnügen.«²⁴² In jedem Fall ist bei der Frage nach der quantitativen Wirkungsmächtigkeit ein entscheidender Punkt zu bedenken: Da diese Stiftungen meist nur einen Baustein in der pluralen Struktur der Armenfürsorge darstellten, ist es für quantifizierende Aussagen unabdingbar, neben der Höhe der Unterstützungsbeträge das Ineinandergreifen der verschiedenen armenfürsorgerischen Elemente und den eventuell daraus resultierenden gleichzeitigen Empfang mehrerer Gaben zu berücksichtigen.

Im frühneuzeitlichen Hamburg bildeten die Gotteskassen, die diversen stationären Armeninstitutionen, die »Unterstützungsleistungen in Form von Almosen oder Naturalien« und nicht zuletzt die individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen die hauptsächlichen Bausteine der Armenpflege.²⁴³ Die Durchsetzung der Reformation und die damit verbundene Hinwendung zum lutherischen Glauben hätten eine erhebliche Strahlkraft auf die Stiftungsaktivitäten in der Stadtrepublik entfaltet. Zentral sei dabei die »enge Verknüpfung von evangelischem Glauben und sozialer Fürsorge« gewesen.²⁴⁴ Die große Zahl von Stiftungsgründungen besonders in den 1530er und 1540er Jahren lasse sich auf einen »Paradigmenwechsel zur Nächstenliebe als Beweis für den wahren Glauben« zurückführen, der für die Stiftungsaktivitäten im frühneuzeitlichen Hamburg fortan prägend gewesen sei.²⁴⁵ Hinzu sei eine beachtliche Anzahl von Stipendienstiftungen gekommen, unter denen die Förderung von Theologiestudenten herausgestochen habe. Hierbei falle auf, dass Stipendien vermehrt in den »Phasen« gestiftet worden seien, »in denen die konfessionelle Identität Hamburgs zu den virulenten Themen gehörte«.²⁴⁶ Anstatt wie Baumeister in den Stiftungen lediglich »Fragmente ohne Zusammenhang« zu sehen, hebt Peter Gabrielsson indessen die Handlungsfreiheit der Stiftenden hinsichtlich der Zweckbestimmungen ihrer Stiftungen hervor. »Bei ihren Hil-

241 Rafael Ehrhardt, *Familie und Memoria in der Stadt. Eine Fallstudie zu Lübeck im Spätmittelalter*, Göttingen 2001, S. 395f.

242 Mollat, S. 242.

243 Hatje, *Armenwesen*, S. 165–168, Zitat S. 167. Vgl. auch Mary Lindemann, *Bürgerliche Karriere und patriotische Philanthropie*, in: Christoph Sachße / Florian Tennstedt (Hg.), *Jahrbuch der Sozialarbeit*, Bd. 4: *Geschichte und Geschichten*, Reinbek 1981, S. 157–180, hier S. 157–160.

244 Postel, *Bedeutung*, S. 176.

245 Hatje, *Stiftung*, S. 246. Vgl. auch Gabrielsson, *Entstehung*, unpag., [S. 5].

246 Hatje, *Stiftung*, S. 239f. Vgl. auch Gabrielsson, *Entstehung*, unpag., [S. 5f.].

feleistungen« könnten sie sich »so ganz spezielle[n] Zielgruppen« widmen.²⁴⁷ In Übereinstimmung mit den Forschungen von Dinges, Kießling und Besold-Backmund seien Stiftungen jedoch vor allem als Reaktion auf bestimmte existenzielle Nöte eingesetzt worden, wie etwa Klaus Bocklitz anhand der im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts errichteten Wohnstiftung des Krameramtes zeigt.²⁴⁸ Aus ähnlicher Perspektive blickt Claudia Tietz auf das Wirken des Hauptpastors und Stifters Johann Winckler im Michaeliskirchspiel, wie er die fehlende Schulbildung vieler Kinder aus armen Familien als dringliches Problem erachtet und welche Rolle er schließlich in der Phase der Armenschulgründungen gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts gespielt habe.²⁴⁹ Hingegen stellt die Frage, wie die quantitative Wirkungsmächtigkeit der Stiftungen bei der Versorgung armer beziehungsweise bedürftiger Menschen zu bemessen ist, für das frühneuzeitliche Hamburg ein weiteres Desiderat dar.

Das Bild vom Stiftungsgeschehen im frühneuzeitlichen Hamburg lässt sich im Hinblick auf die Verortung der Stiftungen im Gefüge der städtischen Armenpflege und auf die Bedeutsamkeit der Zusammenhänge zwischen Religion, Armenfürsorge und stifterischem Handeln bereits ganz gut konturieren. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Verhältnis zu den ungefähr 160 Stiftungsgründungen im Untersuchungszeitraum²⁵⁰ nur eine sehr kleine Zahl von Studien vorliegt, die sich bisher explizit mit den individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen beschäftigt haben.²⁵¹ Zudem setzen

247 Gabriëlsson, Entstehung, unpag., [S. 6].

248 Klaus Bocklitz, Die Erbauung der Kramer-Amtswohnungen, in: ZHG 56 (1970), S. 117–120, hier S. 117. Zu den Wohnstiftungen im frühneuzeitlichen Hamburg vgl. auch Carl H. W. Sillem, Bürgermeister Joachim von Kampe und Nicolaus van den Wouwer Gotteswohnungen in Hamburg 1582 bis 1907, Hamburg 1907; Gabriëlsson, Gottesbuden; Franklin Kopitzsch, Stiftung Johann Koop Testament Gotteswohnungen (errichtet 1611). Vortrag zur Feier »100 Jahre Koop-Stiftung in Eppendorf« am 17. Juni 1994, Hamburg 1994; Roswitha Rogge, Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1998, S. 139–146.

249 Claudia Tietz, Johann Wincklers Beitrag zur Errichtung der Hamburger Armenschulen am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Johann A. Steiger / Sandra Richter (Hg.), Hamburg. Eine Metropolregion zwischen Früher Neuzeit und Aufklärung, Berlin 2012, S. 105–118, hier S. 109–118. Vgl. auch Johannes Geffcken, Johann Winckler und die Hamburgische Kirche in seiner Zeit (1684–1705) nach gleichzeitigen, vornehmlich handschriftlichen Quellen, Hamburg 1861, S. 242–260; Cypriano F. Gaedchens, Die Passmann'sche Schule in Hamburg 1683 bis 1883. Eine Festgabe zum 24. Mai 1883, Hamburg 1883.

250 Vgl. in dieser Einleitung S. 72f.

251 Vgl. Richard Hoche, Die milden Stiftungen des Johanneums, Hamburg 1877; Sillem, Gotteswohnungen; Gerhard Rösch, Die Stiftungen an der Gelehrtenschule des Johanneums und ihre geldliche Entwicklung, Hamburg 1928; Bocklitz, Erbauung; Gabriëlsson, Gottesbuden; Kopitzsch, Stiftung; Tietz, Johann Wincklers Beitrag; Jutta Braden, Esdras Edzards Judenmissionsanstalt von 1667 bis in die Zeit der Aufklärung, in: Johann A. Steiger /

diese Einzelstudien sehr unterschiedliche Schwerpunkte und verfolgen ebenso unterschiedliche Erkenntnisziele. Es bedarf also weiterer Untersuchungen, welche die bisherigen Forschungsergebnisse untermauern, vertiefen oder differenzieren. Gleichwohl tritt die Armenfürsorge deutlich als wesentliches Handlungsfeld von Stiftungen hervor, weshalb sie hier einen achten Analyseaspekt bildet. Eng verflochten mit der Armenfürsorge ist der nächste Analyseaspekt.

Bei der Darlegung der Memoria und der Armenfürsorge hat sich bereits angedeutet, dass beide Aspekte in erheblichem Maße auf religiösen Vorstellungen fußen. Dies nimmt kaum wunder, war die Religion im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit doch der maßgebliche Horizont für Sinnvorstellungen und Wertordnungen, die im Handeln der Menschen zum Ausdruck kamen, zumal die Relation zwischen Diesseits und Jenseits für diverse religiöse Anschauungen essenziell war und sie gleichermaßen als Bezugsrahmen für Stiftungen diente.²⁵² Von der Spätantike bis zur Reformationszeit und dann im Katholizismus herrschte bezüglich des Zusammenhanges zwischen Stiftung und Religion die Auffassung vor, dass jemand durch das Erbringen bestimmter Leistungen seine Sünden tilgen könne, um so für das Jüngste Gericht vorzusorgen. Unter den verschiedenartigen Formen solcher Seelgeräte nahmen Stiftungen zugunsten von Armen eine herausragende Stellung ein, weil sie aufgrund ihres perpetuierenden Vollzuges sowie ihrer Destinatäre als besonders heilswirksam galten.²⁵³ Die Memoria, die sich unter anderem durch »die Bußhilfe des Gebetes« konstituierte, habe zudem die erhoffte »Sühnewirkung« gefördert.²⁵⁴ Auch im vorreformatorischen Hamburg lasse sich ein breites Spektrum »leistungsorien-

Sandra Richter (Hg.), *Hamburg. Eine Metropolregion zwischen Früher Neuzeit und Aufklärung*, Berlin 2012, S. 143–155; Braden, *Konvertiten*.

252 Vgl. Philippe Ariès, *Geschichte des Todes*, München⁷ 1995, S. 248–251; Kamp, S. 9f.; Birgit Noodt, *Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts*, Lübeck 2000, S. 5.

253 Aus der umfangreichen Literatur zum Themenkomplex Stiftung, Religion, Armenfürsorge und Memoria vgl. Arnold Angenendt, *Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria*, in: Karl Schmid / Joachim Wollasch (Hg.), *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, München 1984, S. 79–199; Joachim Wollasch, *Toten- und Armensorge*, in: Karl Schmid (Hg.), *Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet*, München / Zürich 1985, S. 9–38; Schmid, *Stiftungen*; Marie-Luise Laudage, *Caritas und Memoria mittelalterlicher Bischöfe*, Köln 1993, bes. S. 13–23; Ralf Lusiardi, *Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund*, in: Michael Borgolte (Hg.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Berlin 2000, S. 97–109; Thomas Frank, *Die Sorge um das Seelenheil in italienischen, deutschen und französischen Hospitälern*, in: Gisela Drossbach (Hg.), *Hospitäler in Mittelalter und Früher Neuzeit. Frankreich, Deutschland und Italien. Eine vergleichende Geschichte*, München 2007, S. 215–224; Hamm, »Zeitliche Güter gegen himmlische eintauschen«.

254 Angenendt, *Zitat »die Bußhilfe des Gebetes«* S. 192, *Zitat »Sühnewirkung«* S. 79.

tierte[r] Frömmigkeit«²⁵⁵ finden, zu dem ebenso Stiftungen zur Heilsvorsorge gezählt hätten.²⁵⁶

Vor dem Hintergrund, dass die Forschung der Einbettung von Stiftungen in die eng miteinander verflochtenen Aspekte Religion, Armenfürsorge und Memoria große Bedeutsamkeit beimisst, verdient hier noch ein Ergebnis aus Marianne Riethmüllers Studie über Ausdrucksformen von »Frömmigkeit« in »Hamburger Testamenten« aus dem 14. Jahrhundert Beachtung. Riethmüller relativiert das Ausmaß der Wechselbeziehungen zwischen Religion, Armenfürsorge und Memoria in den Testamentsbestimmungen, die das Ziel der Heilsvorsorge verfolgten:

»Von der zwingenden Verbindung von Memoria und Armenfürsorge, wie sie immer wieder für das Frühmittelalter postuliert und nachgewiesen wurde, kann in den Hamburger Testamenten des 14. Jahrhunderts keine Rede sein. Mit 99 Spenden zur Unterstützung von Armen liegt diese Form der caritas zwar ziemlich genau in der Mitte der Rangfolge, aber es sind nur 5,7 % aller Legate.«²⁵⁷

Da für Riethmüller nicht eine Differenzierung der verschiedenen Legatsformen im Vordergrund gestanden hat, sind offenbar sämtliche Gaben – einmalige Zuwendungen wie auch Stiftungen – unterschiedslos in den Basiswert für ihre Auswertung eingeflossen.²⁵⁸ Insofern lässt sich ihren Berechnungen nicht entnehmen, in welchem Maße die Aspekte Religion, Memoria und Armenfürsorge explizit bei Stiftungsverfügungen im spätmittelalterlichen Hamburg eine Rolle gespielt hatten. Bemerkenswerterweise trifft Riethmüllers Relativierung genau das Zusammenwirken dreier Aspekte, denen hier eine beachtenswerte Relevanz beim Stiften zuerkannt wird und die deshalb zum Analyseraster dieser Arbeit gehören. Obgleich es der vorliegenden Betrachtung weniger um das Ermitteln quantifizierender Aussagen geht, wird es dennoch spannend sein zu eruieren, welche Bedeutung die am Stiftungsgeschehen beteiligten Menschen der Religion vor allem im Zusammenspiel mit der Memoria und der Armenfürsorge im frühneuzeitlichen Hamburg zuschrieben.

Zwar hatte die Reformation die Werkgerechtigkeit entschieden abgelehnt und dem Stiften somit die althergebrachte theologische Grundlage entzogen; dennoch blieb der Bezugsrahmen Religion für das Stiften auch in nachreformato-

255 Postel, »Ad honorem Dei«, S. 57.

256 Vgl. Karl Koppmann, *Necrologium Capituli Hamburgensis*, in: ZHG 6 (1875), S. 21–183; Riethmüller, S. 48–179; Postel, »Ad honorem Dei«, S. 57f. u. 61; Plate, bes. S. 69–75 u. 92–95; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, bes. S. 89–93, 132–134 u. 169f.

257 Riethmüller, S. 145–151 u. 169, Zitat S. 169.

258 Vgl. ebd., S. 37–41 u. 48f.

rischer Zeit von großer Wichtigkeit.²⁵⁹ Für die vorliegende Arbeit fñgt es sich gut, dass die Forschung zum Reformator Johannes Bugenhagen, der in entscheidendem MaÙe an der Durchsetzung der Reformation in Norddeutschland einschließlich Hamburgs beteiligt gewesen war, auch Fragen zum theologischen Kontext des Stiftens im Protestantismus nachgegangen ist.²⁶⁰ Dass sich eine Argumentation als reformatorisch-theologische Grundlage für Stiftungserrichtungen insbesondere in den Schriften Bugenhagens findet, verwundert kaum, da sein Wirken von einer »ausgewogenen Verbindung von Theorie und Praxis, von Schriftauslegung und Kirchenordnung, von Erkenntnis und Anwendung des Gotteswortes« geprägt war.²⁶¹ So habe Bugenhagen »jeglichen Anspruch auf Verdienstlichkeit der Werke« kategorisch zurückgewiesen,²⁶² zugleich jedoch »die ungebrochene Relevanz der Guten Werke« betont, woraus »eins der schwerstwiegenden Probleme reformatorischer Fürsorgemotivation« erwachsen sei.²⁶³ Dass sich dieses Dilemma ziemlich schnell aufgelöst habe, zeigt Rainer Postel für Hamburg exemplarisch anhand eines Vergleiches der stiftetrischen Bestimmungen in den beiden Testamentsfassungen der Bürgermeisterwitwe Anna Büring von 1503 und 1535. Die nachreformatorische Testamentsfassung lasse deutlich erkennen, dass die Tätigkeit des Stiftens selbst nicht zur Diskussion gestanden habe, sondern weiterhin als gebotene Christenpflicht wahrgenommen worden sei. Entscheidend sei die Einbettung des Stiftungsaktes in eine veränderte Argumentation gewesen, was sich nicht zuletzt in der Wahl

259 Vgl. Klötzer, Kleiden, S. 3; Philip L. Kintner, Welfare, Reformation, and Dearth at Memmingen, in: Thomas M. Saffley (Hg.), *The Reformation of Charity. The Secular and the Religious in Early Modern Poor Relief*, Boston 2003, S. 63–75, hier S. 71.

260 Vgl. Karl A. T. Vogt, Johannes Bugenhagen Pomeranus. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1867, S. 99f.; Frank P. Lane, Johannes Bugenhagen und die Armenfürsorge in der Reformationszeit, in: Braunschweigisches Jahrbuch 64 (1983), S. 147–156, hier S. 149–151; Wolf-Dieter Hauschild, Biblische Theologie und kirchliche Praxis. Die Kirchenordnungen 1528–1543 in Johannes Bugenhagens Gesamtwerk, in: Karlheinz Stoll (Hg.), *Kirchenreform als Gottesdienst. Der Reformator Johannes Bugenhagen 1485–1558*, Hannover 1985, S. 44–91, hier S. 68–76; Wolf-Dieter Hauschild, Reformation als Veränderung christlicher und bürgerlicher Existenz bei Johannes Bugenhagen, in: Klaus Garber / Wilfried Kürschner (Hg.) unter Mitwirkung von Sabine Siebert-Nemann, *Zwischen Renaissance und Aufklärung. Beiträge der interdisziplinären Arbeitsgruppe Frühe Neuzeit der Universität Osnabrück / Vechta*, Amsterdam 1988, S. 49–71, hier S. 55f.; Ralf Kötter, Johannes Bugenhagens Rechtfertigungslehre und der römische Katholizismus. Studien zum Sendbrief an die Hamburger (1525), Göttingen 1994, S. 247–262; Tim Lorentzen, *Johannes Bugenhagen als Reformator der öffentlichen Fürsorge*, Tübingen 2008, S. 133–170.

261 Hauschild, *Theologie*, S. 45–48, Zitat S. 46.

262 Kötter, S. 248.

263 Lorentzen, Zitat »die ungebrochene Relevanz ...« S. 159, Zitat »eins der schwerstwiegenden Probleme ...« S. 162.

der Stiftungszwecke ausgedrückt habe.²⁶⁴ Wie bereits im Zusammenhang mit dem Aspekt Armenfürsorge erwähnt, habe dabei die Nächstenliebe als Stiftungsmotiv eine zentrale Rolle eingenommen.²⁶⁵

Wie bei nahezu allen anderen der hier vorgestellten Aspekte steht die Erforschung Hamburger Stiftungen auch hinsichtlich des Religionsaspektes erst am Anfang. Zur Frage, inwieweit sich der beschriebene theologische »Paradigmenwechsel« bei den individuell errichteten und selbstständig verwalteten Stiftungen manifestierte, fehlen bislang tiefergehende Untersuchungen, zumal hier eine gewichtige quellenkritische Problematik hineinspielt – nämlich die Schwierigkeit, inwieweit die religiösen Äußerungen in den Quellen – vor allem in den Testamenten – auch wirklich die religiösen Anschauungen der stiftenden Person widerspiegelten.²⁶⁶

Der Zusammenhang zwischen Stiftung und Religion besitzt noch weitere Facetten. Wenn sich die Stadtgemeinde zugleich als christliche Gemeinschaft verstand,²⁶⁷ ist zu fragen, inwieweit Stiftungen einen Beitrag zu ebendieser Identitätsbildung leisten sollten. Des Weiteren sind die Stiftungsbegünstigten und der Stiftungsvollzug in den Blick zu nehmen: Inwieweit wurde von den Destinatären ein christlicher Lebenswandel eingefordert? Inwieweit hatten die Stifter und Stifterinnen im lutherischen Hamburg verfügt, dass religiöse Praktiken zum Beispiel in Form von Gebeten oder Liedern in den Vollzug ihrer Stiftungen einbezogen werden sollten?²⁶⁸ Oder verknüpften die Stiftungsverwalter von sich aus die Ausführung des Stifterwillens mit religiösen Praktiken?

264 Vgl. Postel, *Folgewirkungen*, S. 63–66 u. 68; Dietrich W. Poeck, *Wohltat und Legitimation*, in: Peter Johaneck (Hg.), *Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen vor 1800*, Köln 2000, S. 1–17, hier S. 6; Marie-Luise Heckmann, *Die christliche Wohltätigkeit im Mittelalter*, in: Johannes Laudage (Hg.), *Frömmigkeitsformen in Mittelalter und Renaissance*, Düsseldorf 2004, S. 96–133, hier S. 130.

265 Vgl. Ole P. Grell, *The Protestant imperative of Christian care and neighbourly love*, in: Ole P. Grell / Andrew Cunningham (Hg.), *Health Care and Poor Relief in Protestant Europe 1500–1700*, London 1997, S. 43–65, hier S. 50f.; Hatje, *Gast- und Krankenhaus*, S. 33; Dirk Brietzke, *Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert*, Hamburg 2000, S. 79; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 188–190.

266 Vgl. die Ausführungen zur Quellenkritik in dieser Einleitung, S. 75–79 u. Abschnitt III.2.b), S. 205–207.

267 Vgl. Postel, *Folgewirkungen*, S. 68f.; Bernd Moeller, *Reichsstadt und Reformation*, bearbeitete Neuausgabe Berlin 1987, S. 34; Hans-Christoph Rublack, *Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: Horst Brunner (Hg.), *Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts*, Göppingen 1982, S. 9–36, hier S. 25f.; Berndt Hamm, *Bürgertum und Glaube. Konturen der städtischen Reformation*, Göttingen 1996, S. 57–67.

268 Vgl. Hatje, *Gast- und Krankenhaus*, S. 168; Hatje, »Gott zu Ehren, der Armut zum Besten«, S. 362f.

Ferner unterlag der Protestantismus lutherischer Prägung diversen Wandlungen – etwa in Gestalt des Pietismus.²⁶⁹ Bisher ist nur ansatzweise untersucht, wie stark und in welcher Weise der Pietismus in Hamburg gewirkt hat.²⁷⁰ Zumindest spricht der Umstand, dass an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert einige wichtige geistliche Ämter von Pietisten bekleidet wurden, für einen nicht zu unterschätzenden Einfluss. Inwieweit hat dieser pietistische Einfluss eine Strahlkraft auf das Stiftungsgeschehen im frühneuzeitlichen Hamburg entfaltet?²⁷¹ Unverkennbar war Religion ein fortdauernder Bezugsrahmen von Stiftungen,²⁷² weshalb sie einen neunten Analyseaspekt darstellt.

Ein letzter wichtiger Aspekt ist noch vorzustellen. Er betrifft die beiden eng miteinander verwobenen Fragen, wer stiftete und warum sie dies taten. Den Hintergrund zu diesen Fragen-Konnex bildet die Prämisse der Gabentauschforschung,²⁷³ dass es sich bei einer Gabe um einen vielschichtigen Definitionsakt

269 Zum Pietismus vgl. Martin Brecht (Hg.), *Geschichte des Pietismus*, Bd. 1: *Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert*, Göttingen 1993; Thomas K. Kuhn, *Religion und neuzeitliche Gesellschaft. Studien zum sozialen und diakonischen Handeln in Pietismus, Aufklärung und Erweckungsbewegung*, Tübingen 2003; Ulrike Gleixner, *Pietismus und Bürgertum. Eine historische Anthropologie der Frömmigkeit. Württemberg 17.–19. Jahrhundert*, Göttingen 2005.

270 Vgl. Geffcken, Johann Winckler; Hermann Rückleben, *Die Niederwerfung der hamburgischen Ratsgewalt. Kirchliche Bewegungen und bürgerliche Unruhen im ausgehenden 17. Jahrhundert*, Hamburg 1970, S. 50–131; Daur, S. 108–124; Dieter Klemenz, *Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870*, Hamburg 1971, S. 85–108; Martin Brecht, Philipp Jakob Spener, sein Programm und dessen Auswirkungen, in: Martin Brecht (Hg.), *Geschichte des Pietismus*, Bd. 1: *Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert*, Göttingen 1993, S. 279–389, hier S. 344–352; Frank Hartmann, *Johann Heinrich Horb (1645–1695). Leben und Werk bis zum Beginn der Hamburger pietistischen Streitigkeiten 1693*, Tübingen 2004, S. 221–357; Erik Dremel, *Das liturgische Leben Hamburgs um 1700*, in: Johann A. Steiger / Sandra Richter (Hg.), *Hamburg. Eine Metropolregion zwischen Früher Neuzeit und Aufklärung*, Berlin 2012, S. 877–888, hier S. 878–880.

271 Vgl. Geffcken, Johann Winckler, S. 242–260; Tietz, Johann Wincklers Beitrag, S. 109–118.

272 Der Aspekt Religion war auch bei Stiftungsaktivitäten im 19. Jahrhundert relevant. Dies zeigt beispielshalber die 1872 in Rostock gegründete »Hanna-Stiftung«. Die Stiftung trug diesen Namen, da die Stiftungsempfängerinnen – »ältere, alleinstehende Frauen« – an das biblische »Vorbild der Hanna erinnert werden« sollten. Marianne Beese, *Frauen in der Geschichte Rostocks*, Rostock 1993, S. 102. Für Hamburg vgl. Hatje, *Stiftung*, S. 226–228. Die Relevanz des Aspektes Religion äußerte sich im Hamburg des 19. Jahrhunderts zudem noch auf eine ganz andere Weise: Die in der Frühen Neuzeit bestandene scharfe Trennlinie zwischen christlichen und jüdischen Stiftungen verschwamm allmählich. Vgl. dazu in dieser Einleitung S. 73.

273 Der Begriff »Gabentausch« ist eigentlich irreführend. Denn fundamental wichtig ist die »Unterscheidung«, »daß das Geben der Gabe primär auf Reziprozität und nicht auf den Tausch, auf soziale Beziehungen und nicht auf Gütererwerb und Eigentumsübertragung gerichtet ist«. Helmuth Berking, *Schenken. Zur Anthropologie des Gebens*, Frankfurt a. M. 1996, S. 72. Vgl. auch Georg Elwert, *Gabe, Reziprozität und Warentausch. Überlegungen zu einigen Ausdrücken und Begriffen*, in: Eberhard Berg / Jutta Lauth / Andreas Wimmer

handele. Indem jemand gibt, definiere er ein Bild von sich selbst. Indem eine Person die Gabe annimmt, akzeptiere sie auch gleichzeitig das Selbstbild des Gebers. Das Kreieren und Akzeptieren dieser »imposition of identity«²⁷⁴ knüpfe sowie definiere soziale Beziehungen und positioniere letztendlich die Beteiligten im sozialen Gefüge einer Gemeinde.²⁷⁵ Kurzum: Stiftung und Status²⁷⁶ korrelieren. Da Stiftungen nicht ausschließlich, aber vor allem ein in der Stadt auftretendes Phänomen waren, rückt diese Korrelation die Bürger in den Fokus der historischen Forschung. Sandra Cavallo konnte für das frühneuzeitliche Turin zeigen, dass Mildtätigkeit und im Speziellen auch Stiftungen zu einem »instrument in the strategies of the rich« geworden seien, indem sie sich von einer »civic duty« in »a voluntary and personal act bestowing prestige on the giver« gewandelt hätten.²⁷⁷ Dietrich W. Poeck hat hervorgehoben, dass Familienmitglieder Stiftungen mit armenfürsorgerischen Zweckbestimmungen sowie die sich dabei konstituierende Memoria gezielt für »die Sicherung der Stellung der Familie« einsetzten.²⁷⁸ In Anlehnung an Pierre Bourdieus Erklärungsmodell der diversen Kapitalformen hat Stefanie Rüter untersucht, inwieweit Lübecker Ratsherren vor und nach der Reformation mittels Stiftungen »ihr ökonomisches Kapital in religiöses Kapital« umwandeln, um »Anerkennung und Prestige – und somit symbolisches Kapital –« hinzuzugewinnen.²⁷⁹ Solche Handlungsweisen zählten zu den überdauernden »Strategien« zur »Legitimation bürgerlicher Herrschaft«.²⁸⁰ Diese »Strategien« seien deswegen erfolgreich gewesen, weil das Handeln der Ratsherren eine »sichtbare Übereinstimmung mit dem gesellschaftlichen Wertesystem« aufgewiesen habe.²⁸¹ Stiftungen fungierten im

(Hg.), *Ethnologie im Widerstreit. Kontroversen über Macht, Geschäft, Geschlecht in fremden Kulturen*, München 1991, S. 159–177, hier S. 169f.

274 Barry Schwartz, *The Social Psychology of the Gift*, in: *AJSoc* 73 (1967), S. 1–11, hier S. 1.

275 Vgl. Berking, S. 20 u. 24; Alvin W. Gouldner, *Die Norm der Reziprozität. Eine vorläufige Formulierung*, in: Alvin W. Gouldner, *Reziprozität und Autonomie. Ausgewählte Aufsätze*, Frankfurt a. M. 1984, S. 79–117, hier S. 108.

276 Die Forschung verwendet für den Aspekt Status eine Vielzahl von sinnverwandten Begriffen. Zu dieser Begriffsvielfalt und zur Entscheidung für den Gebrauch des Ausdrucks »Status« in dieser Arbeit vgl. Abschnitt III.2.c), S. 228f.

277 Sandra Cavallo, *Charity and power in early modern Italy. Benefactors and their motives in Turin, 1541–1789*, Cambridge 1995, S. 98–102, Zitat »instrument in the strategies ...« S. 99, Zitate »civic duty« u. »a voluntary and personal act ...« S. 101.

278 Poeck, *Wohltat*, S. 6 u. 17, Zitat S. 6.

279 Rüter, *Prestige*, S. 221. Vgl. auch Stefanie Rüter, *Strategien der Erinnerung. Zur Repräsentation der Lübecker Ratsherren*, in: Thomas Hill / Dietrich W. Poeck (Hg.), *Gemeinschaft und Geschichtsbilder im Hanseraum*, Frankfurt a. M. 2000, S. 101–122, hier S. 110–115.

280 Rüter, *Prestige*, S. 15.

281 Ebd., S. 221. Vgl. auch Stefanie Rüter, *Soziale Distinktion und städtischer Konsens. Repräsentationsformen bürgerlicher Herrschaft in Lübeck*, in: Marian Füssel / Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005, S. 103–135, hier S. 119.

Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit somit auch immer als strategisches Mittel einer Person, sich selbst und ihre Familie zu distinguieren.

Forschungen zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zum 19. Jahrhundert kommen zu sehr ähnlichen Ergebnissen. Stiftungen seien »Teil eines spezifisch bürgerlichen Herrschaftskonzepts« gewesen.²⁸² Als im Laufe der Aufklärungszeit allmählich die starren ständischen Gesellschaftsstrukturen aufbrachen, habe sich auch ein verändertes Selbstverständnis der Bürger herausgebildet, das einen Kanon maßgebender Wertvorstellungen umfasste.²⁸³ Als eine wesentliche bürgerliche Tugend habe das Streben danach gegolten, einen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls zu leisten. Dementsprechend stellten Stiftungen »ein Instrument bürgerlichen Handelns« dar, mit dem die Bürger einen ostentativen Beweis liefern konnten, »Gemeinsinn« verinnerlicht zu haben.²⁸⁴

Obgleich die Zahl der Studien zur Hamburger Stiftungsgeschichte überschaubar ist, formiert sich hinsichtlich der Korrelation zwischen Stiftung und Status dennoch ein Bild von Stiftungen als fortdauerndes Mittel zur Statusdefinition und -demonstration. Bereits im 15. Jahrhundert nutzten Hamburger Ratsherren Stiftungen zur »Repräsentation und Herrschaftslegitimation«.²⁸⁵ Frank Hatje sieht in Stiftungen einen Weg der »Statusrepräsentation« und »Selbstinszenierung« nicht nur für die stiftende Person selbst, sondern ebenso für deren Familie.²⁸⁶ Damit hebt er die Rolle der Familie sowie die Bedeutung der

282 Hein, Stiftungswesen, S. 85. Vgl. auch Roth, Stadt, S. 164–173; Hans-Walter Schmuhl, Mäzenatisches Handeln städtischer Führungsgruppen in Nürnberg und Braunschweig im 19. Jahrhundert, in: Jürgen Kocka / Manuel Frey (Hg.), Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 54–81; Ralf Roth, »Der Toten Nachruhm«. Aspekte des Mäzenatentums in Frankfurt am Main (1750–1914), in: Jürgen Kocka / Manuel Frey (Hg.), Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 99–127; Philipp Sarasin, Stiften und Schenken in Basel im 19. und 20. Jahrhundert. Überlegungen zur Erforschung des bürgerlichen Mäzenatentums, in: Jürgen Kocka / Manuel Frey (Hg.), Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 192–211; Andreas Schulz, Mäzenatentum und Wohltätigkeit. Ausdrucksformen bürgerlichen Gemeinnsinns in der Neuzeit, in: Jürgen Kocka / Manuel Frey (Hg.), Bürgerkultur und Mäzenatentum im 19. Jahrhundert, Berlin 1998, S. 240–262; Frey, Macht; Thomas Adam, Stadtbürgerliche Stiftungskultur und die Ausformung sozialer Distinktionen in amerikanischen, deutschen und kanadischen Städten des 19. Jahrhunderts, in: Thomas Adam / James Retallack (Hg.), Zwischen Markt und Staat. Stifter und Stiftungen im transatlantischen Vergleich, Leipzig 2001, S. 52–80.

283 Vgl. Lothar Gall, Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, München 1993, S. 14f.; Andreas Schulz, Weltbürger und Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, in: HZ 259 (1994), S. 637–670, hier S. 639f.; Andreas Schulz, Vormundschaft und Protektion. Eliten und Bürger in Bremen 1750–1880, München 2002, S. 4–6; Barbara Stollberg-Rilinger, Europa im Jahrhundert der Aufklärung, Stuttgart 2006, S. 86–93.

284 Hein, Stiftungswesen, S. 84.

285 Klaus, Repräsentation, S. 191.

286 Hatje, Stiftung, S. 232–236, Zitate S. 232.

verwandtschaftlichen Vernetzungen bei den Stiftungsaktivitäten hervor. »Die Dominanz der bürgerlichen Elite« erfordere einen genaueren Blick auf »die Verbindungen von Stiftern untereinander« sowie auf »die personellen Verflechtungen zwischen den Stiftungsvorständen«. ²⁸⁷ Dass es offenbar nicht nur um den Status der stiftenden Person selbst gegangen sei, ist eine überaus wichtige Beobachtung, die auch für die vorliegende Betrachtung von entscheidender Bedeutung sein wird. Daraus ergibt sich folgende Frage, die bisher nur wenig Aufmerksamkeit in der Forschung gefunden hat: Wie genau gestaltete sich die Korrelation zwischen Stiftung und Status, wenn im frühneuzeitlichen Hamburg die Stiftungsbestimmungen mehrheitlich in Testamenten festgeschrieben worden waren und erst nach dem Ableben ihrer Urheber vollzogen wurden? ²⁸⁸

Das »Handeln der bürgerlichen Stifter« zu Zeiten des Kaiserreiches interpretiert Michael Werner als Ausdrucksform ihres »Wille[ns] zur Legitimation und Verteidigung ihrer gesellschaftlichen und politischen Führungsrolle«. Erkennbar sei dies unter anderem an den Stiftungsverfügungen geworden, in denen sich die »Verhaltenserwartungen an die zu Unterstützenden« manifestierten, die wiederum den Anspruch der Stifter auf »die Deutungsmacht über soziale und gesellschaftliche Probleme« widerspiegeln. ²⁸⁹ Für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts beschreibt Christine Bach Stiftungen »als zentralen Bestandteil der habituellen Praxis städtischer Führungsgruppen und damit als Merkmal einer lokalspezifischen Elitkultur«. ²⁹⁰ Bemerkenswert ist beim Blick auf die Korrelation zwischen Stiftung und Status, dass sowohl Rüther für die vor- und nachreformatorische Zeit als auch Hein für die Übergangsphase zum sowie für das 19. Jahrhundert selbst als auch Werner für die Zeit des Kaiserreiches Stiftungen als herrschaftskonstituierende Handlungsform ansehen, deren Erfolg auf der Internalisierung und Demonstration jeweils zeitgenössisch anerkannter Wertvorstellungen beruht habe. Aufgrund dieser Ausführungen wird der Status als zehnter Aspekt ins Analyseraster aufgenommen.

Abschließend ist zum Überblick über den Forschungsstand festzuhalten, dass sich zehn Aspekte herausarbeiten ließen, die allesamt zum universalhistorischen Charakter des Phänomens Stiftung beitragen: Dabei handelt es sich um seine vier konstitutiven Merkmale – nämlich um die stiftende Person (1), die Stif-

287 Ebd., S. 234–236, Zitate S. 234.

288 Vgl. Rüther, *Distinktion*, S. 118f.; Gudrun Andersson, *Der Tod als Statusbegründung. Epitaphien und Gräber einer schwedischen Stadtelite 1650–1770*, in: Mark Hengerer (Hg.), *Macht und Memoria. Begräbniskultur europäischer Oberschichten in der Frühen Neuzeit*, Köln 2005, S. 47–70, hier S. 49.

289 Michael Werner, *Stiftungsstadt und Bürgertum. Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus*, München 2011, S. 48. Vgl. auch Pielhoff, *Paternalismus*, S. 326f. u. 576.

290 Christine Bach, *Bürgersinn und Unternehmergeist. Stifter und Stiftungen in Hamburg nach 1945*, Baden-Baden 2014, S. 207.